J.publ.G.
166
c

G publ G
166c

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Staats-[illegible]

mit Urkunden belegt

[illegible]

einer Abhandlung

über

das bergische Staats-Postliminium.

[illegible]

Barmen, 1817.

Gedruckt bei Franz Anton Stahl.

Pragmatische Darstellung

der

altbergischen

Staats=Grundverfassung

mit Urkunden belegt

nebst

einer Abhandlung

über

das bergische Staats=Postliminium.

Rerum civilium parens et educatrixque Sapientia.

Barmen, 1817.
Gedruckt bei Franz Anton Stahl.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Für König

und

Vaterland.

Vorwort.

So, wie die ganze deutsche Reichs-Staatsverfassung den Gewaltstreichen der Fremdlinge, zum Schmerz jedes Patrioten untergelegen ist; so hat insbesondere die vortreffliche Verfassung der Herzogthümer Jülich- und Berg, diesen nicht ausweichen können. Der Schmerz, ein Muster des Zeitalters, worin es entstand, also vernichtet zu sehen, und die dankbare Rückerinnerung an die Wohlthaten, welche mein Vaterland unter dieser Konstitution genossen, wie viel Wohlstand, und Kultur im Allgemeinen diese liberale Verfassung verbreitet hat; und die Ansicht jener schmachvollen Zeiten; wie hingegen in diesen der Flor mit der Zernichtung jener, hingeschwunden ist: erregte den Gedanken, durch diese kleine Schrift, die Grundursache zu zeigen, wodurch mein Vaterland zu der

Höhe von Kultur und Industrie gestiegen ist, worin es sich vor dieser gewaltsamen Umwälzung befand, und dadurch jene einer undankbaren Vergessenheit zu entreißen, und dem Wunsch einiger vaterlandsliebender Freunde nachzugeben. Mein Wunsch ist, Vaterlandsliebe zu verbreiten, und die Hoffnung des harrenden Vaterlandes auf eine liberale, den fortgeschrittenen Zeit- und Geistverhältnissen angemessene Verfassung zu unterhalten, und hiezu nach Einsicht und Kräften beizutragen. Wenn ich dieses Ziel erreiche, so ist mein Wunsch erfüllt; und ich glaube, eine Pflicht gegen meinen König und mein Vaterland hiedurch zu erfüllen, welche jede Kraft in Anspruch zu nehmen, ein unbedingtes Recht haben.

Elberfeld im October 1816.

Der Verfasser

Friedrich Karl Scheeler.

„Verfassungsliebe, als Produkt der Gewohn„heit, hat keinen Werth, ja sie kann schäd„lich werden, da sie am bestehenden mit Vor„liebe haftend, das Neue, seye es auch das „Beste, verwirft, weil es neu ist, und mit„hin Forschtrieb über die wichtigsten Gegen„stände des Bürgerthums verhindert. Es „läßt sich also von ihr nichts weiter bemerken, „als dies, daß der Ungebildete, mithin der „größere Theil der Nation, sich an das Schlech„te, wie an das Gute gewöhnt. Die Vater„landsliebe der Ueberzeugung beruht auf dem „Werthe der Nation und der Verfassung. „Die Nation und die Verfassung veredlen, „heißt also diese Vaterlandsliebe erwecken und „vermehren. Das Geheimniß dieser Vered„lung beruht — auf Wechselwirkung des „Herrschers und des Volkes zum besten, ge„meinsamen Ziele, und diese Wechselwirkung „entsteht —

„ wenn der Herrschende die Hindernisse der
„ Veredlung entfernt, und das Volk mit
„ reger Selbstthätigkeit sich auf dem ihm
„ geschaffenen freien Spielraum bewegt." —

Aschers Germanomanie.

Veranlassung und Zweck.

Ist in der gräuelvollen, in den Jahrbüchern der Geschichte ewig merkwürdigen Epoche der Staatenunterjochung und Umwälzung durch den gewaltsüchtigen Menschen- und Staaten-Verheerer, Napoleon, das Herzogthum Berg, als Staat für sich, auch stehen geblieben; und ist es so gar noch vergrößert worden: so ist es doch einem Spielballen gleich, von seinem ehemaligen Herrscher, ohne einigen Vorbehalt seiner Verfassung und Rechte, durch einen nothgedrungenen Federzug auf ihn, und unter ihm von einem Herrschling zum andern übergegangen, und zuletzt einem Knaben zum Scheine zugetheilt, von Ihm aber nach Willkühr beherrscht, und des Palladiums seiner deutschen und freien Verfassung beraubt worden. Bilden wird die Geschichte dieser Zeiten, in der allgemeinen Weltgeschichte ein Gemälde der ausgesonnensten, verwickeltsten, feinsten, in einen Nimbus von Wortschwall, Redeprunk und Rechtsphrasen verschleierte Eigenmächtigkeiten, welche

die Nemesis und die Nachwelt den größten Gewaltmißbräuchen der bis jetzt bekannten Völkergeisseln anreihen wird. Zertreten hat dieser Herostrat mit höhnender, schnöder Verachtung, unter sardonischem Lächeln, des Volkes Eigenthümlichkeiten, Verfassung, Recht, Sitte, und selbst sein Rechtsgefühl, und verhöhnt seine gebildete Sprache, daß von jenen keine Spur, so gar die Freiheit, ihrer öffentlich zu gedenken, nicht mehr vorhanden, vielmehr verboten, und diese mit absichtlicher Ausrottung bedroht war. Was konnte dieses bewürken? nur der tiefsten Knechtschaft Vollendung. Jetzt erlöst aus dieser Strateokrazie, die gekämpft hat, um zu erobern — und erobert hat, um zu leben, sich und ihre Lobpreiser zu bereichern — deren Verfassung auf Krieg nur gegründet — dessen Gegenstand Eroberung, Unterjochung, und Europa das Opfer dieser schmachvollen Unterjochung war — jetzt zurückgekehrt unter den Schutz eines deutschen, gerechten, hochherzigen, dem Volk von seinen Urahnen her angestammten, und aus, und in ihm, gleichsam entsprossenen Königs — jetzt, da unter dessen furchtloser, fesselfreier, rechtlicher, nicht mit einem Späherheer verpanzerter Regierung, Denk- Rede- und Preßfreiheit wiedergekehrt sind, ist es erheiternd, und wohlthuend, die ehemals beglückende, unter dem Franzosenthum aber ver-

grabene, von dem jüngern Geschlecht dem Namen nach kaum gekannte, dem Schriftgelehrten nur noch erinnerliche, für Herrscher und Beherrschte gleich ersprießliche und rechtliche Staatsverfassung, hervorzusuchen, und aus ihr die, von den Altvordern hereingelegte, ihnen in den Grundzügen durch mündliches, von Geschlecht zu Geschlecht überliefertes Herkommen, aufbewahrte, obgleich nicht systematisch geordnete, doch auf Nationalität, Wahrheit, Weisheit, und Recht, gegründete, in den wesentlichsten, dem Staat und Volk angelegendsten Gegenständen, von keiner gallischen Konstitutionsfabrick übertroffene Staatsverfassungsgrundsätze, aufs neue ins Gedächtniß zurück zu rufen, auf daß der Recht- und Biedersinn der deutschen Urväter in den Fürsten und im Volke bekannt und geehret werde, wie sichs ziemt und gebührt; zugleich aber auch der bescheidene biedere Wunsch gerechtfertigt werde, daß sie bei der künftigen Staats-Einrichtung in Berathung und Rücksicht genommen werden möge.

§. 1.

Urtheil der neueren Gelehrten über die Staatsverfassung der Altdeutschen.

Wenn Machiavel ein Lehrer des Despotism

genannt zu werden pflegt; so verdient im Gegensatz Tacitus, der Lehrer einer rechtlichen Volksfreiheit genannt zu werden. So wie die Annalen dieses großen Geschichtsschreibers die gräuelvolle Verderbtheit des einen Volkes schildern, so mahlt dessen Germania des andern Volkes Unverderbtheit, Freiheitssinn und gesunde Begriffe von Staatsklugheit. Bewogen findet sich daher der große Philosoph Montesquieu in seinem unsterblichen „Geist der Gesetze," über dieses germanische Staatengebilde folgendes Urtheil zu fällen: Den Grund eines ächten politischen Systems fand man in den Wäldern des alten Deutschlands, und es ist auffallend, daß selbst die späteren Abweichungen und Abarten in der altfränkischen Staatsverfassung, die besten Regierungsformen hervorgebracht haben, die Menschen nur ersinnen konnten. Bestätigt und verschönert wird dieser Lobspruch durch die Bemerkung eines geachteten deutschen Schriftstellers; daß die Vorsehung gleichsam ein Wohlgefallen daran gehabt zu haben scheine, die Spitzfündigkeiten der Philosophen und Politicker durch die Einfalt und den graden, schlichten Mutterwitz eines unverdorbenen Volks zu beschämen.

Trugen nun auch unverkennbar vor den Napoleonschen Umwälzungen alle Staaten Deutschlands

mehr und weniger, noch bis zu dieser Unterjochungs-Periode Spuren in ihren Verfassungen von der Urväter Staatengebilde, so mögen jene kompetente Urtheile den Werth dieser Urquelle, als Ideal unseres späteren, staatsrechtlichen Zustandes und Deutschthums im allgemeinen beurkunden, und im besondern, in Rücksicht unseres kleinen Staats die Quelle zeigen, woher die Grundbegriffe seines später aufgestellten und beurkundeten Staatsrechtes, und seiner Staatsverfassung entlehnt sind: ob sie nach fremden oder heimischen Vorbildern gebildet worden? und, um letzteres zu zeigen, möge hier dem kurzen Umriß eines germanischen Staates, als Urbild ein Platz vergönnt seyn.

§. 2.

Staatsverfassung der alten Deutschen.

Tacitus in seinem germanischen Staatengemählde beschreibt ihn, und zeigt, daß die Deutschen den Zweck und die Nothwendigkeit einer politischen und physischen Staats-Eintheilung gar wohl gekannt, und beide der Natur gemäß abgewogen und ausgebildet haben. Nach ihm bestand in Germanien:

A. Das Volksvertheilungs-System in

a) Abtheilungen nach Familien, Gemeinheiten, später Rotten genannt — in
b) Hundreden — hunderte — später Hund- oder Honschaften genannt — Inbegriff mehrerer Rotten — in
c) Gauen — später Grafschaften genannt — Inbegriff mehrerer Hundreden — in
d) Herzogthümern — Inbegriff mehrerer Gauen.

B. Das Abmarkungssystem der heimatlichen Wohnsitzen der Natur gemäß

a) nach Meeren, Seen, und Flüssen,
b) nach Zungen, Mund- oder Spracharten,
c) nach Sitten und Weichbilden,
d) nach Bergen.

Gegründet auf diese Eintheilung war:

C. Das Staats- oder Volksvertretungs-System von Gemeinde zu Hundrede — von dieser zu Gau — von Gau zum Herzog und König — und von diesem hinwieder abwärts zu Gau, — und dann von Gau zu Hundrede — endlich von dieser zu Gemeinde wirkend: wovon der bekannte französische Schriftsteller, Sieyes, sich veranlaßt findet, zu rühmen, daß es der

schicklichste Damm gegen Despotism und Anarchie gewesen seye, und

D. Das öffentliche Staatsgewalt-System, vertraut dem Rath der Alten, Grauen, später Grafen, in den Volksversammlungen und Berathungen, zu zähmen des Volks ungestümmen Willen und seinen Häupter Anmaaßung; handzuhaben Geschäfftsordnung bei den Versammlungen, und wählen zu lassen durch die Versammlung die Richter; beizulegen die Zwiste, und zu richten in den germanischen Weylern und Dörfern — Urquelle der späteren Standes und geschwornen Gerichte: unverkennbar deutschen Ursprungs.

E. Das Moralsystem, vertraut dem Priesterstande: zu wachen über Religion, Sitte und Pflicht — und zu gebieten in den Versammlungen Stillschweigen. Eine Macht, nach der Volksmeynung ihm verliehen von Gott; Quelle der späteren Send- und Kirchenzucht-Gerichte. Endlich

F. Das vollziehende, in hoher letzter Instanz richtende und Strafsystem: beigelegt dem König und in dessen Namen dem Herzog, als Anführer des Heerbannes gegen äussere Feinde — und Inhaber und Handhaber der Mittel zum

innern Frieden und Ruhestand — und später vertraut dem Pfalzgraf, der unter sich durch Gaugrafen öffentliche Schöppen und Centgerichte die Händel versühnen oder schlichten ließ.

Nicht auf einer Magna Charta, geschriebenen Gesetze, oder Vertrage ruhete dieser Staatsverein; aber für Hermanns Söhne, Zeitgenossen, und spätere Nachkommen, auf eben so sicheren Urkunden — auf Wort und Schwur, deutschen Gewichts, Kraft und Unverbrüchlichkeit.

Ohne die alten fremden Gesetzgeber, einen Lykurg, Solon, und den weißen Plato zu kennen, der seine Ideal-Republik auf ähnliche Grundpfeiler baute, und seinen Staat in drei Geschlechter — in das Weisheitliebende oder den Lehrstand; in das Ehrliebende, oder den Wehrstand; und in das Gewinnliebende, oder den Nährstand, eintheilte, und ohne metaphysische Erklärungen der Menschenrechte zu kennen — folgten unsere Altvordern der Natur, der besten Leiterin, und baueten ihren Staat auf die drei Hauptbedürfnisse:

a) der Belehrung,
b) der Bewehrung, und
c) der Ernährung.

Getreu dieser Eintheilung entstanden drei Grundpfeiler oder Stände:

A. Der Gesetzgebende und richterliche, als der Belehrende.

B. Der Vertheidigende, Vollziehende, als der Wehr- und Monarchen-Stand.

C. Der Ackerbau und Gewerbtreibende, als der ernährende, und den Staat unterhaltende, und seine Bedürfnisse befriedigende Stand.

Zerstreut gemahlt auf uns gebracht, aber zusammen gestellt, enthält dieses Bild des germanischen Staats, die Grundzüge einer gerechten, geregelten Monarchie, und ihr Oberhaupt, den germanischen König. Nach diesem Vorbild, sind aus diesen germanischen Staatsgrundsätzen, wie Montesquieu bemerkt hat, die besten Regierungsformen der späteren Zeit gebildet worden.

§. 3.

Spuren der altdeutschen Verfassung in der späteren Bergischen.

Dieser Staatsverfaßung-Spuren werden in den ältesten, und manche noch in den neuesten Zeiten, bis zur Napoleonschen Unterjochung, sehr kenntlich bei den Bergern gefunden. Zertheilt war ihr kleiner Staat in fünf Gauen, wovon aber nur vier bekannt geblieben sind: — Der Duisburger

— der Ruhr — der Keldachgaü — und der Sieg-burger Gau; und jeder Gau in Hundreden, und diese in Gemeinden. Verwaltet wurden jene von Grafen, und diese regiert und angeführt vom Herzog, und dieser vom deutschen König. Dieser Gauen Bewohner, ein kraftvoller, muthiger, deutscher Volksstamm, genannt Tenkterer, wählten zweifels ohne ursprünglich ihre Anführer, Grafen, und Herzoge, aus der Gauen Tapfersten und Weisesten für ihren Heerbann, und bestanden manchen Kampf muthig und glücklich für ihrer Freiheit Erhaltung gegen äussere Anfälle. Später wurden diese, so wie die Pfalz- und Markgräfliche Würden von den Königen verliehen, wodurch sie königliche und Reichswürden wurden, welche die Rechtspflege, das Kriegswesen, und die königliche Gefälle, zu verwalten hatten, und statt Besoldung Reichsgüter und Gefälle zur Benutzung erhielten. Bald aber an die Grafen und ihre Familien gewöhnt, verwandelte sich die temporelle obrigkeitliche Würde in ihren Händen in eine erbliche, und diese endlich in eine formelle Landeshoheit. War dieses bey den meisten deutschen gräf- und herzoglichen Dynastien, begünstigt durch das alte Lehnsystem, durch königliche Verleihungen, durch das Kolben- oder Faustrecht, und vorzüglich durch das große Zwischenreich, und seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts, der Fall, so war doch

die bergische Grafenwürde schon früh, von Kaiser Otto dem dritten, im Jahr Eintausend, Hermann dem ersten Gaugraf des Keldachgaus, und Bewohner der Veste Burg, erblich verliehen, und einige Jahrhunderte später, im Jahr Dreyzehnhundert achtzig von Kaiser Wenzel, in der Person des Grafen Wilhelm, dem ersten Herzog, zur Herzogwürde, und die Grafschaft Berg zum Herzogthum, erhoben worden. Dieser weit mächtiger als seine Vorahnen, hatte das Vergnügen sämtliche Gauen der Berger vor und nach im Verlauf von Jahrhunderten, von seinem Stammvater her, durch Erbschaft, Fehde, Heirath, Tausch, Kauf, Geschenk, Belehnung und Verträge, und sein Sohn, Herzog Adolph, nebstdem das fruchtbare Herzogthum Jülich, mit der Grafschaft Ravensberg, vereinigt zu sehen in seiner Person.

§. 4.

Ehemalige Grenzen des Herzogthums und dessen spätere Verwaltungs-Unter Eintheilung.

Begrenzt war nun dieser kleine bergische Staat im Norden und Osten von der Mark, im Süden und Westen vom Siebengebürg, dem Rhein, und von Cleve. Waren aber die Gauen auch aufgelöst, und verschwunden die Dynastie als Grafen,

so hat doch des Landes Untervertheilung in Bauerschaften und Hundschaften, früher Rotten und Hundreden genannt, sich bis zur Napoleonschen Staatszertrümmerung und Umwälzung erhalten. Den einzelnen Bauerschaften wurde vorgestanden von einem, aus ihrer Mitte gewählten Vorsteher; und mehreren Bauerschaften, vereinigt in eine Hundschaft, von einem Schöppen, sodann mehreren Hundschaften vereinigt in ein Amt oder einen Gerichtsprengel, von herzoglichen Beamten: und den Städten von einem selbstgewählten Bürgermeister, Rath, und Richter und Schöppen. Niedere oder Dorfpolizei, nebst den untern Verwaltungsgegenständen war jenen, und der Abgaben Vertheilung, nebst den allgemeinen Hundschaftangelegenheiten in Gemeinschaft mit den Schöppen: und in den Städten, den Magistraten anvertraut. Der Schöppen Hauptpflicht war, nebstdem, neben den Beamten, das Gericht, nach deutscher Sitte, in ungrader Zahl mit Sieben zu besitzen, und vorzüglich wo es auf Herkommen und örtliche Kenntniß ankam, Recht zu schöpfen, und Waysen, Verschollenen, und Verkümmerten vorzustehen. Nicht minder war nach altem Herkommen des Landes Haupt- oder Criminalgericht mit sieben Schöppen besetzt. Von diesen Gerichtsstellen gelangten die Berufungen an die Höheren.

§. 5.

Der Besteurung Ursprung und der Gesetzgebung Entstehen, als den beiden Hauptelementen jeder Verfassung.

Nach gestiegener Volksbildung — nach veränderten Zeiten und Verhältnissen im allgemeinen und besondern — nach Erfindung des Schießpulvers — der Schießgewehre und ihres vortheilhaften Gebrauchs im Krieg — und vorzüglich nach eingeführter stehender Heeresmacht und neuer Befestigungsart der Städte, wodurch das Kriegswesen, welches so mächtig auf die Schicksale der Menschen und ganzer Völker wirkt, die Kriegsmacht und ihre Art, eine ganz veränderte Gestalt gewann, und nicht mehr auf Reihen und Vasallendienst, persönlicher Kraft und Tapferkeit die Macht blos beruhen — und die Kriege, durch Ritter, Vasallen, Ministerialen, und Knappen nicht allein mehr geführt werden konnten — nach veränderter Gerichts- und Verwaltungsverfassung — nach eingetretenen engeren Verhältnissen der Höfe, und ihrer Vertretung durch stehende Gesandschaften — nach eingeführtem größern Hofstaat und mehreren Würden — nach vermehrtem Aufwand der Fürsten, ihrer Höfe und Familien — wurden die Staatsbedürfnisse im Krieg und

Frieden ganz verändert und vermehrt, und konnten hinfort nicht mehr bestritten werden aus den Privatgütern und Kammergefällen der Fürsten. Es mußten nothwendig andere Hülfsquellen eintreten, des Fürsten und des Staats Ansehen, Würde, und Macht, und des Volkes Sicherheit und Ruhestand gegen innere und äussere Feinde — seine Gerechtigkeitspflege und Verwaltung, forderten ein Opfer. Aber welches? woher, und von wem war es zu nehmen? Wenn der Fürst aus seiner Hauskasse es allein nicht bringen konnte, und dem Volke die Befriedigung der Staatsbedürfnisse, und die Erhöhung und Vermehrung der Staatskräfte und ihres Gewichtes gegen andere Staaten, zu des Fürsten und seiner eigenen Macht und Ansehen, eben so angelegen seyn mußte wie dem Fürsten. Was blieb unter diesen gebietenden, nicht willkührlichen, sondern einem Staat von dem andern gleichsam aufgedrungenen Nothwehrstand, bey den eingetretenen, veränderten Verhältnissen und Umständen übrig? Das Volk mußte angesprochen werden, und sich ansprechen lassen. Wann auch der persönliche Hofdienst und die persönliche Heerfolge bisher Pflicht war, so war doch ihre eigenmächtige Verwandlung in einen Geldbeitrag, kein, dem Regenten zustehendes Recht: nur in der Billigkeit war es gegründet, daß für den persönlichen Dienst ein Werthentspre-

chendes von den Pflichtigen geleistet wurde. Von dieser Seite vorgestellt, hielte man sich überzeugt, daß der hohe Biedersinn, und das große Billigkeitsgefühl, welches im Volke herrschte, nicht ausweichen könnte. Es wandte sich also der Fürst an seine Ritter, Vasallen, Ministerialen, und Mannen, als seine geborne, und des Landes und seiner Beschaffenheit kundige Räthe, die sich bisher auf ihre Kosten bewaffnen, bemannen, und zur Heeresmacht, so wie zu den Hofdiensten einrichten mußten, und jetzt davon, wo nicht ganz, doch gröstentheils vor und nach entledigt wurden, und wann sie dienten, späterhin nach der Ehre, auch um Sold dienten, um gütliche Beisteuer als Dienstvergeltung. Die erste bekannte, freybewilligte Bede in diesen Herzogthümern fällt in das Regierungsjahr Herzog Wilhelms von 1478. Auch von den Jahren 1489 und 1511: finden sich noch Reverse, worin es heißt: „eine Bede und Geldgift zu Hülf und Steuer, daß sie — die Untersassen — nach Vermöge, Brieve und Siegeln von unsern Vorfahren selig, und uns ihn gegeven, nit schuldig zu thun waren.“ Und in einem andern von 1598 wurde die Beisteuer genannt, sie seye eine freygewilligte Steuer nach Beden. Vielleicht haben ursprünglich diejenigen eine Bede freiwillig übernommen, die nicht mit die Fehde bestehen, oder ins Feld ziehen wollten oder konn-

ten, um ein Ebenmaaß zwischen ihnen und den persönlich dienenden herzustellen. Es entstanden nun aus dieser freywilligten Beisteuer, Güter-Beden, auch Adjutorien, Adärationen, Adohas genannt, und also sind diese als der entferntere Ursprung der jährlichen May- und Herbst-Güter-Beden, anzunehmen. Als in den veränderten äussern und inneren Staatsverhältnissen, insbesondere durch den dreißigjährigen Krieg, und die Einführung einer beständigen Heeresmacht, demnächst auch diese bald unzureichend waren, und neben dem Ackerbau, der Handel- und Gewerbstand sich gehoben, und die Bevölkerung zugenommen hatte, zugleich auch neben dem eigenen Staatsbedarf, jener des deutschen Reichs Beisteuern erforderte, welche durch die Reichsmatrickel geregelt, und auf die Reichsländer vertheilt wurden, so verwilligte man für jenen und diesen, gedrungen durch das eigene Bedürfniß und die Reichs-Exekutions-Ordnung — dem Kraftmittel zur Einhebung — Beisteuren von Gütern, Familien, Gewerben, unter den Namen: Steuern, Familientax, Gewinn- und Gewerbsteuer, des gemeinen Pfennings, der Römermonaten, Kammerzieler, u. d. gl. und daher sind diese nun der nächste Ursprung der heutigen fixen Steuern, und die vermehrten Bedürfnisse der Grund, ihrer übermäßigen, den Vermögensertrag des grösten

Theils der Einwohner übersteigenden Vermehrung und Vergrösserung. Nicht Willkühr also, nicht Hofluxus nach Geldgier, sondern die gebietende Nothwendigkeit, welche das veränderte Gesellschafts-Verhältniß herbeigeführt hatte, war der Schöpfer der steten Steuern und Abgaben.

Wenn man aber auch auf der einen Seite von der, durch die Verkettung der Dinge herbeigeführten unbedingten Nothwendigkeit, und auf der andern Seite von der Rechtlichkeit der Regierung und ihrer Forderung überzeugt war, so fand man doch großes Bedenken, die Befriedigung ihrer Forderung durch eine selbst gewählte Besteuerung, ihrer Willkühr zu überlassen, aus Furcht vor einem künftigen möglichen Mißbrauch der Regierungs-Gewalt — und wenn man ferner auch überzeugt war, daß das Bedürfniß nur durch Steuern und Abgaben befriedigt werden könnte — so hielt man doch eine Eigenmacht und Willkühr in der Art der Besteurung für rechtlos, und hingegen in dem Staatsgesellschafts-Recht gegründet, daß da, wo es um das freye Mein und Dein sich handelt, man berechtigt sey, über das Bedürfniß Belehrung fordern — und die Bestimmung der Art und Weise, dasselbe beizuschaffen, selbst berathen und bestimmen, und endlich

über die rechtliche Verwendung unterrichtet werden zu mögen.

Der Fürst, oder seine Regierung, von der Rechtlichkeit dieser Ansicht überzeugt, fand sich dadurch bewogen, das Bedürfniß den großen Gutsbesitzern, dem ihm zunächst stehenden Adel, als Häuptern und Stellvertretern der Staatsgesellschaft vorzulegen — ihnen die Ausmittelung der geeigneten Befriedigungsmittel zu überlassen, und endlich die Verwendung ausweisen zu lassen.

So wie das Volk durch diese, bey seiner Besteuerung mitwirkte, und keine bezahlte, als die man für nothwendig erkannt, und sich selbst aufgelegt hatte — eben so wirkte man mit bey der Gesetzgebung, und gehorchte keinen als denen, die man selbst gut und zweckmässig erkannt, seinen persönlichen und Eigenthums-Verhältnissen angemessen gefunden, und sich selbst vorgeschrieben und gegeben hatte.

Wie jene auf freyer Bewilligung beruheten, so diese, auf selbstgeschaffenen Gewohnheiten, Herkommen, Weichbilder und Weisthümern, die früher gewöhnlich jedes Jahr auf einer Versammlung der Vorsteher und Schöppen, nach dem Bedürfniß und der Oertlichkeit erneuert, vermehrt, oder abgeändert, der Volksversammlung auf

Hofgedingen bey den Laetbänken und Dingstühlen, vorgelegt, und angenommen, oder verworfen; und später bey der aufkeimenden Landeshoheit, durch die Schöppen vorgetragen, und von dem Landesherrn und den Volksvertretern feierlich angenommen, und zu Statuten und Landrechten erhoben wurden. Diese frühere Art der Gesetzgebung enthielt demnach den Grund, warum man später zu der Gesetzgebung mitwirken wollte und mitgewirkt hat.

Man erkannte die Gefahr, die darin liegt, wenn die Gesetzgebung und die Gesetzvollziehung, in Einer Person vereinigt ist. Wenn von dem wohlwollenden, selbstprüfenden, Gesetz und Recht liebenden Herrscher von dieser Vereinigung nichts zu fürchten ist; so ist dieses destomehr der Fall, von dem, in welchem diese Eigenschaften nicht vereinigt sind. Und wo ist die Versicherung, daß diese in jeder Zukunft, und bey jedem vereinigt seyn werden? Der Fürst ist Mensch, und Leidenschaften unterworfen wie sein Unterthan. Hievon hat die Vergangenheit überzeugt, man denke nur an die nächste, des französischen Prinzen Enghien, des englischen Kapitän Wright, des deutschen Buchdruckers Palm, der in Wesel verurtheilten biederen Oldenburger Patrioten, Fink und Berger, und des braven Hofers, Zeit und Ende, und der

in ihnen auf die grausamste Weise verübten Nationalfrevel und Beleidigungen! Der gerechte Herrscher, der seine Unterthanen, ihre Sicherheit und ihr Wohl liebt, wird diese Trennung nicht eifersüchtig scheuen, noch weniger fürchten, aber einsehen, von der Geschichte belehrt, daß ein Damm und Vorbauungsmittel für den künftigen möglichen Fall eines Machtmißbrauchs zur Beruhigung seines Volks gebietend nothwendig ist. Denn, ist bey dem, zur Despotie geneigten, beides vereinigt, was wird ihn abhalten, nach Gefallen, Laune, Leidenschaft, und persönlichem Interesse, zur persönlichen und Eigenthumsverletzung seiner Unterthanen, die Gesetze zu verändern, aufzuheben, neue zu geben und vollziehen zu lassen? Wer hat Macht und Recht zu widersprechen? und wo ist die Grenze und der Damm gegen die Willkühr? — Hat aber der Herrscher die inizjative (einleitende, vorschlagende,) die Volksvertreter die konsultirende, und konsentirende, (berathende und verweigernde,) und der Regent die sankzionirende, promulgirende und exequirende, (genehmigende, verkündigende und vollziehende) — Macht, so ist das Volk sicher, beruhigt gegen Uebereilung und Leidenschaft, und der Herrscher frey vom Vorwurf der Eigenmacht.

Wenn dieser Organism bey der Besteuerung wie

bey der Gesetzgebung vorhanden ist, dann ist Regent und Unterthan im Einklang. Dieser trägt mit Freude und willig, aus Pflichtgefühl, Ueberzeugung, und mit Vaterlandsliebe die Staatsbürde; und gehorcht dem Gesetz. Es liegt in der Natur des Menschen, er will erkennen, überzeugt seyn, mitwirken als Gesellschaftsglied — und der vorhandene Bildungsstand hat ihn von seinem Recht dazu, als einem vernünftigen, freien Wesen, das nicht mit verbundenen Augen geführt seyn will, überzeugt. Welchem Gesetz wird der Mensch auch williger gehorchen, als dem, das er sich selbst gegeben und als recht und nothwendig erkannt hat — und welche Bürde trägt er mit Ergebung und williger, als die, von deren Nothwendigkeit er überzeugt ist, und die er als solche sich aufgelegt hat? . . . Hieraus entsteht allgemeiner Wille, allgemeine Kraft, der nichts zu widerstehen vermag, wie der Kampf gegen das Franzosenthum bewiesen hat.

§. 6.

Der Stände und des Rittertags Ursprung.

So wie das Verlangen der Beden-Beisteuern, gerichtet wurde vom Herrscher an seine, ihm nächststehende Ritter, Vasallen und Ministerialen; so

von diesen abwärts erging es an ihre Vasallen, Mannen und Dienstleute, des Heerbannspflichtige. Auch diese fanden sich bei der mehr aufblühenden Acker- und Gewerbkultur, und dadurch vermannigfachten häuslichen und Gesellschaftsverhältnissen, welche eine festere Gegenwart, als bisher der unstäte, persönliche Vasallendienst zugelassen hatte, erforderte, sehr erleichtert, der lästigen persönlichen Heeresfolge überhoben zu seyn. Was konnte naturrechtlicher scheinen, als die Gewährung einer Bitte, Beisteuer? Und was war auch dem Zeit- und Kulturstand angemessener, als daß bei der Jugend der Gewerbe, diese Beisteuer auf Grund und Boden, und dessen Ertrag, ursprünglich vorzugsweise gelegt wurde? Um dieses zu regeln und sich zu verständigen unter sich, und in Hinsicht der Untervasallen und Hintersassen, war man Zusammenkünfte zu veranstalten genöthigt. Ein Vorbild ähnlicher Versammlungen, obgleich allgemeinerer Art hatte man noch im Andenken aus der Vorzeit. Die Geschichte hatte sie aus der Frankenzeit aufbewahrt. Damals hatte man sie unter den ersten Königen der Franken — unter dem Majordomat — und selbst unter dem gewaltigen Karl auf den Merz- und Mayfeldern gesehen. In diesen Nationalreichsversammlungen, welche auch dieser Gewaltige ehrte, schonte, und nicht wagte abzuschaffen,

wurden die erste und wichtigste Hoheitsrechte durch Volksbeschlüsse ausgeübt, Gesetze gegeben und aufgehoben, neue vorgeschlagen, berathen, angenommen oder verworfen, Krieg und Friede beschlossen. Später wurde den Freien das Besuchen der Reichsversammlungen zur Last; sie besuchten sie sparsamer. Dadurch wurde den Großen Gelegenheit gegeben, den Stand in den Reichsversammlungen ausschließend vor und nach sich zuzueignen. Die Bewürdeten schlossen sich näher zusammen, und sonderten sich von den Freien. Ihre Aemter, und das Lehnsystem begünstigten dieses, und sicherten ihnen einen entschiedenen Einfluß; und das Vorurtheil der Bildung, der Einsicht, des Verstandes, setzte sie fest in der Gunst des Fürsten und des Volkes, und schaffte in ihnen eine Aristokrazie. Nun fand es auch diese überdies ungeziemend und ihrem Vortheil zuwider, mit ihren Leuten und Vasallen zusammen zu stehen. Die angesprochene, und im deutschen Volksthum gegründete Standesgleichheit oder Ebenbürdigkeit wollte dieses nur unter sich gestatten. Ausgeschlossen wurden daher diese; und die anerkannte Standesungleichheit mit diesen, gestattete solches auch unbedenklich. Der Ritter, gebildeter, gelenker, als Knappe schon nicht selten im Hofglanz gleichsam erzogen, und zu den ersten Hof- und Wehrdiensten, zu des Hofes Glanz,

immer persönlich näher und mehr zulässig, und verbunden, als die übrigen Freien — als ihre Vasallen, Untergehörigen und Mannen, setzte sich also leicht in den Besitz dieses Vorrechts; und diese, weil sie häufig auf des Ritters Gütern saßen, und daher auch weder widersprechen, noch sich widersetzen durften, und nebst dem die Entlastung des persönlichen Dienstes wohlthätig, und das Besuchen der Volksversammlungen beschwerlich und lästig empfanden, ließen sich täuschen und räumten jenes Vorrecht unbedingt ein. Wie nun die Ritterkaste später auch das Sprüchwort: frei Mann, frei Gut — in den Gerichtshöfen und Staatsverwaltungen zum Rechtssatze erhoben hatte, so war es nicht zu verwehren, daß eine Adel-Aristokratie sich bildete, und daß der Nichtritter das Lösegeld übernehmen muste. Nur gegen das ungemessene, übertriebene, schützte und schirmte ihn allenfalls der Ritter. Diese Sitten, Vorurtheile, Denkungsarten, Täuschungen, Zeit- und Menschenverhältnisse veranlaßten zuerst ritterbürtige Versammlungen, Rittertag genannt.

§. 7.

Ursprung des städtischen Vertretungsrechts und der städtischen Landstandschaft.

Gestiegen waren mit jedem Jahr im Riesen-

schritte die allgemeine Reichs- und die eigene Staatsbedürfnisse: nicht weniger der Hof-Familien- und Vergnügungs-Bedarf des Fürsten. — Größer und lastbarer waren die Befriedigungs-Mittel durch sie geworden. Vermehrt hatte sich indeß die Bevölkerung, und nicht der Bauernstand allein war es, der das Land bewohnte und Schutz und Schirm forderte. Entstanden waren Gewerbe aller Art, obgleich noch jugendlich, doch zum Unterhalt vieler, die keinen Boden pflügten. Zerstreut im Lande umher, hatten diese in der Folgezeit sich vermehrt, und daher weder Unterhalt durch ihr Gewerb, noch durch Absatz ihrer Kunsterzeugnisse, Gewinn gefunden. Sie zogen sich näher zusammen. Es entstanden aus diesem Zusammenfügen Gemeinden, Bürgerschaften, erst Freiheiten genannt, weil sie weder zinsbar, noch zu frohn- und leibeignen Diensten verpflichtet wurden, und freie, freigeborne, oder freigelassene Leute waren: und aus diesen Freiheiten sind später Städte hervorgegangen. Für unbillig wurde mit Recht gehalten, daß diese von allen Staatslasten frei und frank bleiben sollten. — Des Fürsten Recht, Gericht und Schutz, forderten sie gleich dem Landwirth, und Vorzüge waren ihnen geschenkt; verliehen das Recht, ihre Obrigkeiten zu wählen, das Bürgerrecht zu verleihen und dergleichen mehr, und nun auch sie zum Bei-

trag zu den Staatsbedürfnissen aufzufordern und einzuladen, fand so wenig Bedenken, als die Berathung hierüber und die Vertretung des bürgerlichen Nahrungsstandes ihnen zuzugestehen, nach dem naturrechtlichen Prinzip, daß solche im Allgemeinen dem Nährstande, und also auch ihnen, als einem Theil desselben, rechtlich mitgebühre und zustehe, einen Anstand finden konnte. Der Bürgerschaften Gesamtheit konnte aber weder über Zweck noch Mittel, noch auch über ihre Anwendung und Ausführung zum Mitrath gezogen werden; nothwendig mußten dieses Ausschüsse von ihnen, Deputirte genannt, übernehmen, und daher entstand nun aus dem Antheil, welcher dem Bürgerstand an der Vertretung zugestanden wurde, ein Landtag, statt Rittertag, um hiedurch die Allgemeinheit der Vertretung auszudrücken.

§. 8.

Form der Einladung, und woher die Landstandschaft des Ritterstandes ein vermischtes Real- und Personal-Recht wurde.

Auf seiner Burg empfing der Ritter die Einladung vom Fürsten oder von seiner Regierung — und die Bürgerschaften auf ihren Rathhäusern, in ihren Stellvertretern, dem Bürgermeister und

Rath. Waren Mehrere Theilhaber an einem Rittergut, so war es doch weder ersprießlich noch schicklich, daß alle erschienen: Theils gestattete dieses die Pflege des Guts nicht, theils würde es die Anzahl und Kosten vermehrt haben. Der Erstgeborne und Eigenthümer des Hauptprinzipalseß wurde daher eingeladen durch die Mittheilung und Einreichung der schriftlichen Ausschreibung und Einladung, in der Hauptburg. Die öftere Wiederholung dieser Einladung und Förmlichkeit schuf ein Herkommen, und dieses gieng zum Gesetz über, welches die Landtagsfähigkeit an das Ritterthum und den Rittergutsbesitz, als Bedingung knüpfte, und so entsprang ein Zwillings, Real- und Personal-Recht, das in sich auch sehr gegründet und rationel war; denn welches Interesse hätte auch in jenen Zeiten der ritterliche Nichtbesitzer bey einer Vertretung haben sollen, wovon er weder Vortheil hoffte, noch Schaden fürchtete? — Ein eigenes Vorzugsrecht wurde hiedurch dem Rittersitz zum Besuch des Ritter- und Landtags verliehen, so bald sein Eigner ritterbürtig war. Vertreten ward jetzt der Ackerstand durch den Ritter — der Bürger- und Gewerbstand durch die Städtedeputirten. Warum in diesen Herzogthümern nicht, wie in den meisten übrigen Staaten Deutschlands, der Priesterstand durch Prälaten vorgestellt wurde — ist unbekannt: lagen vielleicht staatskluge Ursachen,

ihn aus des Staats inneren Angelegenheiten, wegen seiner engen Verkettung mit dem römischen Hofe, entfernt zu halten — zum Grunde? so muß man der Politik des Zeitalters Gerechtigkeit wiederfahren lassen; oder war der politische Grundsatz des großen Friederichs — die Wesen im Staatsregiment nicht ohne Noth zu vervielfältigen: oder endlich das, nach Lenzens statistischen Beiträgen, in dem Volkssprüchwort: „Die nicht mit thaten, sollen auch nicht mit rathen" — ausgesprochene Prinzip, die Ursache? so kann man auch diesem seinen Beifall nicht versagen.

§. 9.

Entstehung zweyer Kammern.

Aber auch bey dieser zusammengesetzten allgemeinen Vertretung trat Standesungleichheit, worauf der deutsche Adel viel Rücksicht nahm, und Verschiedenartigkeit des Interesse bald in die Mitte. Es entstanden daher gar bald Widerspruch, Trennung; — abgesonderte Berathung, und hieraus entsprungene Unbehülflichkeit war die Folge. Nothwendig mußten hieraus zwei Kammern, Kurien entspringen. Eine für den Adel; für Bürger und Städte die andere. Jene, nach Rittersitzen besetzt, war zahlreich; diese nach Städten, zählte nur vier Repräsentanten im Jülichschen wie im Bergischen

nach dem Alter berechtigt. Für das Herzogthum Jülich und dessen Gewerbstand traten Münstereifel, Euskirchen, Düren und Jülich; und für das Herzogthum Berg und dessen Industriestand: Lennep, Ratingen, Düsseldorf, Wipperfürth, als Vertreter auf. In seiner Art wurde durch diese Vertretungsweise ein Ober- und Unterhaus gebildet: Herren und Gemeinen. Allein auch dieser Organism erzeugte Mißverstand und Mißstimmung, und, Mißgriffe waren nicht zu vermeiden, die für beide Organe und ihre Vertreter höchst nachtheilig, und für die Regierung vielleicht nur zu erwünscht waren, um ihre Absichten und Plane durchzusetzen. Endlich erkannte man den Fehler, und was zu thun seye. Die Gelegenheit zum Mißverstand mußte verhütet, und dadurch der Mißton in den Organen gehoben werden. Die Nothwendigkeit wurde in den Folgen eingesehen, und diese gebar Freytag nach Marienhimmelfahrtstag, im Jahr ein Tausend vierhundert ein und fünfzig, und auf Katharinentag, Vierzehnhundert sechs und neunzig, Unionen zwischen den Ständen zur Aufrechthaltung der Landes-Verfassung. Mißvergnügen des Fürsten über die, bey wichtigen Angelegenheiten eintretende Verwahrungen und Widersprüche, und Anmaßungen der Stände auf einer; und Mißbehagen der Stände über die Gewaltausdehnung und große Forderungen des Hofs und seiner Räthe auf der andern

Seite, erzeugten gleichwohl Ansprüche, Gegenansprüche; Wirkung und Gegenwirkung — und viele wichtige Mißhellungen und Verwickelungen.

§. 10.

Rechtsfehden zwischen Fürst und Ständen.

Hatte inzwischen auch die öftere Wiederholung der freibewilligten Beeden, Beisteuern, ein Herkommen begründet, u. hatten die allgemeine Reichsbedürfnisse eine Besteuerung nothwendig gemacht; und war also, was vorhin als Bitte, freie Beisteuer betrachtet wurde, nun schon auf Seiten des Fürsten, ein Recht; und auf Seiten des Unterthan — Pflicht geworden: so konnte zwar über das Recht zu besteuern, keine Frage entstehen — dieses war durch die Zeitverhältnisse, Herkommen, und selbst durch die Reichsgesetze unabwendbar befestigt. Allein über das Wie, wie viel, und woher, und endlich über die Bestimmung der Verhältnisse des Volkes und seiner Vertreter unter sich, und zum Fürsten — und hinwieder des Fürsten zum Volk — entsprangen die gordischen Knoten, die sich nicht durch einen Gewaltstreich auflösen ließen. Denn, noch zu locker und unbestimmt waren die staatsrechtliche und die staatswirthschaftliche Verhältnisse und Grenzen der Stän-

de unter sich, und zwischen ihnen und dem Fürsten, und zu regel- und prinziplos die Kammeral- und Finanz-Wissenschaften. Unvermeidlich entstanden noch fortwährend Mißbegriffe, und diese führten eben so nothwendig, fortdauernd Mißgriffe, und stete Reibungen herbei. Federfehden waren nicht zu vermeiden. Sie verhinderten kein Uebel, aber manches Gute. Nothwendig mußte hier ein Dritter als Vermittler oder Richter angesprochen werden. Die Wahl fiel natürlich auf des Reichs-Oberhaupt, und des Reichs-Hofrath. Lange dauerten die Fehden, — wurden Erbschaften von Vätern auf Söhne — waren kostenreich, und machten ihre Führer und Leiter fett ohne Ausgang. Dies und jenes behauptete Recht der vereinigten Stände von Jülich und Berg, als Ur- und Vorrecht, wurde angesprochen, gestützt auf Herkommen — fürstliches Wort — Volks- und Naturrecht — und, abgelehnt von des Fürsten Seite, gestützt auf Karls güldene Bulle — allgemeine Reichssatzungen — Wahlkapitulationen — Westphälische Friedensschlüße — Reichsgrundgesetze — und Herrscherrechte.

§. 11.

Beleg zu dieser Geschichte.

Bedarf diese kurz entworfene Ursprungsgeschich-

te des Vertretungs- und Auflage-Systems in diesen Herzogthümern eines Beleges; so verdient vorzüglich die Kulturgeschichte Galletti's über die allgemeine Tendenz der Höfe, des Adels, der merkantilischen und bürgerlichen Verhältnisse jener Zeiten nachgelesen zu werden. „Wenn" — sagt er — „im Mittelalter die großen weltlichen und geistlichen Grundbesitzer die Regierung mit dem Oberhaupte des Staats theilten, und wenn dieses ohne Einwilligung seiner Reichs- und Landstände keine wichtige Verordnungen machen; keine neue Auflagen ausschreiben durfte: so war dieses Verhältniß eine Folge des Umstandes, daß die damaligen Heere aus dem Adel und seinen Leuten zusammen gesetzt waren, und daß dem Regenten die Macht fehlte, den Willen seiner Lehnleute und Unterthanen nachgiebiger zu machen. So wie die stehenden Heere sich vergrößerten, so entfernten sich auch die Schranken der Regierungsgewalt immer weiter, so wurde die Regierung immer despotischer. Der Adel, der mit dem Städter ohnedies nicht in freundschaftlichem Verhältniß stand, wurde durch die Hof- und Kriegsdienste immer stärker an den Monarchen gekettet, und die Bischöffe waren die vornehmsten Stützen der Monarchie. Da die Verfassung der meisten europäischen Staaten

„ sich aus dem Lehnwesen entwickelt hatte, so
„ schloß der Adel, der sich in hohen und nie-
„ dern theilte, unmittelbar an den Fürsten an.
„ Adel und hohe Geistlichkeit machten die pri-
„ vilegirten Stände aus, die sich von Abga-
„ ben und andern Staatsbürden frei zu erhal-
„ ten wußten. Um so mehr drückten diese den
„ Bürger und Bauernstand, und wenn die
„ Städte an den Landtagen Antheil nehmen
„ durften, so geschah es blos aus dem Grunde:
„ weil man ihre reichen Geldbeiträge nicht ent-
„ behren konnte. Ihre Abgeordneten spielten
„ aber nicht selten eine so demüthige Rolle,
„ daß sie gegen den Glanz, der den Adel und
„ die Prälaten umgab, gewaltig abstach. Den
„ Staatsbedürfnissen wurden durch neue, oft
„ wiederholte Auflagen, und kostbare Anleihen
„ abgeholfen. Die aus Amerika in die Staats-
„ kasse fliessenden Schätze erzeugten den Wahn,
„ daß der Reichthum eines Staats auf der Mas-
„ se des Goldes und Silbers beruhe. Aus dem
„ Gange der Reformation entwickelten sich nebst
„ dem, neue, sehr einflußreiche Grundsätze der
„ Politik. Man gewöhnte sich, die Anhänger
„ des protestantischen Glaubens für Feinde des
„ Staats zu halten. Ketzer und Aufrührer gal-
„ ten für gleichbedeutende Namen. Dies war
„ eine neue Veranlassung zum despotischen Ver-

„ fahren der Fürsten. Der dreißigjährige Krieg
„ hatte für die europäische Politik sehr wichtige
„ Folgen. Er befestigte die Form des deutschen
„ Staatskörpers, und schuf die Souveränitäts-
„ rechte der deutschen Fürsten. Durch ihn wur-
„ den die politischen Grundsätze bestimmt. Jetzt
„ trat an die Stelle der Religion das Geldin-
„ teresse. Die politische Wichtigkeit des Geldes
„ ward durch die immer weiter sich ausbreiten-
„ de Kultur, die so manches neue Bedürfniß
„ schuf, erhöhet. Jetzt war das Hauptbestre-
„ ben der Regenten und ihrer Minister auf die
„ Vermehrung des Nationalreichthums gerich-
„ tet; aber man sah dabei nicht so wohl auf
„ die Massa der Güter, als auf die — des
„ baaren Geldes, die man als den höchsten
„ Zweck der Betriebsamkeit betrachtete. Daher
„ maßten sich die Regierungen die Oberleitung
„ der Fabricken und des Handels an. Sie er-
„ theilten Privilegien, ordneten Zolltarife an,
„ und erschwerten die Ein- und Ausfuhr durch
„ mancherlei Verbote. Wann nur das Geld
„ im Lande erhalten wurde. Jeder Staat
„ wollte nur verkaufen: so wurde, während
„ man den Handel zu befördern suchte, ihm
„ entgegen gearbeitet. Aus diesen drückenden
„ Besteurungen der untern Volksstände — den
„ angemaßten Vorzügen des Adels — den

„ Handelseinschränkungen und Belästigungen — „ entstanden herber Druck, hohes Mißvergnü„ gen.“ — War es also unter dieser Zeitgestalt, unter diesen Verwickelungen, unter solchen drückenden Verhältnissen, unter so vielen und großen religiösen und politischen Vorurtheilen, nicht ein edles Streben unserer Voraltern, durch standhafte Behauptung ihrer Rechte, eine, auf feierlichen Verträgen ruhende, repräsentative Staatsverfassung zu erhalten, und durch sie, für die Gegenwart und Zukunft, die Herrscher- und Volksrechte genau zu bestimmen?

§. 12.

Ein Staatsgrund Vertrag wird geschlossen zwischen Fürst und Ständen.

Ermüdet vom Hader grif man zur Palme; durch Eröffnungen, Gegeneröffnungen, Erklärungen und Gegenerklärungen angenähert, wurde das Ziel erreicht und gesteckt. Der fünfte November des Jahrs sechszehnhundert zwei und siebenzig, und der zwanzigste Juli sechszehnhundert fünf und siebenzig waren die ersprieslichen, in ihren Folgen segenreiche Tage für den Berger und Jülicher, die ihm, nach langen Zerwürfnissen und Fehden endlich ein eigenes, geschriebenes, im wahren Sinn

pragmatisches Staatsgrundgesetz, abgefaßt in einem Haupt- und Erläuterungsrezeß, und geschlossen zwischen Herrscher, und Ständen, Namens des Volkes, gegenseitig anerkannt in ihrer Eigenschaft, schenkten, welches, nach Kants Prinzip im Entwurf zum ewigen Frieden: „daß jede Regierungsform, die nicht repräsentativ ist, eine Unform ist" — ein Vertretungssystem feststellte, und dadurch die Verfassung der Länder Jülich und Berg, zu einer geregelten, gesetzlich monarchischen, bestehend aus Staats-Oberhaupt, Ritterschaft und Städten, erhob, und zugleich, wie der hier folgende kurze, wesentliche Auszug darstellt, beurkundete, daß meistens ein glücklicher Zufall, oder aber der Konflikt zwischen Anspruch und Gegenanspruch; zwischen Gewalt und Gegengewalt; zwischen Druck und Gegendruck, vor und nach die Ideen berichtigt, und die wohlthätigste, staatsrechtlichste Konstitutionen, hervorgebracht hat.

§. 13.

Wesendlicher Inhalt des Staats-Grundvertrags.

Nach ausgesprochener Amnestie, oder, wie die Urkunde sagt: Vergeß aller Unbilden vom Haupt zu den Gliedern, zu des Vertrauens Befestigung — nach versicherter fürstlicher und väterlicher Milde,

Liebe, Huld, und Schutz — nach geschehenem Vorbehalt aller fürstlichen, Reichsgesetzgemäßen Hoheitsrechten — nach anerkannten Ständen, in Ritterschaft und Städten — nach bestätigten alten, von Grafen und Herzogen erlangten Freiheiten, Rechten, in Brief und Siegeln beurkundeten Herkommen und Gewohnheiten, gehet das Gesetz hinüber zum Wesen, und bestimmt, daß

A. Der Stände, von Ritterschaft und Städten, Berathungen und Beschlüsse frei, ohne Fremden Einfluß hinführ bestehen, sie aber verbunden seyn sollten, eidlich zu versichern, daß sie die Gegenstände ihrer Berathung, nach Einsicht, Pflicht, Gewissen, und Ueberzeugung, mit Vaterlandsliebe erwägen, abschließen, und verschwiegen halten, auch keinen andern Eid, weder im allgemeinen noch besondern, unter sich zulassen wollten.

Anmerkung. Anerkannt war hiedurch also auf immer, in seiner Art, ein Ober- und Unterhaus in der Landesvertretung, oder eigentlicher, zwei Kurien, die einander koordinirt, aber nicht subordinirt waren, indem jede für sich, nach der Stimmenmehrheit ihre Beschlüße abfaßte — ferner nationaler, rationeller und patriotischer Freimuth: und festgesetzt seiner Aeusserung Freiheit. Nur möchte zu tadeln seyn — daß die Berathungen nicht öffentlich geschehen, vielmehr bei

ihnen eine geordnete Publizität ausgeschlossen seyn sollte, ohne die, weder Gemeingeist noch Zutrauen, von den Vertretenen gegen ihre Vertreter zu erwecken, gedenkbar ist.

B. Daß das Vertretungsrecht des Adels nicht bloß seiner Person, sondern auch seinem Rittergute ankleben, und, um dieses reelle Vorrecht des Rittergutes in Gewißheit zu setzen, unverzüglich von den Rittergütern eine Aufnahme geschehen solle — auf daß man, wie die Urkunde sagt, bei dem erlangten Recht, daß man davon zu Landtagen erscheinen möge, unverhinderlich bleibe.

Anmerk. Beurkundet, gesetzlich befestigt und beigelegt, wurde hiedurch dem Vertretungsrecht eine reelle Eigenschaft. Gegründet auf den Besitz unbeweglichen Gutes. Eine sehr vernünftige Bestimmung. Denn, was hätte den unvermögenden adlichen Nichtbesitzer an des Landes Wohl fesseln sollen? War er doch, durch seine persönliche, und seines Guts Vorzüge ohnehin schon zu entfernt von den übrigen Volksständen, als daß er diese mit der Wärme hätte vertreten, mit der er sie vertreten haben würde, wenn er gleiche Bürden getragen hätte.

C. Daß des Fürsten Räthe, wann sie Eingeborne, und geeigenschaftet sind, zwar landtags-

fähig seyn können, jedoch vorher ihres Dienst-eides entlassen werden sollen.

Anmerk. Auch hierin lag eine Versicherung völliger Unabhängigkeit und Berathungsfreyheit ohne Hofes-Einfluß. Eine sehr geeignete Bestimmung für jene Zeiten in welchen, als Geburt des Mittelalters, die erste Hof- und Landesstellen dem Adel, als Sinekuren, gleichsam vorbehalten, und die Standesgrenzen so scharf gezogen waren, daß sogar in den höheren Kollegien eine adeliche und Gelehrtenbank vorhanden war, und der Nichtadeliche nicht wagen durfte, seinen Sitz auf jener zu nehmen. Traute man erwa jenen mehr Wissenschaft, Weisheit, Geschäftsübung, Vaterlands- und Gerechtigkeitsliebe zu? . . Wie sehr mag man sich dann oft betrogen gefunden haben! Konnte doch mancher adeliche Rath sich kaum verständlich in seiner Muttersprache ausdrücken, ohne wälsche Floskeln, aus Vorliebe zur Gallomanie, einfliessen zu lassen. Traute man sie ihm aber nicht zu, so lag im Gegensatz — der Gelehrtenbank — eine beissende Satyre; denn nun war die adeliche Bank von selbst, die Bank der Ungelehrten, Unwissenden. Fühlte dieses der adeliche Rath nicht? wie wenig konnte ihm dann der erforderliche Rechtstakt, die unerläßliche Staats-Volks-Geschäfts- und Gesetzkenntniß zugetraut werden!

D. Daß der Landstände Syndiken, Rechtsräthe, so wie des Fürsten innere und äussere Staats-

und Hofbeamten, Räthe, und Ober- und Unterbeamten, wie nicht weniger der Städte-Magistrate, und der Lehenkammern ihre Stadthalter und Mannen, nur aus Begüterten, und Eingebornen gewählt werden sollen.

Anmerk. Festgesetzt wurde hier also das Indigenat, durch diese Bestimmung, als ein, vom Fürsten und Vaterland anerkanntes, im Sozialrecht gegründetes Vorrecht. Wie kräftig dieses wirken konnte, als Reizmittel, den Vaterlandsdienst durch Vaterlandsliebe zu erwärmen, so konnte es auch ein Treibmittel seyn, sich die erforderlichen Kenntnisse und Geschäftsübungen zu erwerben. Wer konnte aber auch des Landes physischer Lage und Beschaffenheit — seiner Gesetz- und gerichtlicher Verfassung, — seiner merkantilischer und religiöser Verhältnisse — seiner Kultur und moralischer Bildung — seiner Sitten und Gebräuche, kundiger seyn, als nur der Eingeborne? Wer hatte also auch die nächsten Ansprüche auf Würden und Aemter? Nur Er! Denn unverkennbar sind jene Kenntnisse einflußreich, und unbedingte Erfordernüsse eines tüchtigen Geschäftsmannes.

E. Daß die landständische Archive zur Sicherheit, und um ihre Unabhängigkeit zu verwahren, in einem fremden Staat, in der Reichsstadt Kölln, aufbewahrt werden sollen.

Anmerk. Die Unabhängigkeit so wohl als die Unverletzbarkeit des Landes-Staatsarchivs wurde hier zugleich beurkundet; und, um beides zu sichern, mit weiser Vorsicht ihre Entfernung aus dem höhern Macht- und Gewaltkreise, festgesetzt.

F. Daß jedes Jahr ein allgemeiner Landtag berufen werden solle — dagegen aber alle besondere Zusammenkünfte, ohne vorher erwirkte fürstliche Erlaubniß, so wie alle gewillkührte Unionen der Stände unter sich, und mit auswärtigen Ständen, verboten, und die also begangene Beschlüsse, nichtig seyn sollen — daß aber in dringenden, den Fürsten vorgestellten Fällen, ausserordentliche Zusammenkünfte vom Fürsten erlaubt, und ihre Beschlüsse zur Genehmigung vorgetragen werden sollen.

Anmerk. Hier die Pflicht des Fürsten, die Vertretung des Volkes nicht bis zum Nimmertag zu verschieben; Schutzwehr gegen heimliche Verbindungen, und einseitige Anmaßungen. Versicherung des Ruhestandes gegen innere und äussere Ränke und Kabalen, und Vorschrift zu einem offenen, vertrauensvollen, rechtlichen Verfahren gegen den Fürsten.

G. Daß die Staatsbeamten ihrer Dienste nur, um begangener, untersuchter und erwiesener Amtsvergehungen, entsetzt werden können.

Anmerk. Schutzwehr gegen persönliches Mißfallen des Fürsten, des Höflings, des Beichtvaters, und des ränkesüchtigen Parasyten und Günstlings jeder Art und jedes Geschlechtes; — Schutzwehr für Wahrheit und Recht, Pflicht und Freymuth.

H. Daß die Gerechtigkeits- und Sicherheitspflege nach den Gesetzen, und nach der, mit Zuziehung und Berathung und Gutfinden der Landstände, verkündeten Vorschriften, verwaltet, und ihr, ohne Einmischung, der gesetzliche, ungehinderte Lauf versichert werden solle.

Anmerk. Hierin lag ein beurkundetes Recht der Stände zum Mitrath bei der Gesetzgebung, und in Verbindung mit dem Strafgesetz — Habeas Corpus-Akte — Schutz gegen Justizium oder negative — und ungeregelte positive Kraftjustiz; — ein äusserst wichtiges Recht: so wohl als Damm betrachtet gegen momentane und eigenmächtige, übereilte, leidenschaftliche, nachtheilige, persönlich-gefährliche Anordnungen, als in Verbindung mit dem Vorerwähnten ein wahres Schutzmittel für Obrigkeit und Untergebene gegen höhere, ungesetzliche Gewaltanmaßung, sowohl in Absicht neuer, nicht konstitutionsmäßig abgefaßter Gesetze, als in Absicht der Anwendung und Vollziehung der alten. Nach dem Sinn dieses Gesetzes war dem Regenten die inziative — vorschlagende — den Ständen die konsultative, — ausbildende — und alsdann dem Re-

genten die genehmigende und promulgative und exekutive Macht versichert.

Gleich der englischen, strebte man durch die bergische Verfassung der Zentralisation der Macht, Gesetze zu geben und zugleich zu vollziehen, vorzubeugen, und der Souveränität vorzüglich die letztere vorzubehalten, um Willkühr auszuschließen, welche grade in der unbedingten Macht, Gesetze zu geben, den meisten Spielraum hat. Das Wohl und die Macht beruhet nicht in der Menge, sondern in der Güte der Gesetze und ihrer Ausführbarkeit, und diese letztere wird von der Allgemeinheit des Willens bestimmt und bewürkt, und dieser durch Repräsentation hervorgebracht und geleitet. Von dieser aber soll es nicht ausgehen, das heißt: das Gesetz soll von der Repräsentation weder vorgeschlagen noch promulgirt noch exequirt werden. Die Souveränität wird hiedurch nicht beengt, sondern erweitert, wie Großbrittannien das überzeugendste Beispiel giebt.

I. Daß dem Fürst und seinen Nachkommen

a) alle anerkannte Fürsten- und Hoheitsrechte — Krieg und Frieden zu schließen — Heere zu werben und zu bewaffnen — Festungen anzulegen, zu unterhalten, zu versorgen und zu besetzen — unbedingt in Uebereinstimmung mit den Reichsgesetzen, ohne der Stande Einmischung in die Fragen: Ob? mit wem? und

warum? zustehen solle. Er aber hingegen verbunden seyn will, diese Gegenstände nur zu der Unterthanen Erhaltung, Vertheidigung, Sicherheit und Wohlfahrt, unter Beirath einiger klugen, einsichtvollen, patriotischgesinnten und landeskundigen, begüterten Eingebornen zu beschliessen. Die Stände hingegen aber

b) zur Berathung der Frage: Wie die in einer Uebersicht vorgelegten Erfordernisse für den Kriegsstand und für Bündnisse, für Heere und Festungen am erschwinglichsten und geschwindesten zu vertheilen und beizubringen seyen? eingeladen, von ihnen berathen und vorabschiedet werden sollen: daß

c) über die geschehene Verwendung der bewilligten Mittel zu dem bestimmten Zweck, den Ständen die genaue Auskunft in einer Nachweise vorgelegt, und endlich

d) daß, für den Fall, wenn die Stände auf den gewöhnlichen Landtagen für den eignen Fürsten- oder Kammer-Etat, das Begehrte nur zum Theil oder gar nicht bewilligen würden, der Fürst dessen niemand entgelten lassen will.

Anmerk. Hier die Bill of Rights —

Bill der Rechte — der Hoheits- und Vertretungs-Rechte: und beider Grenzen — unbedingte Berathungs- und Bewilligungsfreiheit, ohne Rücksicht und Verantwortung. Bestimmung der Pflicht auf Seiten der Regierung, den Ständen ein Compte-rendü über die Verwendung der bewilligten Mittel zum bestimmten Zweck vorzulegen. Eine höchst nothwendige und wohlgegründete Pflicht. Eben so nothwendig, um die wirkliche Verwendung zum bestimmten Zweck unbedingt zu erfüllen, als den Depositär in die Nothwendigkeit zu setzen, seine Verwendung mit Belegen auf gesetzliche Art zu begründen: also Mittel gegen unzuläßige Anwendung und Vergeudung.

K. Daß die, auf gewöhnlich ausgeschriebenen Landtagen, in einem Büdjet aufgestellte, von den Ständen verwilligte, vom Fürsten genehmigte Summen, und nichts weiter, von des Fürsten Räthen nach der Landesmatrikel, in Gegenwart der Ständedeputirten, auf Städte und Aemter vertheilt, eingehoben, und zur Landeskassa eingebracht — zu den bestimmten Zwecken, und keinen andern verwandt, und demnach dasjenige, was zu dem Landesbedürfniß bestimmt gewesen, vor der Stände-Deputirten gesetzlich nachgewiesen, und verrechnet, hingegen dasjenige, was zu dem Haushalt des Fürsten be-

stimmt worden, seiner Willkühr lediglich überlassen werden soll.

Anmerk. Erstes Palladium gegen willkürige direkte Auflagen; Schutz gegen Steuerüberbürdungen, Mißbräuche und Unterschleife. Zügel für die Steuerbeamten, die Steuer von oben im allgemeinen, von unten im individuellen, richtig zu vertheilen, zu erheben, und auf gesetzliche Weise zu verrechnen.

L. Daß diejenigen Gelder, welche für Landesschulden, Gehälter u. s. w. verwilligt und vom Fürsten genehmigt worden sind, unter der Stände Aufsicht und Verwendung bleiben, jedoch auch von ihnen dem Fürsten gesetzlich nachgewiesen, verrechnet, und, daß sie zu dem bestimmten Zweck verwandt worden, bewiesen, sohin der Verwalter der allgemeinen Landeskassa, in Gegenwart fürstlicher Räthe und der Stände-Deputirten, dem Herkommen gemäß, die allgemeine Rechnung aufstellen, rechtfertigen, ablegen, und wie geschehen, dem Fürsten vorgetragen werden solle.

Anmerk. Hier das Gegen-Compte-rendü; Verpflichtung auf Seiten der Stände, der Regierung ein Compte-rendü über die Verwendung der ihnen bewilligten Mittel zum bestimmten Zweck vorzulegen. Jene

Pflicht gebar also diese Gegenpflicht. — Beide sind demnach nicht erst in späterer Zeit von dem bekannten französischen Finanzminister Necker angepriesen und eingeführt, sondern vor anderthalb Säkuln schon von den Bergern und ihren Fürsten, in ihrer Nothwendigkeit und Rechtlichkeit anerkannt und in diesem kleinen Staat eingeführt worden. Eine Verpflichtung, eben so dringend nothwendig für die Stände, sich ebenfalls der Kontrolle und der Publizität zu unterwerfen und dadurch jedem Verdacht, einer Vergeudung ihrer Mittel, vorzubeugen, als jene auf Seiten der Regierung nur seyn konnte.

M. Daß der Fürst nicht ermächtigt seyn solle, ohne der Stände Einwilligung, neue Zölle, Akzisen, und dergleichen Auflagen, einzuführen, oder auch nur die alten zu erhöhen.

Anmerk. Zweites Palladium gegen eigenmächtige Einfuhrung indirekter Auflagen. Wie schnöde ist aber dieses Grundgesetz von den Fremdlingen unter die Füße getreten worden! Wie sie die direkte Steuern ohne Ziel und Maß dem Unterthan aufgebürdet haben, so haben sie nach Willkühr und Laune ihn mit indirekten zu Grunde gerichtet. Wer konnte es auch verhüten? Niemand hatte Muth und Macht zu reden, noch weniger, sich aufzulehnen. Der eiserne Szepter drückte jeden in den Staub, und daher hatten diese Vampire gewonnenes Spiel. Die das Mark aussaugende Aufla-

genfabrik muste das betriebsame, aber in jedem Nahrungszweig zerrüttete Land, sich aufjochen lassen. Neben diesen, und den Continentalsystems-Qualen, wurden weiter auch die Salz- und Tabaksqualen nicht vergessen: jedoch, es ist möglich, daß die Absicht bei diesen sehr gegründet, sogar human war; vielleicht fürchtete man, daß der Mensch bey den ungesunden kärglichen Nahrungsmitteln, die ihm übrig blieben, in Fäulniß übergehen könne; und um ihn dafür zu verwahren, verschrieb man ihm Salz in Uebermaß, als Schutzmittel, und, wo dieses nicht zureichen wollte, hatte man ihm ein zweites im Regietabak, gleich in der Pestzeit, als Räuchermittel aufgedrungen. Wahrlich, treffliche Finanz- und zugleich Gesundheitsmittel! und es ist kein Zweifel, daß die Seuchen vor dem Wohlgeruch dieses Antipestmittels geflohen seyn würden. Wie nothwendig es zu diesem Zwecke war, sich an keine Volksvertretung, an kein Gesetz, an keinen Grundvertrag — wie wenig dieser auch einseitig rechtlich aufgehoben werden konnte — zu binden, ist einleuchtend — aber auch auf der andern Seite, wie wohlthätig unsere Alt-Vordern mit Vorsicht und Weisheit, einem solchen Regierungs-Mißbrauch vorgebeugt hatten, der nur durch Despoten und ihre Gewaltstreiche ausgeführt werden konnte.

N. Daß die ohne Vorwissen und Bewilligung der Stände verschenkte oder veräusserte und verpfändete Domainen, unter welchem Vorwand die-

ses geschehen seye, hergestellt, eingelös't, und der fürstlichen Kammer zur Verwaltung übergeben, auch für die Zukunft keine weiter veräussert werden sollen.

Anmerk. Hierin lag eine kluge Sicherstellung der Kammergefälle gegen Vergeudung; zugleich aber unverkennbarer Grundsatz, daß das wesentliche Eigenthumsrecht dieser Güter, ursprünglich nicht blos der fürstlichen Willkühr überlassen, sondern dem Volk, oder vielmehr seinen Stellvertretern, wenn auch nicht ein Miteigenthums-, doch ein Mitaufsichts- und Verwaltungsrecht vorbehalten, mithin dasselbe als Staats-Eigenthum betrachtet worden ist. Wie preiswürdig dieses Grundgesetz war, so schnöde ist es aber rücksichtlos verletzt worden, während der Napoleonschen Gewaltherrschaft.

O. Daß alle seit vielen Jahren zwischen Fürst und Ständen obgeschwebte Streitigkeiten aufgehoben, vernichtet — jedes Gerechtsam, Recht und Herkommen für ewig bestätigt seyn, und niemand ihm und diesem Staatsgrundgesetz entgegen, beschwert werden solle: und, wenn dieses gleichwohl geschehen würde, solle dem Beschwerten der Zutritt zum Fürsten unverwehrt bleiben; und wenn auch dieser fruchtlos, und inner dreien Monaten keine Abhülfe

erfolgt seyn würde, ihm, die Reichsgerichtliche Hülfe anzusprechen, vergönnt seyn solle.

Anmerk. Hiedurch war also dem Unterthan nicht allein das Petitionsrecht — sondern selbst das Rekurs- und Verklagungsrecht bei dem Reichsoberhaupt und den Reichsgerichten gegen den Fürsten, oder seine Regierung, zugestanden und zugesichert. Ein sehr wichtiges Recht! Aber seit die Würde des Reichsoberhauptes, und die ganze Reichsverfassung von den Empörkömmlingen aufgelöst, und Willkühr eingeführt war — zwecklos und unanwendbar.

Und endlich

P. Daß dieser Staatsgrundvertrag erhoben seyn solle zu einem ewigen Staatsgrundgesetz.

Anmerk. Wie aber haben die Staatenzertrümmerer mit diesem heiligen Staatsgrundgesetz gespielt! wie haben sie das darin enthaltene Recht des Jülich- und Bergers verhöhnt, zertreten! wie haben sie blos Gallomanie und Willkühr ohne Schutz eingeführt und an die Stelle der feierlichen Verträge gesetzt! Wie haben sie durch ihr verruchtes Beispiel Pflicht- und Rechtgefühl aufgelös't und vernichtet, und Unsittlichkeit gegründe durch ihre Raubgier, Tyranney, Blutdurst, Rachgier, und Wortbruch! Wie haben sie selbst durch ihre Ge-

setze und Formen gelegt der Unschuld Fallstrick, und dem schnöden Rechtsverächter gegeben eine Schlinge, jener aufzulauern und sie zu berücken!

§. 14.

Folgen und Erwartungen.

Beigelegt waren hiemit alle Zwiste zwischen Regent, Ständen und Volk; — hergestellt Wohlwollen, gegenseitiges Vertrauen; — befestigt durch dieses Staatsgrundgesetz, die Magna Charta des Jülich-und Bergers — des Staats-Verfassung, und des Herrschers wie des Beherrschten Recht; — gesichert war dem Fürst, als erstem Bürger und Haupt des Staats, Gehorsam und willige Ergebung des Volkes; — versichert waren ihm und seinen Nachfolgern alle deutsche Fürsten- und Hoheitsrechte; — dem Volke Gesetz, Gerechtigkeit, Schutz, und Sicherheit gegen Willkühr, und der Steuern Uebermaß. Beglücken mußte diese Verfassung den kleinen Staat, und daher sind seine Kräfte an Bevölkerung, Kunstfleiß, und Wohlstand, zum Erstaunen des Fremdlings angewachsen. Mit gerechter Wehmuth sieht also der Vaterlandsfreund auf seine ehemalige beglückende, so schnöde und rücksichtlos zertrümmerte Verfassung zurück. Er sammelt, der schändlichen Skla-

venfesseln entledigt, und seiner Rede- und Preßfreiheit wieder mächtig, ihre, des ewigen Andenkens würdige Trümmer in eine Urne, mit der festen Zuversicht, daß aus ihnen, unter den menschenbeglückenden Gesinnungen eines gerechten Königs, eine neue, dem Zeitgeist und den Zeitverhältnissen angemessene Staats-Verfassung hervor gehen werde.

§. 15.

Vergleichung der, in derselben enthaltenen Staatsgrundgesetze mit denen der Vorzeit.

Unverkennbar verwebt sind in diesem, des edlen Fürsten und seiner aufgeklärten Räthe, und des Volkes klugen Vertretern, würdigen Denkmal der Vorzeit, die von den Urvätern aufgestellte Staats-Grundpfeiler, des Lehr- Wehr- und Nährstandes. Dem Fürsten war vorbehalten jener, in Anordnung der Obrigkeiten, der Gerechtigkeits- Wohlfahrts- und Ruhestandspflege, und ihm in Verbindung mit den Ständen, die Gesetzgebung; — der zweite war ihm ganz vertraut gegen äussere und innere Feinde, und zur Vollziehung der Monarchengewalt; — und der dritte dem Volk in seinen Vertretern, um die Staatsbedürfnisse jener zu des Staates Wohl zu versichern, zu gewähren

und auf die wenigst drückende Art auszuwirken.— Des Staats erster und höchster positiver Zweck war erreicht; — Sicherheit der Personen und ihres Eigenthums — und Sicherheit gegen Willkühr und Gewaltmißbrauch war vorhanden, — und zur Erfüllung des zweiten Hauptzwecks — Beförderung des allgemeinen und individuellen Wohls — war der Weg geöffnet und gebahnt.

§. 16.

Bemerkungen über Monarchie, Demokratie, und Monarchie mit Aristokratie verbunden.

Ist auch in sich, und in ihrem Wesen, keine Staatsverfassung positiv und unbedingt, sondern nur jegliche, die, in der Ausübung, dies Urtheil trift, relativ, im Mißbrauch despotisch: weil in jeder, Sicherheit der Persönlichkeit des Menschen, das heißt, der Summe aller Kräfte des Menschen, und Sicherheit seines Eigenthums, wenigstens dem Worte nach, Prinzip, und ein Grund ist, warum der Mensch in einer Staatsgesellschaft lebt, leben will, und muß: — so ists doch, nach Schlözers und nach dem Ausspruch der angesehensten Staatsrechtslehrer, ein beurkundeter Erfahrungssatz, daß nicht blos die reinmonarchischen Verfassungen durch ihre Handhaber, wo nicht in

volle Despotie, doch in ein Gewalt-Uebermaß oder einen Gewaltmißbrauch vielmehr, leicht übergehen können, sondern daß die höchstdemokratischen Staatsregierungen in die verabscheuenswürdigste, unmenschlichste Despotien ausgeartet sind, und selbst zu dieser Ausartung ihrer Natur nach, unter dem, von den Volkshäuptlingen und Führern mißbrauchten Deckmantel des Volkswillen, am meisten hinneigen, und diese Neigung als die gefährlichste Klippe, woran sie scheitern müssen, nicht zu vermeiden ist. Der edle Wunsch, den Staat vor diesem fürchterlichen Ungeheuer, Despotie genannt, und seine Bewohner gegen dessen Gewaltstreiche und Verwüstungen zu sichern, forderte daher die jetzt herrschende deutsche, über ihr und ihrer Völker Wohl aufgeklärte, ihre Völker mit warmer umfassender Liebe schätzende, Herrscher, und die, ihre Herrscher mit reinem, unbeschränkten Vertrauen ehrende Völker auf, das Napoleonsche, ihnen aufgedrungene, unbedingte Gewaltsystem, von seinem Urheber Souveränität genannt, abzuschütteln, und auf Vorbauungsmittel und Dämme gegen neuen Gewaltmißbrauch für die Zukunft, gleich ihren Urahnen, und ihrer würdig, zu sinnen.

Dieses Nachsinnen hat in der Politik die, durch ein Abstrakt der Erfahrung am meisten bewährt

gefundene Dämme in den zusammengesetzten Staatsverfassungen aufs neue, und unter diesen vorzugsweise in der monarchischaristokratischen, oder Stände-Vertretung, so fern Gewicht und Gegengewicht, zur Verhütung des Uebergewichtes, in einem von beiden, und zur Abwehrung aller egoistischen Zwecke, gehörig vertheilt und abgewogen ist, bewährt gefunden.

§. 17.

Grundsätze für eine neue Staatsgrundverfassung nach Schlözer.

Anerkannt und enthalten sind in der altbergischen, in kurzem Auszug oben aufgestellten Staatsgrundverfassung die herrlichsten, ihr Zeitalter höchst ehrenden, selbst übertreffenden Grundsätze, die nur von den gegenwärtigen Meisterhänden staatskluger, vaterlandsliebender Räthe, dem Zeitgeist und den Zeitverhältnissen angeschmiegt werden dürfen, — so geht aus ihnen die liberalste, beglückendste, den Monarchen wie die Beherrschten gleich ehrende Staatsverfassung, nach einem, von dem berühmten, die Fürsten wie das Volk gleich liebenden Schlözer, entworfenen Ideal einer rechtlichen Staatsgrundverfassung hervor. — Um dieses zu zeigen, hat der Verfasser sich bestrebt, jene der Vergessenheit zu entreissen und zergliedert kurz wesentlich dar-

und das letztere ihr zur Vergleichung entgegen zu stellen.

„Kein Herrscher — sagt er — fordere neue Abgaben von seinen Bürgern, ohne sie vom Bedürfniß überzeugt, und ihre Zustimmung erhalten zu haben, und, ohne sie von der Verwendung zum vorgesetzten Zweck zu unterrichten; — kein Herrscher regiere ohne Stände. — Er stelle sie her, wo sie durch Tyranney oder Zufall unterdrückt worden; — Er schaffe sie, wo sie nie gewesen sind. Diese Stände seyen auf gehörige Art organisirt: Der überwiegende Theil seye vom Volke nach einem fehlerfreyen Repräsentations-System gewählt: Alle ihre Verhandlungen geschehen mit legaler Publizität, ohne die kein Gemeingeist, kein Zutrauen des Volks zu seinen Vertretern, denkbar ist: Eine Habeas Corpus-Akte schütze allgemeiner die persönliche Freyheit und Sicherheit; Der Geburtsadel werde geduldet, nur nicht Kasten, die Steuerfrey seyn, und zu gewissen Aemtern ein ausschliessendes Recht haben wollen.“

Weissagend setzt er hinzu: —

„In devotestem Vertrauen auf deutschen Menschenverstand, auf immer steigende Kultur

und Aufklärung, wird in Deutschland alles, was geschehen muß, bles von sachten Reformen erwartet."

§. 18.

Hoffnung der Gegenwart auf die Erfüllung jener Grundsätze.

Zertrümmert liegt zwar durch die Herrschwuth und Tyranney des größten Volks- und Staatsverwüsters, den je die Welt sah, unsere trefliche Staats-Grundverfassung vor uns, und es wird, nach dem Vorgefühl des Johann Müller, in seiner Schrift über den Fürstenbund, viel Zeit und günstige Umstände erfordern, wenn Landesverfassung oder ein Staatensystem einmal auseinander gesprengt worden, die ungerechte Gewalt mag von Dauer seyn oder nicht, um die Ordnung wieder herzustellen — dennoch darf man mit Zuversicht erwarten, daß die rechtliche, Volksglück-schätzende Gesinnung unsers allverehrten Königs, sie vervollkommeret wieder herstellen, und die Wünsche und Hoffnungen eines biedern, treuen, und emsigen Volkes erfüllen wird. „Und warum — sagt der treffliche Staatsrechtslehrer Voß —

„sollte man nicht hoffen, daß Fürsten und „Regierungen über ihren wahren Vortheil die

„ Augen öffnen, und fortan nie mehr verschliessen „ werden — daß sie durch die Kraft der Wahr„ heit ergriffen, jene unedle, und für sie selbst, „ so wie für die Staaten, die sie beherrschen, ver„ derbliche Afterpolitik von ihrem Throne, und „ aus ihren Kabinetten und Verwaltungen für „ immer entfernen und an ihre statt diejenigen „ Grundsätze aufnehmen und anwenden werden, „ welche ihre Macht verstärken, indem sie die „ Freiheit ihrer Unterthanen und das Wohl ihrer „ Staaten sichern. — Denn sie haben erkannt, „ daß diese allein im Stande sind, Thronen und „ Königskronen gegen alle Antastungen und ge„ gen alle Erschütterungen zu sichern.“ — Ueberdies sagt er in einer andern Stelle: „hat der Re„ gent ein Recht, und selbst die Pflicht, Ver„ besserungen der Staatsverfassung zu veranlas„ sen, und wann die alte bestehende, ihrem „ Zweck (der möglichsten Gewährung der Sicher„ heit der Person und des Sacheigenthums) nicht „ mehr entspricht, auch keiner wesentlichen Ver„ besserung weiter fähig ist, darauf anzutragen, „ und dahin, selbst unter Anwendung der höch„ sten Staatsgewalt, zu wirken, daß eine an„ dere, ganz neue, an die Stelle der unbrauch„ baren gesetzt werde, wobey sich dann von selbst „ die Verpflichtung ergiebt, dahin zu trachten, „ daß dieselbe die möglichste Vollkommenheit

„ erhalte: in ihr die Grundsätze des Rechts,
„ mit denen der Klugheit, in den möglichsten
„ Einklang, und in die übereinstimmendste Wirk-
„ samkeit gesetzt werden. — Es ist kein Zweifel,
„ daß diese Pflicht nicht auch der allgemeine
„ Wille der Gesellschaft, so wie in dem Wesen
„ der Obrigkeit, in abstraktem Begriff, gegrün-
„ det, folglich auch der Person des Regenten,
„ durch den Charakter der Obrigkeit, in abstrak-
„ tem Sinn, mit übertragen seyn sollte."

§. 19.

Warum, und worin eine neue verbesserte Staatsgrundverfassung zu hoffen ist: wegen allgemeiner Sitten- und Geistesbildung und veränderter Gesellschaftsverhältnisse.

Uebertraf aber auch die, der Macht und Herrschwuth des Völkerdrängers untergelegene Staatsverfassung der Berger, in manchen Rücksichten das Zeitalter ihrer Entstehung, und sind auch in ihr die trefflichsten Grundsätze zu einer neuen verbesserten enthalten: so dürfte doch besonders dem gegenwärtigen Bildungs- und Intelligenzstand, den Zeit- und Volksverhältnissen, so wie dem Bedürfniß, weder die, in ihr enthaltene Volksvertretung,

und noch weniger die Befreyung des Adel-Standes von allem Staatslast entsprechen. Als der Adel noch der, fast allein vermögende, begüterte, der gebildetste und angesehenste Stand war, der den Ritter- und Kriegsdienst auf seine Kosten leistete — der sich im Glanze des Fürsten sonnte, und sich durch dessen Sonnenstrahlen allein geehrt und belohnt fand, — der durch seinen Aufwand den Hofglanz, freilich nicht selten zu seinem eigenen Verderben, vermehren half: und, im Gegensatz der Bürgerstand, nur noch aus Professionisten, Krämern, und unbedeutenden Kaufleuten; — der Bauernstand gar, nur aus rohen, ungebildeten, kaum und selten des Lesens- und Schreibenskundigen, wenn auch nicht leibeigenen, doch meist Lehn- und Dienstpflichtigen des Edelmanns, bestanden, und keiner noch von ihnen, wie später gar oft geschehen ist, Besitzer und Erwerber verschuldeter Rittergüter, — was ihnen auch früher untersagt war — geworden; überdieß auch das Staatsbedürfniß nicht auf den gegenwärtigen Höhepunkt gestiegen war: da war es sehr natürlich, daß er nicht ermangelte, leicht erreichbare, und auch in den damaligen Gesellschaftsverhältnissen nicht auf Unbilligkeit gegründete Standes- und Freyheitsvorzüge, auf Kosten des Bürger- und Bauernstandes, die beide noch demüthig hinter ihm, und sowohl in Gewandtheit des Umgangs, als Schlauheit und Bildung ihm nachstanden, zu

erwerben. Vernichtet hat aber die auf alle Stände übergegangene Bildung, die verbreitete Intelligenz, und die Verkettung der Dinge im allgemeinen und besondern, die engere Verbindung der Menschen im allgemeinen, und der Gesellschaftsstände, diese lange genossene, wo nicht unbillig erworbene, doch, bey den veränderten und sich angenäherten Gesellschaftsverhältnissen, übel und mit Unbilde fortgesetzte persönliche und Steuerfreyheits = Vorzüge. Allgemein ist des Staats innerer und äusserer Schutz; jeder spricht ihn an, und jeder genießt ihn; allgemein ist die Vergeltung der Staatsdienste jeder Art, durch Ehre und Belohnung, im Frieden wie im Krieg: also hat die, mit Veränderungen, Einsichten und Ueberzeugungen geschwängerte Zeit auch diese losen Vorzüge mit Recht vernichtet, wenigst von ihrem Unrecht überzeugt. Wie konnte es auch anders seyn? Was nicht der Natur, dem Recht und dem Gesetz gemäß ist, trägt den Keim der Verwesung, er trete früh oder spät hervor — doch gewiß in sich selbst.

§. 20.

Fortsetzung: wegen der vermehrten Lasten und größern Ackerkultur.

Wie wenig die Landstandschaft also persönlichen Standes = und Charaktervorzügen heute noch beizu=

legen seyn möchte: so wenig dürfte sie einem Gute, mit der Steuerfreiheit ausschliessend zu verleihen seyn. Rechtlich wird sie an Geistesvorzüge, verpaart mit einem bedingten, nach einer gewissen Größe des Beitrags zum öffentlichen Wohl abgemessenen Vermögensbesitz, und übrigens rücksichtlos, geknüpft. Allgemeingeltend sind Geistesvorzüge; und Vermögensbesitz schafft Theilnahme. Und so, wie des Staates Wohl und Wehe ein allgemeiner Gegenstand der Theilnahme ist, der jeden persönlich, und eines jeden Gut und Vermögen, Wohlfahrt und Verderben, anspricht: so muß auch jede persönliche Einzelheit und jedes Vermögen zur Beförderung jenes, und zur Abwendung des letztern, durch Muth, Körper-, Geistes- und Vermögenskraft nach Verhältniß beizutragen suchen und streben; — das heißt, und so spricht sich Vaterlandsliebe thätig aus. Darf demnach bei einer erneuert hergestellten Staats-Grundverfassung die Steuerpflicht jeglichen Guts — es sey in Vorzeiten Ritter- oder gemeinfrey gewesen — schon in jenen Rücksichten, und ferner, nach einer gesunden, reinen und billigen Politik, nach den veränderten grössern Staatsbedürfnissen, welche zu befriedigen der Bürger und Bauer allein nicht vermögend mehr ist — nach Vermehrung der Städte und allgemeiner Verbreitung des Gewerbstandes, wodurch zugleich der Absatz der Naturprodukte, und

durch diesen der Kulturstand des Bodens erhöhet, vermehrt, und die Naturerzeugnisse in ihren Preisen ausserordentlich gestiegen sind, und daher die Besitzer großer Ritter- und freyer Güter, sehr hohe Natural- oder Pachtpreise genießen — gehofft und vorausgesetzt werden: so wird der, diesen Rittergütern, als ein reelles Vorrecht, anner gewesene Vorzug mit der Steuerfreiheit, auch bei einer neuen Staatsgrundverfassung aus seiner Verwesung in der Art wohl nicht wieder auferstehen — und aus diesen zureichenden Gründen schon, eine neue, verbesserte Volksvertretung gebildet werden.

§. 21.

Fortsetzung: wegen Vermehrung der Städte.

Aber auch in jenem liegt nicht allein der zureichende Grund zur Bildung einer, den Zeiten, dem Kultur- und Staatsgesellschaftsstand angemessenen, verbesserten neuen Volksvertretung. Vorhanden waren vor und bey der Entstehung der alten Grundverfassung im Herzogthum Berg nur vier vorzügliche Städte. Später sind noch neben ihnen aufgeblühet: Elberfeld, Solingen, Mülheim, Ronsdorf, Kaiserswerth, Siegburg, Rade vorm Wald, Burg; welchen Barmen, Remscheid, Lüttringhausen,

Velbert, Langenberg, Hückeswagen, Mettmann, — obgleich bisher keine eigentliche Städte, doch wegen ihres vorzüglichen Handels und Kunstfleißes dieses Vorzugs würdig — an die Seite gesetzt werden können, und wovon einige ihre ältern Schwestern, Düsseldorf ausgenommen, an Schönheit, Reichthum und Kunstfleiß übertreffen. Jene vier ältere haben Landstandschaft erlangt — diese nicht. Verschieden sind diese Städte in ihren Größen; verschieden und sehr abweichend in ihren Gewerben, Industrie- und Kunsterzeugnissen, Oertlichkeiten, Sitten, Grundsätzen, und in ihrem Handel. Fast jede hat ihren eigenen Hauptzweig, und also sind sie auch in Hinsicht ihres Interesse verschieden bei einer Vertretung. Es würde daher auch bei ihnen in diesem Betracht nothwendig eine verbesserte, vollständigere Vertretung darin, daß den jüngern Hauptindustrie-Örtern ebenfalls eine eigene Vertretung zugestanden, oder eine solche organische Einrichtung getroffen würde, wodurch ihr Zweck erreichbar wäre, eintreten müssen.

§. 22.

Ansichten.

Nach des Verfassers Ansicht dürfte bei einer neuen organischen Ständeverfassung in Rücksicht des Ackerstandes, es vorzüglich auf die Vorfragen

und ihre Enscheidung ankommen: Bleibt für die Zukunft das Rittergut frey? und bleibt ihm und seinem ritterbürtigen Besitzer die Volksvertretung in Bezug auf den Ackerstand allein annex oder nicht? Angenommen den ersten Fall: so muß er offen bekennen, daß dessen Besitzer, des Ackerstandes rechtlicher, mit Zutrauen begabter Vertreter, nicht bleiben kann; denn er hat nicht nur kein wesentliches Interesse für den von ihm besteuerten Ackerstand, sondern er hat vielmehr ein ganz verschiedenes, ganz abweichendes; — Er wird gesetzlicher Egoist, nur auf seines Guts Freiheit sinnend und sie behauptend; und fremd für das Interesse des Nichtsteuerfreyen Ackerbauers. Er steht erhaben über ihm, und wird seiner gar nicht, oder höchstselten, gleichgültig eingedenk — kurz, er wird, nach dem Ausspruch des genannten Voß, seiner Eigenheit nach, eine Gegenparthey des sogenannten Dritten — oder vielmehr: Ackerstandes, und kein Gewicht für ihn bilden. Für diesen unerwarteten, bei dem Stand der gegenwärtigen Einsicht und Aufklärung fast nicht gedenkbaren Fall, würde dann ein dritter Vertreter, lediglich für den Ackerstand, Bedürfniß, und gebildet werden müssen. Zugleich würde weiter hieraus die Entscheidung der zweiten Frage unbedenklich folgen: daß die Vertretung des Ackerstandes kein Vorzugsrecht des Adels, und kein eigenes Annex des Rit-

tergutes bleiben könnte, vielmehr dessen Vertretung jenem dritten Stande unbedingt vorbehalten werden müßte. Ist und bleibt aber im Gegensatz das Rittergut — (von den übrigen Freien ist darum keine Rede, weil sich in diesem Fall ihre Nichtfreiheit von selbst ausspricht, und eine nothwendige Folge von der Nichtsfreiheit jener ist.) nicht Steuerfrei — dann nimmt dessen Besitzer Antheil am Wohl und Wehe des steuerpflichtigen Ackerbauers, und er kann dessen Vertreter füglicher wie ehemals seyn, auch das Vertretungsrecht für diesen Fall mit weniger Gefahr und Nachtheil ein Annex des Rittergutes bleiben wie in Vorzeiten, wenn man nicht alles Feudal- und Kastenwesen, dem Zeitgeist folgend, ganz zu beseitigen vorziehen, und dem Ackerstand eine Wahlaristokratie im allgemeinen zugestehen will, wodurch Gemeingeist und Vaterlandsliebe erregt, und in diesem zahlreichsten, wichtigsten, und dauerhaftesten Stande, allgemein verbreitet wird, woran es diesem achtbaren Stande, der bisher nicht hoch genug geschätzt worden ist, und so wenig Einfluß gehabt hat, wahrlich noth thut.

§. 23.

Fortsetzung.

Angenommen aber, es bleibt, dieser einleuchten-

den Erfahrungssätzen ungeachtet, gleichwohl das Rittergut frei, und dessen Besitzer Volksvertreter, oder eingebildeter Vermittler zwischen Fürst und Volk, und es wird neben ihm dem Steuerpflichtigen eine eigene Vertretung als dritter Stand, zugestanden, dann entsteht die weitere Frage: Wie? Nach Kreisen oder Landgerichten? bedingt oder unbedingt? Oder wird sie der konkreten Volksmassa dieses dritten Standes zugestanden, und bestimmt, daß auf eine angenommene Tausend-Zahl eigenthümlicher Gutsbesitzer, Ein, Zwey, Drey, Vier, u. s. w. Vertreter gewählt werden sollen? Wie, zum Beispiel, ehemals im Rhein-Departement aus einer Volksmasse von vielleicht dreimalhunderttausend Seelen, vierundsechszigtausend fünfhundert acht und sechszig aktive Bürger, eine Zahl von sechshundert vierundfünfzig Wahlherren, und diese aus der GesammtheitNeun Vertreter wählten. Indessen, wenn auch bei dieser Wahlart nicht unbedeutende Schwierigkeiten eintreten können, so könnte diesen gleichwohl mit kluger Vorsicht durch organische Gesetze vorgebaut, ihre Richtung und Tendenz geleitet, und gegen Ausartung und Abwege durch jene gesichert werden. Dieses würde die Klugheit mehr, als die Anordnung eines eignen Standes, als Vermittler, anrathen.

§. 24.

Folgen.

Bilden würden alsdann sich durch diese organischen Formen drei Kammern: des Adels — des Bürgers — und die des Ackerstandes; es seye denn, daß die beiden letztern amalgamirt, in Eine übergehen würden. Aber, wer hebt dann die Spannung, wo nicht den Hader, Zwiespalt, und den Streit, über die allgemeine und besondere Auflagen und Abgaben und — vorzüglich über das Mein und Dein, oder das Wieviel des Beitrags eines jeden, in den Abgaben? wie wird der Mißverstand gehoben, indem eben durch die Anordnung mehrerer Kammern gleichsam ein feindliches Prinzip in die Verfassung gelegt und konsolidirt worden ist. — Diese und mehrere aus diesen Organen und Verhältnissen entstehende, fast unvermeidliche Mißtöne und Widerstrebungen, leiten auf die fernere Vorfrage: sollen und müssen unbedingt mehrere Standeskörper in einer Volksvertretung gebildet werden?

§. 25.

Erb- und Wahl-Aristokratie.

Das anscheinend Vorzügliche der Vertretung durch mehrere Standeskörper, besonders was die

Erbaristokratie neben der Wahlaristokratie betrifft, wird durch den Hauptgrund zu vertheidigen gestrebt:

„ Daß, wenn die Wahlaristokratie, oder das
„ Unterhaus, das Interesse des Volkes beziele,
„ so werde der Herrscher seiner Seits das sei-
„ nige jenem entgegen stellen, und daraus
„ würde ein Ringen zweier Kräfte entstehen.
„ Die Erb- oder Pfründen-Aristokratie könne
„ dann zwischen Beide in die Mitte treten, das
„ Interesse Beider, und das Streben Beider,
„ nach ausdehnender Größe und Wichtigkeit,
„ in ein Gleichgewicht zu bringen sich bestreben,
„ und auch im Stande seyn." Indeß man den Gegenstand von dieser Seite ausschließlich beschauete, hat man jene nicht beachtet, daß, bei einer zweckmäßig geleiteten Vertretung des Volkes, und bei einer, nach richtig abgewogenen Verhältnissen vertheilten höchsten Gewalt zwischen dem Monarchen und der Wahlaristokratie, und endlich bei einem allgemeinen, nach den Kräften des Volkes richtig abgemessenen Staatslastensystem, eine solche Mittelgewalt nicht selten, und wohl kann man sagen, in jedem Falle zweckverfehlend, wenigstens unerheblich seyn dürfte, und daß vielmehr dieselbe höchstens für einen schimären Nothbehelf — eine Ausfüllung eines ganz überflüssigen Gewaltzweiges.

— zu achten, und daher um so weniger einer auf Vertretung ruhenden Regierungsform die Vollendung zu geben im Stande sey, als ihr Werth von Bedingungen abhängt, welche wohl so wenig gegründet, als verwirklicht werden dürften, und denen die Geschichte nicht selten widerspricht, und sie höchst problematisch gemacht hat. Denn, hat man nicht oft den Fall umdrehen, und den Vermittler im Volke gegen den Adel- und Priesterstand und ihre Arroganz aufsuchen müssen? Es dürfte eben keine schwierige Aufgabe seyn, zu zeigen, wer meistens die Thronen und die Staaten in Ohnmacht, Apathie, Unruhe, und innere Fehden versetzt, sogar Beide zertrümmert und aufgelös't, wenigstens die Veranlassung dazu gegeben. Wer alle Lasten von sich ab-, und auf Andere gewälzt hat, der Adel in Verbindung mit dem Priesterstand, oder der sogenannte dritte Stand — und wer endlich durch das Uebermaß der, der Regierung wie dem Volke entzogenen Rechte und aufgeladenen Bürden, beide nicht selten gegen jene aufgereizt, zur Vereinigung genöthigt, und dem Fürsten nicht selten im Volke Wehr und Schutz verliehen hat. Man betrachte das Patriziat in der alten; das Feudal- — Ritter- und Priesterthum in der mittlern; und den Adel in der neuern Zeit. Die Geschichte eines jeden Reiches stellt mehr oder weniger hierüber Beispiele auf — und, wer endlich unterhält heute

noch den Gährstoff in Frankreich? ist es nicht der alte Adel, die sogenannte Ultra's, und sein Streben nach den veralteten, sich selbst überlebten Vorrechten und Vorzügen? Man sehe auf den Charakter der sogenannten ersten Stände: strebten sie nicht immer angesehener, mächtiger, reicher, auf Kosten der übrigen Staatsgesellschaftsglieder, und selbst des Monarchen zu werden? dieses ist ihrem Stande, ihrer Eitelkeit angemessen. Dagegen die übrigen produktiven Staatsglieder, der Acker- und Gewerbstand sich mit ihrem Stande gnügen, ihren Beschäftigungen anhängen und anhängen müssen, und daher, so lange sie nicht widerrechtlich, ohne Ziel und Maß gedrückt, und nach Willkühr beherrscht werden, ruhig in ihrem Stande leben, und dem Gesetz und dem Monarchen gerne gehorchen. Der Staat besteht nur aus zwei Elementen: dem König oder Regenten, und dem Volke. Dieses sind zwei Einheiten, wovon die letztere Alles, ausser dem Regenten, umfaßt, ohne auf einen besondern Stand und Würde irgend einer Klasse Rücksicht zu nehmen. In diesem ist also der Adel von selbst begriffen; Er gehört zum Volk. Die Vertretung kann also auch nur, wenn man folgerecht handeln und kein zweckloses Mittelding — eine Erbaristokratie in der Monarchie — erschaffen will, in Einer Kammer bestehen.

§. 26.

Bemerkungen und Rücksichten.

Indessen allgemein und bestimmt für jeden gegebenen Fall, ohne Rücksicht auf eine vorhanden gewesene frühere Vertretung und Verfassung, auf Volkscharakter, Bildung, inneres Gesellschaftsverhältniß, Beschäftigung, Betriebsamkeit und Oertlichkeit abzusprechen, würde Selbstsucht und Eigendünkel verrathen, weil sowohl die Anordnung mehrerer Standeskörper als die Zahl der Vertreter, ein näherer und mehr geeigneter Entwickelungsgegenstand der praktischen Politik ist, welche auf jene Individualitäten einen Rückblick nimmt, und das Staatskleid ihnen anzupassen strebt, als der spekulativen, welche nur in Allgemeinheiten, und was den kollektiven Staaten unter jeder Zone anpassen mag, eingehen kann, zu seyn scheint. Jene fügt den Stoff, den wirklich vorhandenen Bedingungen gemäß, zusammen, und ordnet ihn für einen bestimmten Staat; diese fügt den Körper nach dem fertigen Kleide und zwängt ihn hinein, unbekümmert, wie ungemächlich ihm das Kleid anliegt und die freie Bewegung der Muskeln hemmt: Es würde also aus dieser Voraussetzung folgen, daß die Anordnung mehrerer Standeskörper nicht von unbedingter, sondern lediglich von beziehungsweiser Nothwendigkeit seyn könnte. Wo

der letzte Fall eintritt, da dürfte eine ganz abgemessene Grenzbestimmung für jeden, unerläßliche Pflicht seyn; denn, nach der Erfahrung, — nach dem Ausspruch wichtiger politischer Schriftsteller, eines Filangieri, Ferguson — ist keine Regierungsform fehlerhafter als diejenige, in der das Ansehen vertheilt ist, ohne daß eine jede Gewalt des Staats den Grad genau kennt, der ihr zukommt, und für den ungestörten Gang der Maschine zuträglich ist. Wenn demnach die Vertheilung der Staats-Potenzen nach einem richtigen Verhältniß festgesetzt ist, so müssen Gesetze vorhanden seyn, die sie erhalten. Sie müssen ein eigenes obrigkeitliches Amt zur Erhaltung des Gleichgewichts unter den verschiedenen Theilen der Staats-Potenzen errichten. Es ist mit Ueberzeugung anzunehmen, daß, bei der gegenwärtigen Geistesbildung, in Monarchieen weder der Monarch, noch in Aristokrazieen die Aristokraten, oder die Versammlung des Adels, es verlangen werden, nach eigenem Gutdünken und Willkühr zu herrschen und zu richten. Es werden also, in der Einen wie in der Andern, Stände für die Vertretung des Volkes gebildet werden. In diesen repräsentativ-Staatsverfassungen, wo die Parthei des Volkes, in der Parthei des Herrschers, welchen Namen er auch haben mag, ein Gegengewicht findet, wird wirklich schon nach ihrer Natur we-

sentlich zwischen beiden ein Gleichgewicht gestiftet, und dieses kann so eingerichtet, und mit gleicher Schwere auf beiden Seiten so abgewogen werden, daß eben hierin, und durch dasselbe, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Freiheit bestehet. Es leidet daher keinen Zweifel, daß der Monarch auf einer Seite nicht jedem Gewaltzweig der Verwaltung, durch ausdrückliche und öffentlich bekannt gemachte Vorschriften Dauer und Ordnung zu geben im Stande sey, und der Unterthan auf der andern Seite die eigentliche Beschaffenheit, und die Grenzen seiner Pflichten zu erfahren, nicht wünschenswerth finden, und ihnen gehorchen sollte, wodurch alsdann ohne Anordnung eines eigenen vermittelnden Organs zwischen Herrscher und Volk, das Gleichgewicht, durch die Kraft des Gesetzes eintreten wird.

§. 27.

Monarchen= und Staatszweck.

Der Staat, oder in dessen Namen, der Monarch, hat weder einen positiven Bestimmungsgrund, mehrere Kammern unbedingt zu verlangen — denn sein Interesse ist vorzüglich nur, daß der Staatsbedarf auf die möglichst leichteste, schonendste, billigste, und zweckerreichendste Art beigeschafft, und die übrigen Gegenstände, die eines Beirathes

bedürfen, auf die möglichst einsichtsvollste, geschwindeste und anwendbarste Art berathen und beschlossen werden — noch hat das Volk einen eigenen Belang sie zu wünschen: denn, wann in Absicht der Besteurung keine bevorrechtete Kaste mehr vorhanden ist, so sind die Fragen: Wie viel? Wie? und auf welche möglichst vortheilhafte Weise? — von allgemeinem Gewicht und Interesse, an deren Bestimmung die Eine Kaste grade nicht mehr und nicht weniger Antheil nimmt, als die andere. Neben diesen könnte allein die Frage über das Ebenmaß und Verhältniß, vorzüglich in gewerbreichen und Handelsstaaten, bedeutenden Schwierigkeiten unterliegen; nemlich wie hoch und nach welchem Richtscheid der Ackerstand als der erste, unveränderlichste und daurendste — und im Gegensatz der Industrie- oder gesammte Gewerbstand als der veränderlichste, von vielen inneren und äusseren Verhältnissen und Zufällen abhangende, nebst dem mit Zöllen, Eingangsgeldern, Briefpost, Verzehrungs-, Patent-, Personal- und Mobilarsteuren belegte, und nicht mit Unrecht der kosmopolitische Stand genannte, der, wo er unverhältnißmäßig gedrückt wird, die heimatliche Welt verläßt und eine andere sucht, versteuert werden könne, und welche organische Einrichtung zu treffen und anzuordnen seye, um hier Verhältniß und Ebenmaß auszumitteln.

§. 28.

Was thaten hier die alt Jülich- und Berger? worin bestanden die Grundsätze der Stifter der alten Staats-Grundverfassung?

Sie folgten, wie oben bemerkt worden ist, der Natur, dem Bedürfniß, und ihrem graden Verstande. Man dachte sich die Staatsgesellschaft wie sie wirklich ist — entweder sie besteht blos aus Grundbesitzern, Ackerbauern, oder aus Gewerbleuten, oder endlich, sie ist vermischt — welches die glücklichste ist.

Ein Volk, dessen Beschäftigung ganz aus Ackerbau besteht, baut sein Gesetz und Auflagensystem lediglich auf diesen. Ein Volk, dessen ganze Betriebsamkeit und Nahrungsquelle in Gewerben, Kunstfleiß, Handel und Wandel besteht, gründet beides auf diese; und endlich ein Volk, welches durch gemischte Quellen, theils durch Ackerbau, theils durch Industrie, seinen Erwerb und Unterhalt sucht, verlangt ein System das über beide sich ausdehnt.

Man erkannte, daß der letzte Fall in Jülich und Berg vorhanden sey, und erwog nun die, auf diesen Gesellschaftszustand, oder eigentlich auf

den allgemeinen: Nähr — als den Staat unterhaltenden — Stand, sich gründende Fragen: kann der Ackerstand allein Vertretung fordern? oder ist der Gewerbstand befugt, auf ein gleiches Recht Anspruch zu machen? also, daß dem Vertretungssystem ein Zwillingsprinzip, des be- und unbeweglichen Guts, und des geistigen Vermögens, zum Grunde zu legen, dem vorhandenen, Gesellschaftsstand angemessen seyn würde?

Die Antwort bot sich von selbst an. Jeder hatte Antheil an des Staates Wohl und Weh. Der schon bei der Ausbildung und Gründung der Verfassung auf festere Prinzipien gebaute und entstandene Welthandel hatte auch schon allgemeinere geistige und Gewerbkultur verbreitet; und daher erkannte man, daß auch ein jeder Stand berechtigt sey, beides berathen zu mögen: Aber wie? Das Interesse war ganz verschieden, bei der Gesetzgebung wie bei der Besteurung. Der Unterschied zwischen dem Land- und Gewerb-Eigenthümer machte also ein verschiedenes, eigenes System in beiden, und eine eigene Vertretung für jeden nothwendig, und hieraus schien eine isolirte, vereinzelnte, Berathung von selbst zu folgen, nothwendig, und in der Natur gegründet zu seyn. Von der Seite des Antheils, den jeder Nahrungsstand für sich bei der Vertretung hat, und wenn man ins Auge faßt

und bedenkt, daß auf diesen beiden Ständen das ganze Gewicht, und ganz allein das ganze Gewicht und Interesse der Vertretung ruhet; wenn man die Eigenthümlichkeiten eines jeden Standes erwägt; so kann man dem hier untergelegten Grundsatz: daß auch ihnen nur allein, und zwar einem jeden Stande für sich, das Recht zur Vertretung und vertreten zu werden zustehe — seinen Beifall nicht versagen. So einfach und naturrechtlich er ist, so offen und klar liegt er vor. Der Landeigenthümer schützt und schirmt seinen Grund und Boden, seine Feld- und Wiesen-Fluren gegen unzweckmäßige Gesetze, gegen der Steuernübermaß, und schlägt statt jener zweckmäßige, und statt dieser, verhältnißmäßige vor, — und der Gewerbeigener vertheidigt auf gleiche Art sein Gewerb gegen beides, und gegen Druck, und sorgt für Ebenmaß in den letztern. Der Eine kennt weder die Natur noch die eigene Beschaffenheit, noch den Ertrag des andern, und kann also auch dasselbe nicht besteuern oder mit Gesetzen versehen, in Schutz nehmen und vertheidigen. Jeder dieser Stände muß den individüellen Nährstand seines Standes vertheidigen, schützen, retten.

Der Landeigenthümer kennt den Kapitalwerth seines und seiner Mitgenossen Grundbesitzes — seiner Gebäude, — seines Viehstandes — seiner

Ackergeräthe; — er kennt und berechnet seine Mühen, die er auf die Bearbeitung des Ackers; seine Kosten die er auf die Düngung, auf die Unterhaltung seiner Wirthschaftsgeräthe, Gebäude; auf sein Gesinde, auf seinen Viehstand, verwendet, und verwenden muß, wenn er seine Familie mit seinem übrigen ganzen Hausstand nähren, unterhalten, und einen reinen Ertrag erwarten will. Hiernach kann er, und nur er, bestimmen, was, und wie viel der Landeigenthümer im allgemeinen jeder Gegend an Abgaben auf jeden Morgen jährlich bezahlen kann. Dieses alles kann er nicht auf den Städter, und überhaupt nicht auf den Gewerbstand anwenden. Er kennt die Kapitalanlagen des Städters und Industrianten auf sein Gewerb, auf seinen Haushalt, auf seine Wohnung, auf seine Fabrikgebäude, Arbeitslohn, Reisen, nicht, noch weniger dessen Gefahren und Verluste. Wie mag er diesen also besteuren, wie kann er ihm Gesetze geben; das Ebenmaß jener, und das Recht in diesen finden, gegen Ueberbürdungen in jenen schützen, und gegen Unanwendbarkeit in diesen sichern? Der Städter und Gewerbeigenthümer im Gegensatz, kennt jenes alles nicht, was beim Landbauer in Anschlag kommt; er ist unfähig, zu ermessen, was der Landeigener, wenn er nicht Sklave seines, mit saurem Schweiß bearbeiteten und bedeckten Bodens, seines Herrschers,

seines Gläubigers seyn; wenn er nicht von der Last der Abgaben erdrückt, und zum wirklichen, Vermögen- und Freudenlosen Sklaven heruntergedrückt und erniedrigt werden soll — an Abgaben tragen, und daneben doch nach seiner Art und Gewohnheit, als ein freies, auf mäßigen Lebensgenuß Anspruch zu machen berechtigtes Geschöpf, leben kann. Der Gewerbeigenthümer kann daher auch nur allein seine Genossenschaft in der Gesetzgebung berathen, und in den Abgaben besteuern, und gegen Unzweckmäßigkeit bei der einen, und gegen Ueberbürdung bei der andern, vertreten. Nur Er kennt sein und seines Mitgenossen Gewerb — dessen Kapital-Erforderniß; seine Verwendung auf Wohnung, Fabrikgebäude, Arbeitslohn, Materialien, Stoffen, Geräthschaften, Maschinen. Er nur kann die Kosten der erforderlichen Geschäftsreisen, — der Frachten — des Brieflohns — der ein und ausgehenden Rechte, Zölle, Weggelder, Akzise, material-Wechselkurs und Handelsverluste, auf eine nahe Zuverlässigkeit berechnen, — und, wann er dieses alles zusammengestellt, und überschlagen hat — so kann er, und nur Er den nahen reinen Ertrag, seiner und seiner Genossen Geschäfte bestimmen; jedoch auch nur den Nahen, für den gewöhnlichen Gang der Handlung, Fabriken und Gewerben — nicht für den ungewöhnlichen — nicht für einen verheerenden Krieg, der zwar oft

ungewöhnlichen Gewinn, aber noch öfter ungewöhnlichen Verlust herbeiführt; nicht für ein, nur in dem Kopf eines wilden Welt-Despoten möglich gedachtes Kontinentalsystem, welches den gewöhnlichen Gang der Dinge aus Fugen und Angeln reißt, und unerwartete Ereignisse im ganzen Gang der handelnden Welt hervorbringt; alte Handlungen zusammenstürzt, und neue gründet. Seit der Entstehung dieser trefflichen Verfassung hat sich zwar, wie früher schon bemerkt worden ist, in diesen Organen vieles verändert; allein das naturrechtliche Grundprinzip ist, wie alles, was der Natur gemäß, im Wesen unveränderlich ist, unverrückt geblieben — daß nur dem Nährstand die Vertretung rechtlich zustehen kann.

In diesem Stande sind alle Kasten der Staatsgesellschaft begriffen, und werden vertreten, und können vertreten, sobald sie nur die gegebene Bedingungen erfüllen können; — mit den geforderten geistigen und Vermögensfähigkeiten versehen sind.

Wie des Staats-Bürden allgemein, wie die Freiheit und Sicherheit der Personen und des Eigenthums ohne Ausnahme eines Standes und Gutes, allgemein, und durch Gesetze verbürgt seyn sollen — so sollen auch die Vertretungsrechte all-

gemein, jedoch abgesondert für jeden Stand, das heißt: die Einen für den Grundeigenthums- und die anderen für den Gewerbstand seyn.

Es lag in der Natur des Gegenstandes, und liegt noch darin; — es lag in der von den Stiftern von ihr entlehnten Idee, daß dem Nährstand — der Biene des Staates — die Vertretung gebühre — einzig gebühre; — daß er ganz allein das Interesse bei der Vertretung in sich fasse. Dieser richtige Blick in die Natur ließ sie, mit ihrem graden Verstande, die Idee ins Leben führen und ausführen und nach ihr die Organe, dem Zeitgeist und Verhältniß gemäß, erschaffen. Durch diese sollte das ganze Volk, das Gewinn dabei hatte, vertreten werden; der Eine durch die Vertretung des Agronom. der andere durch die — des Gewerbstandes. Die nicht unter der Einen oder andern Kathegorie, in gerader oder ungerader Beziehung stehen, bedürfen ihrer nur allenfalls für ihre Persönlichkeit, als Nutznießer der andern. So allgemein sie aber in ihrem Grundbegriff war, so verschieden war doch der Nährstand in seinen Zweigen, und diese Verschiedenheit führte auf die Idee der Theilung, und daher theilte sie sich in Zweige — in den des Grundeigenthümers, und den des Gewerbeigners. Jener wurde den großen Gutsbesitzern — in jenen Zeiten dem

Adel — dieser den vorhandenen Städten zu Theil. Auch hier bezeichnete ihnen die Natur den rechten Weg. Wenn aber auch in den Organen jedes Zweiges, der Zeitlauf vieles verändert hat; wenn auch Landtags- oder vertretungsfähige Geschlechter und Güter, dem, in der Natur liegenden Wechsel, unterworfen gewesen sind; wenn von jenen manche erloschen, von diesen viele auf Nichtadeliche übergegangen, zertheilt, zersplittert worden sind: so sind andere große Güterbesitzer wieder entstanden. Und wenn die eine und andere Stadt, die zur Zeit der Verfassungsstiftung bedeutend war, dieses heute nicht mehr ist, und neue, wichtigere entstanden sind, und aus andern, sehr angebauten, gewerbreichen Orten neue entstehen können, wenigstens Anspruch darauf zu machen befugt sind; und wenn endlich überhaupt der Gewerbstand ausgebreiteter, kunstreicher, schöpferischer, reicher, in allen Gegenden geworden ist; so lassen sich aus jenen und diesen, nach den vorhandenen, dem Volk angeerbten, und in seine Denkungsart und in sein Rechtsgefühl eingegrabenen Grundsätzen leicht wieder neue Organe für jeden Vertretungszweig bilden. Nur werde die Vertretungsfähigkeit des Agronomstandes, nach gewissen, gegebenen Bedingungen ganz allgemein, ohne persönlichen Standes-Unterschied und Vorzug — und

jene des Gewerbstandes, den Hauptsitzen dieses Standes.

Wie die Pflicht der Vertheidigung des Staates gegen innere und äussere Feinde allgemein ist — so werde auch die berathende allgemein! — Des Staats ehrenfester Wehrmann im Krieg kann auch ein geachteter Rathmann im Frieden seyn. Eine der ersten und wichtigsten, aber auch, wie man zu sagen pflegt, vor den Augen liegende, von dem Gallier so wichtig gefundene Aufgabe in der Politik, ist die, auf die Zeit, die Menschenverhältnisse, die herrschende Denkungsart der Menschen, überhaupt auf die öffentliche Meynung, oder den Weltgeist, als ein neues Element der Regierungskunst, zu achten, und dieses in allen Kombinationen zu Rathe zu ziehen, als eine moralische Macht; sie, wenn sie unschädlich, nützlich, gar wichtig, zum Zweck führend ist — nicht wie jene, wenn sie nicht grade in das Despotensystem paste, zu verachten, zu verschmähen, gar mit Fluch und Bann, Ketten und Banden zu bedrohen, und zu belegen — und, wenn sie unrichtig, verbildet, gar schädlich ist — zu bilden, und durch andere, in Umlauf gesetzte, zu verbessern, zu berichtigen. Und, was hilft hiezu? — das göttliche Geschenk: die Presse, und ihre Freiheit; die Bildung der

Jugend; der allgemeine Lehrstand — die Hebel in der Menschenveredlung.

Wenn man behauptet, daß der Nährstand im allgemeinen in diesen Rheinprovinzen zur Basis der Repräsentation ursprünglich gelegt worden, und nach ihren Gesellschaftsverhältnissen und nach ihrem Kulturstand einzig gelegt werden mußte, wenn sie demselben und ihrem Zweck entsprechen, wenn sie vollständig seyn sollte: so wird damit nicht behauptet, daß dieser in der Art, wie Naturgemäß er hier ist, überall, in jeder Provinz zum Grunde gelegt werden mußte. Hier ist er zur andern Natur geworden, in den Geist und die Denkungsart der Menschen verwebt. In andern Gegenden mag dieses nicht der Fall seyn. Ein anderes ist es für ein großes, geründetes, zusammenhängendes, aus einerlei Zunge, Sitte, Kultur, an keine, oder Verfassungen anderer Art gewöhntes Volk, bestehendes Reich, eine Verfassung zu schaffen, — und ein ganz anderes ist es, für einen, von der Weichsel bis über den Rhein hinaus gedehnten, aus vielerlei Menschenklassen, mancherlei Sprach- und Denkungsarten, Bildung, Lebensweisen, Gebräuchen, Beschäftigungen, Einrichtungen, kurz, aus vielen heterogenen Menschen und Theilen, physischen und moralischen Abweichungen

zusammengesetzten Staat, eine und die nehmliche Verfassung aufzustellen. Allen diesen widerstrebenden Theilen eine und die nehmliche Verfassung geben zu wollen — würde einer Schnürbrust gleichen, worin man jede grade, und jede höckerichte Gestalt einschnüren wollte.

§. 29.

Zum Schluß die Betrachtung: Ob eine Vertrettung nöthig ist.

Wenn die Hauptelemente einer Verfassung: die Gesetzgebung und Gesetzvollziehung — die Besteurung und die Steuererhebung vereinigt sind: so liegt schon an und für sich hierin eine große Willkühr, ein ausserordentliches Machtgewicht, ein ganz einseitiges Uebergewicht, ein solcher ungebundener Wille, der leicht in Gefährlichkeiten für die Beherrschten übergehen, wenigst dazu verleiten kann, wäre es auch nur aus Vorurtheil unrichtiger, einseitiger Ansicht und gleichsam schuldlos, ohne Vorsatz. Und wenn sich hiezu Leidenschaften; böser Wille und böses Herz gesellen — wo sind die Schranken ihrer Aeusserungen? Von dem Guten, Menschenwohl und rechtliebenden, einsichtsvollen Herrscher ist bei dieser Kumulation nichts zu fürchten, und gegen ihn sind keine Verwahrungsmittel nöthig. Gleichwohl wird er sol-

che Organe weder scheuen, noch weniger fürchten, sondern wünschen, um durch sie die Bedürfnisse, das Wohl und Weh der Staatsgesellschaft zu erfahren, und Gelegenheit zu finden, da, wo es Noth thut, zu helfen, was er ohne solche Organe nicht mit Zuverläßigkeit kann, sondern sich von einseitigen Ansichten und Meynungen unterrichten, leiten, und berathen lassen muß. Und wenn Er bedenkt, wie wenig Er die Zukunft erspähen, und wie wenig Er den Edelmuth und die gleichen Gesinnungen jedes künftigen Herrschers verbürgen kann, so wird Er der Liebe seines Volkes die Institution einer Vertretung schuldig zu seyn glauben, seinem Wunsche gerne nachgeben, und diese Vertretung so zweckmäßig und allgemein, nach dem Bedürfniß einzusetzen suchen, als es in Reiche der Möglichkeit denkbar und ausführbar ist. Und, bleiben dennoch unter der möglichst vollkommenen Vertretung Mißgriffe möglich, so können diese nicht auf die Rechnung des Herrschers fallen, sondern müssen jener zugerechnet werden; denn dieser ist, und bleibt, politisch unfehlbar; in Ihm ist in der Ausführung die Souverainität des Staates konzentrirt und personifizirt, die nichts über sich, nichts gegen sich duldet. Die Regierung erhält also hiedurch eine so gewaltige feste Schutzwehr, daß sie unmöglich ein Vorwurf oder Tadel erreichen kann. Nur al-

so gegen Leidenschaft, Herrschsucht, Indolenz, sind Schutzmittel gebietend nöthig; denn, wann jene Elemente vereinigt sind — was wird eine Regierung abhalten, nach Gefallen, selbst nach Laune und Leidenschaft, zur persönlichen und Eigenthums-Verletzung der Unterthanen, in jedem Augenblick wenn es ihr gefällt, Gesetze zu geben, abzuschaffen, und vollziehen zu lassen — Steuern aufzulegen und erheben zu lassen. Hat aber der Regent die Gesetz- und Steuer vorschlagende, oder iniziative; das Volk in seinen Vertretern die berathende und bewilligende, oder konsultirende und konsentirende und der Regent die genehmigende, sankzionirende, promulgirend und vollziehende Macht — so ist das Volk gesichert. Es gehorcht willig dem Gesetz, dessen Recht es erkannt hat, und bezahlt willig die ihm aufgelegte Steuer, deren Bedürfniß und Nothwendigkeit es eingesehen hat. Bei dieser kommt weniger das Ueberfüllen der Schatzkammer in Rücksicht, als die wichtige Frage: wann ist der Fürst reich? Nicht, wenn er seine Schatzkammer überfüllt hat. Diese Tiefe ohne Boden macht den Unterthan arm, und entzieht dem Verkehr den Nerv, und der Staat stirbt an diesem Nervenfieber — sondern wann ein Nationalwohlstand, das heißt: ein solcher allgemeiner, vorhanden ist, der durch alle Gesellschaftskasten sich erstreckt, kurz, wann er

dem größten Theile nach bemittelte, oder gar reiche Unterthanen hat, die nur durch den Geldumlauf vermögend werden, und die er im Nothfall ansprechen kann, und die sich ansprechen lassen müssen. Durch seine Vertreter erfährt das Volk den Nothstand, das Staatsbedürfniß; jene bewilligen, und dieses giebt willig — und der Fürst oder seine Regierung erfährt eben durch die Vertreter die Kräfte der Staatsgesellschaft, und ist in einer solchen Verfassung der Zustimmung der Nation, der bereitwilligen Ergebung und Hingebung im Nothfall versichert. Hat nicht die preussische Nation in der kaum überstandenen Napoleonschen Unglücksperiode den überzeugendsten Beweis von einer solchen edeln Resignation gegeben? Was bedarf es also eines fernern Beweises, daß solche Organe für die Regierung und für das Volk gleich bedeutend, gleich wichtig, gleich unbedingt nothwendig sind? Aber, sie sollen aus der Allgemeinheit und aus den einsichtsvollesten, Vermögensten der beiden Nährstände, nicht aus privilegirten Kasten zusammengesetzt seyn.

Ob übrigens neben der Provinzial- eine General-Reichsrepräsentation, und in welcher Art, zu bilden, — und ob aus jener, und der wievielste Theil in die Generalvertretung aufzunehmen seye, muß den höhe en Staatszwecken, und der hohen

Weisheit ihrer Leiter überlassen werden. Wenn aber der Hauptcharakter einer Monarchie, möglichste Einheit in die allgemeine Staatsanordnungen einer solchen Monarchie, welche aus vielen verschiedenartigen Provinzen zusammengesetzt ist, und daher aus vielen heterogenen Theilen und mancherlei Menschen- und Kulturverhältnissen bestehet, gelegt werden soll: so möchte dieses Institut Bedürfniß, und dem obersten Grundsatz der Einheit sehr entsprechend seyn. Durch dieses würde ein Zusammenwirken, eine Vereinigung zu einem Zweck, obgleich durch verschiedene Mittelleiter und Organe, die sich aber in diesem allgemeinen General-Organ vereinigten, und dadurch aussprächen, hervorgebracht, welche für die Regierung, als ausführende Macht, eine unbedingte Einheit und alles überwältigende Kraft schaffen würde.

§. 30.

Vollkommenheit ist nicht zu erwarten, wohl aber Zufriedenheit mit dem Besseren.

Gehet nun auch hieraus hervor, daß in den Staatsverfassungen und Einrichtungen, in den alten wie in den neuen, so wenig wie in allen übrigen Menschenwerken, eine Vollkommenheit je zu erreichen gewesen, noch jetzt ist, und bei dem ewi-

gen Steigen und Sinken der Einsichten, und dem Wandel der Verhältnisse, bleiben wird: — so wird und darf dennoch dieses Erkenntniß weder von Untersuchungen abschrecken, noch das Bestreben niederschlagen, die möglichste Vollkommenheit zu erstreben. — Den Staatsbürger aber wird es belehren, zufrieden zu seyn, wenn eine, der Vollkommenheit nahe, den Oertlichkeiten, Geist, = Zeit = und Menschenverhältnissen angemessene, neue Staatsverfassung aus der Asche der, mit menschenfeindlichem Wohlgefallen eingeäscherten, im Umriß kurz dargestellten alten, der Verehrung würdigen Staats-Grundverfassung hervorgehet: denn, wie es, nach Schlözer, keine Regierungsform, so wie keine Religion giebt, die sich nicht im Lauf der Zeiten, beim ewigen Kampf selbstsüchtiger Schlauköpfe mit guten, frommen Schwachköpfen, verschlimmerte, wo nicht Mißbräuche entstånden, die, wenn sie lange ungerügt geblieben sind, am Ende wohlerworbene Rechte, gar Bestandtheile einer Staatsverfassung oder Religion hießen: so sind auch Reformen nöthig, wie sehr auch mehrere deutsche Verfassungen dem Volksglück in ihrem Zeitalter angepaßt gewesen sind.

Wie sehnsuchtsvoll der Verfasser dieses wünscht, eben so sehr ist er der Erfüllung seines Wunsches durch die Gnade und Hochherzigkeit seines innigst geliebten und verehrten Königs, und durch die

Biederkeit und Vaterlandsliebe seiner einsichtvollen Räthe, versichert.

Schluß.

Um sich zu überzeugen, zu welcher Höhe des Wohlstandes, der Bevölkerung, und des Kunstfleisses, eine gemäßigte, von jeder Willkühr ferne Staatsverfassung und Verwaltung, führen kann, bedarf es nur der Kenntniß der alten und neuen Geschichte des Jülich- und Bergischen Staats; — und, um den Grund und die Ursachen davon kennen zu lernen und einzusehen, vorzüglich des Studiums seiner ehemaligen Staats-Grundverfassung, — und, um dieses zu zeigen, hat der Verfasser jene hier leicht mit Wenigem berührt, die letztere im wesentlichen Hauptinhalt dargestellt, und über diese die Urkunden hier beigefügt.

Schlußwort.

Ich schaue gern der Menschenhände Werk,
Woher des Meisters Hochgedanke strahlt,
Und dieser Pfeiler, dieser Säulen Pracht
Umwandl' ich sinnend, wo sich alles fügt,
Wo alles trägt, und alles wird getragen.
So freut mich auch zu sehn ein edles Volk
Mit seinem Herrscher, die, im Einklang sich
Zusammenwirkend fügen, für den Tag,
Ja für Jahrhunderte, wenn es gelingt.

(Göthe in Epimenides Erwachen.)

Haupt-RECES,

In welchem von dem

Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn,

Hrn. Philipp Wilhelmen,

Pfaltz-Grafen bey Rhein, in Beyern, zu Gülich, Cleve, und Berg Hertzogen, Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravensperg und Mörß, Herrn zu Ravenstein, ꝛc.

Dem Corpori versammleter Gülich- und Bergischer Land-Ständen aus Räthen, Ritterschafft und Städten, Seiner Hochfürstl. Durchl. gnädigste Resolutiones ertheilet, dieselbe auch von gedachtem Corpore sambt und sonders mit unterthänigstem Danck angenommen, und darauf bey hiebevor geleisteten Erbhuldigungs-Eyds-Pflichten mit Mund und Hand angelobet worden. So geschehen in Sr. Hochfürstl. Durchl. Bergischer Residentz- und Haupt-Stadt Düsseldorff den 5. Novembris Anno 1672.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm, Pfaltz-Graf bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog, Grafe zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravensperg und Mörß, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Bekennen hiemit, und thun

kundt männiglichen: Nachdem eine Zeit hero wider gewisse Unsere Lands-Fürstliche Verordnungen Unsere Gülich- und Bergische Land-Stände von Ritterschafft und Städten bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath verschiedene Klagen schrifftlich angebracht, Wir aber solchen gäntzlich widersprochen, und deswegen in einen rechtlichen Procels niemahl gehehlet, noch Uns darmit impliciret, sondern dargegen ex Aureâ Bullà Caroli IV. aus denen hinnach gefolgten vielen allgemeinen Reichs-Satzungen, unterscheidlichen äydlich beschwornen Kayserl. Wahl-Capitulationen, bevorab aus dem Münster- und Oßnabruggischen Friedens-Schluß, und mehr anderen Unseren allhiesigen Regierungs-Actis und Landtags-Handlungen schrifft- und mündlich remonstriren, und ausführlich erläuteren lassen, aus was in angezogenen sämbtlichen Legibus Imperii fundamentalibus, in aller Völcker und gemeinen beschriebenen Rechten, ja in der natürlichen Billigkeit selbsten gegründeten Ursachen alle hohe Lands-Fürstliche Jura, Regalia und Territorial-Gerechtsambe durchgehends, nichts ausgeschieden, Uns dem regierenden Erb- und Lands-Fürsten in beyden Unseren Herzogthumben Gülich und Berg so wohl und nicht weniger, als allen anderen Churfürsten und Ständen des Reichs unverneinlich competiren, und Wir in selbiger hoher Lands-Fürstlicher Jurium freyem Exercitio

von niemanden, Wer der auch seye, gegen obgemelte auf Reichs-Deputations- und Friedens-Tägen mit Churfürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs à Saeculis insgesambt verglichene und aufgerichtete heilsame Reichs-Gesätze mögen beinträchtiget werden; Und dahero Wir nicht allein Uns selbsten wider einen jeden nach bestem Vermögen bey Unseren hohen Lands-Fürstlichen Gerechtigkeiten, Dignitäten und Würden hand zu haben, sondern auch durch Friedens-Schluß mäßige Bundnüssen und alle andere in dem Instrumento Pacis erlaubte Mittel kräfftiglich zu manuteniren befügt, auch Ihre Röm. Kays. Majest. das gantze Röm. Reich, und beyde compaciscirende Cronen Uns darüber zu garantieren verbunden seynd, und Wir also Unsere hohe Lands-Fürstliche Jura, und was denselben in ein- und anderem anklebet, vor Uns und Unsere Posterität festiglich behaupten wollen, und werden; Als haben Wir Uns entschlossen, wie folgt:

Erstlichen. Damit zwischen Haupt und Gliederen das vorige alte respectivè gnädigst und unterthänigst Vertrauen wieder restabliret werde, thuen Wir alles dasjenige, was aus Unserer Gülich und Bergischer Land-Ständen von Ritterschafft und Städten bey dem Kais. Reichs-Hof-Rath, und sonsten münd- und schrifftlich angebrachten Klagen

Unserem hohen Lands = Fürstlichem Respect und competirenden Juribus zuwider gereichet, und Wir dahero eine ernstliche Andung darauf vorzunehmen wohl befügt gewesen wären, auf unterthänigste Intercession Unserer getreuen Räthen, und Unserer Land = Ständen gethane gehorsamste Submission in dieser gnädigster Zuversicht, daß sie sich dergleichen inskünfftig enthalten werden, aus Lands = Fürst- Vätterlicher Milde in Vergeß stellen, und wollen ihnen Unseren Land = Ständen nicht weniger inskünfftig als hiebevor alle Lands = Fürst = Vätterliche Liebe und Treu gnädigst bezeigen, dieselbe in Unseren Lands = Fürstlichen Hulden und Schutz erhalten, und sie bey ihren von vorigen Grafen und Herzogen zu Gülich, Cleve und Berg rc. rechtmäßig erlangten Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, altem Herkommen, und guten Gewohnheiten, auch was aus Unsers Herrn Vattern Hochseel. Andenckens in Anno 1649. den 25. Septembris ertheilter gnädigster Resolution in hienachfolgenden Articulen ihnen Unseren Land-Ständen weiters zum besten exspresse fürsehen, concedirt und confirmirt, gnädigst manuteniren, und dagegen in keine Wege beschweren lassen.

Zum andern. Weilen Unsere liebe getreue Land-Stände von Ritterschafft und Städten beyder Unser Herzogthumben Gülich und Berg bey ihren Zu-

sammenkünfften auf offenen von Uns ausgeschriebenen Land-Tägen, auch Deputationen in ihren Deliberationibus mit dirigiren, votiren, concludiren, unter sich gern desto freyer und sicherer seyn möchten; So haben wir denselben ein gewisses Juramentum Taciturnitatis folgenden Inhalts: Ich N. N. schwere zu GOtt, daß bey gegenwärtigem Land-Tag über die in der Land-Tags-Proposition begriffene, und andere zum Land-Tag gehörige Materien nach meinem besten Wissen, Gewissen und Verständnüß, wie es einem getreuen Patrioten gebührt, respective dirigiren, votiren und concludiren, und was demnach votirt und concludirt worden, nicht offenbahren will, schrifft- noch mündlich, wie solches erdacht werden, oder geschehen möchte, dadurch dasjenig, wie obgemelt, offenbahret werden könte. Was mir allhier vorgehalten, und ich wohl verstanden habe, dem will ich also treulich nachkommen, so wahr mir GOtt helffe, und sein heilig Evangelium, etc. mit dem Geding gnädigst gewilliget, daß sie sich desselben und keines andern in ihren auf offenen von Uns dem Lands-Fürsten ausgeschriebenen Land-Tägen und Deputationen, wie auch in den particular Zusammenkünfften, derenthalb bey dem hienachstehenden siebenten Articulo absonderlich statuirt wird, von nun an und zu ewigen Zeiten bedienen mögen, getreulich und ohne Geferde.

Drittens. Damit Unser in Anno 1670. in Unser beyde Hertzogthumbe Gülich und Berg publicirtes Land-Fürstliches Descriptions-Edict, so viel noch nicht geschehen, desto fürdersamer vollenzogen werde, haben Wir gnädigst verordnet, daß mit dessen weiterer völliger Execution folgender massen fortgeschritten werde.

Erstlich wollen Wir die Adeliche Sitz, welche auf Frey-Adelichem unschätzbahrem Grund erbauet, auch mit Unserem und Unser Land-Ständen Consens dem Ritter-Zettul einverleibt seynd, und anjetzt würcklich zu Land-Tagen beschrieben werden, oder in Krafft erstged. Ritter-Zettuls beschrieben werden sollen, bey dem erlangten Rechten, daß man davon zu Land-Tagen erscheinen möge, unverhinderlich lassen; Auch sollen fürs ander nicht allein die zu gemelten Sitzen gehörige, sondern auch alle andere Güter, so Anno 1596. von Steuren und Auflagen, auch Gewinn und Gewerb frey gewesen, und annoch seynd, nicht; alle andere Geist-Adeliche Frey- und Lehn-Gütere aber, welche auf Gewinn und Gewerb Anno 1596. und folgends angeschlagen (unerachtet Wir nicht gemeint dieselbe, wan sie von den Proprietariis auf ihre Kösten, Verlag, Gewinn und Verlust durch eigene Pferd und Leute ohne Verschlag, Collusion und Verdunckelung, wie es in fraudem dieser

Unserer gnädigster Verordnung geschehen könte oder möchte, darunter doch die Halff-Leute nicht zu verstehen, gebauet werden, worüber die Proprietarii, und die auf dem Guth bestelte Leute auf jedes Erfordern jederzeit einen Aeydt auszuschweren schuldig seyn sollen, in Gewinn- und Gewerb-Anschlag bringen zu lassen) ohne Veränderung ihrer vorigen Natur describiret werden.

Was nun fürs dritte in gemeltem Anno 1596. vor Güther schätzbahr gewesen, dieselbe sollen sine ullâ exceptione schätzbahr verbleiben, und wollen Wir gnädigst, daß alle Adelichen und Bürgerlichen Stands sine Respectu Personarum sollen schuldig und gehalten seyn, Unseren darzu verordneten Commissariis die schätzbahre, wie auch die dem Gewinn und Gewerb unterworffene Güther, und was, auch wie viel an Morgen-Zahl zu den Adelichen Sitzen und freyen Güteren nach dem Jahr 1596 acquiriret, und von was Natur, Qualität und Freyheit selbiges Acquisitum seye, specificè zu offenbahren, welches alsdann den Unterthanen inden benachbahrten und anderen umbliegenden Oertern zu dem End zu publiciren, wan jemand anzeigen und gründlich erweisen würde, daß entweder alle vor frey angegebene, oder theils darunter unfrey, und schätzbare Güter wären, oder sonsten mehrere steurbare Güter acquirirt, als an-

gezeigt worden, daß auf solchen Fall dasjenig, so hinterhalten und verschwiegen, Uns verfallen seyn, und dem Anzeiger eine sichere Recompens gefolgt werden solle.

Diese Verordnung wollen Wir dem Vatterland zum besten, zu Trost der Unterthanen, und zu schuldiger Rechts-Verhelffung aus Landsfürstlicher Uns allein competirender Macht, und obliegender Sorgfalt dieser Gestalt werckstellig machen, daß dadurch gleichwol den zwischen Ritterschafft und Städten in Puncto Collectationis am Kayserl. Cammer-Gericht schwebenden Processen, (welches hiemit vorbehalten wird) nichts praejudicirt seyn solle. Auch wollen wir gnädigst, daß gegen diejenige, welche diesen Unsern heylsamen Verordnungen und modo nicht einfolgen würden, juxtsa Edictum ohne einiges weiteres Absehen procedirt, und wann wider dergleichen Ungehorsame gemeltes Descriptions-Edict ad litteram exequirt, alsdann quoad terminum à quo nach der Gülich-und Bergischen, und seithero in gewissen ander Edicten öfters renovirten Polizey-Ordnung de Anno 1558. die sich mit ihrer Constitution in dieser Materi der verschlagenen Dienst-und schätzbaren Gütern, und Ländereyen auf dreyßig Jahr zuruck, und also auf das Jahr 1528. erstreckt, verfahren werden solle.

Zum vierdten. Nachdem die Lands-Matricul durch vorige Kriegs Jahre in sehr grosse Disproportion gerathen, darüber sich auch Unsere Gülich-und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten beschweret, und Wir dahero solcher mangelhaffter Lands-Matricul Rectivication vor hochnöthin erachtet: Als haben Wir bey Uns gnädigst entschlossen, daß gleich nach vollnzogener Description, und was derselben anhängig, gemelte Rectification mit Zuthun Unser Gülich-und Bergischer Landständen vorgenommen werde, und zu diesem End sie Unsere Gülich-und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten einige ihres Mittels, jedoch wegen Verhütung grösserer Unkosten nicht in allzu grosser Anzahl von nun an deputiren, welche mit Unsern auch darzu verordneten Räthen besagte Matricul zu Unserem, des Vatterlands, und der Posterität Diensten, Nutzen und Wohlfahrt auf Unsere gnädigste Ratification also einrichten und adjoustiren helffen sollen, daß sich niemand mit Fuegen darüber beschweren möge.

Zum Fünfften. Weil Wir nicht geschehen lassen können noch wollen, daß Unser Adeliche, Gelehrte und andere Räthe, auch Referendarii, die sich wegen ihrer einhabender Ritter-Sitz und Adelicher Güter zu Landtägen qualificiren können, oder von Unseren Haupt-Städten dazu deputirt

werden, und ihnen einfolglich der Zutritt von Guts und Bluts wegen gebühret, massen deren Vorfahrere, wie aus den alten Landtags Actis bekandt, neben andern Unsern Haupt-Städten darzu deputirt worden seynd, von den Landtags-Versamlungen und Deliberationen ferners neuerlich ausgeschlossen werden; So haben wir voriges altes und rechtes Herkommen wieder dahin einzuführen vor nöthig befunden, daß mehrberührte Unsere zu Landtägen qualificirte Adeliche Räthe auf die von Uns künfftig ausschreibende Landtäge gleich andern Unsern Landständen beschrieben werden, und sie, wie auch die von Unsern Haupt-Städten Deputirte, so etwan auch Räthe, Referenten, oder Uns sonsten verpflichtet seynd, wann sie sich als Eingebohrne, und Eingesessene qualificiren können, denen Landtags Handlungen beywohnen mögen, Wir aber dieselbe ausser deren Räthen, die Wir bey Uns zu behalten gesinnet, ihrer tragender Raths-Pflichten, ad hunc Actum vorhero gnädigst erlassen wollen, gemelte Räthe hernach auch obiges von Uns gewilligtes Juramentum Taciturnitatis mit anderen Unseren Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten ausschweren können.

Sechstens, Ob Uns zwar von Unsern Gülich- und Bergischen Landständen, der so oftmahls be-

gehrter Status noch nicht gehorsambst ediret, damit Wir als Lands-Fürst daraus hätten ersehen mögen, in was für einer Summa die aufgenommene Capitalia in Anno 1649. liquidirlich bestanden, und wie viel seithero aus denen von erstbesagtem Jahr biß dahero mit Unserm, und ihrer der Landständen Consens und Inwilligung ausgeschriebenen, und eingebrachten Gelderen, so sich auf eine nahmhaffte grosse Summam belauffen, an Zinß und Capitalien abbezahlt, und was noch an Zinß und Capitalien rückständig verbleibe: So haben jedoch Unsere Gülich und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten sich anjetzo unterthänigst erbotten, Uns angeregten vollkommenen Statum inner den nächsten drey Monathen gehorsambst einzuliefferen.

Demnach erklären Wir Uns hiemit gnädigst, so bald berührter Status extradiret, und Wir darinnen ob-allegirte Nachricht beständig und gründlich gefunden, daß Wir den auf Unsere Gülich- und Bergische Pfennings-Meisterey-Cassa, dieses bis dato hinterhaltenen Status halber geschlagenen Lands-Fürstlichen Arrest und gethanes Verbott wieder gnädigst relaxiren, und dahe noch etwas an Capitalien oder Interesse abzurichten, dasselbe gut machen, sonsten aber die in parato vorhandene Gelder zum andern passirlichen Lands-Ausga-

ben auf Maaß und Weiß, wie in Articulo 15. gemeldet ist, verwenden lassen wollen.

Zum siebenden, Die Particular-Conventiones belangend, haben Wir Unsern Gülich- und Bergischen Ländständen durch Unsere Deputirte Räthe remonstriren lassen, was gestalt nicht nur allein in der Güldenen Bullen, denen Reichs-Abscheiden, Kayserlichen Wahl-Capitulationen, und dem Instrumento Pacis, die von Landständen und Unterthanen unter sich einseithig ohne Vorbewust und Vergünstigung der Lands-Herrschafft anstellende Versamblungen verbotten, sondern auch in specie in unsern beyden Hertzogthumben Gülich und Berg von den vorigen Hertzogen Unseren geehrten Herrn Vorfahren bey höchster Ungnad und Lebens-Straff schrift- und mündlich prohibiret, wie nicht weniger von Unserm Herrn Vattern hochseeligen Andenckens, und Uns selbsten solche Prohibitiones, auch münd- und schrifftlich continuiret worden, wohl erwogen, daß denen Landständen und Unterthanen auf öffentlichen Landtägen, dahin die Abhandlung der Lands-Anliegenheiten gehörig, zu ihren zuläßigen privat Zusammenkunfften keine Gelegenheit ermangelt; Nachdeme Uns aber sie Unsere liebe und getreue Gülich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten, nicht allein ihrer ungefärbter Treu und unaußsetz-

lichen Gehorsambs, sondern auch vor sich, und deren nachkommende Stände dieses unterthänigst und vest versichert, daß, dafern Wir ihnen die Zusammenkunfften gnädigst verstatten, und zulassen würden, sie auf denselben von nichts anders reden, handlen oder schliessen wolten, als was getreuen Unterthanen wol anstünde, zu Unser Ehr: Respect, Authorität, und Lands-Fürstlichen Hochheit und des Lands Besten gereichte, und daß sie, so sich einer oder der ander über kurtz oder lang wider besser Zuversicht und Verhoffen finden solte, welcher diesem zugegen etwas zuthun, oder vorzunehmen gedächte, und sich unterstünde, denselben so bald von ihren Zusammenkünfften ausschliessen, und Uns collegialiter nahmhafft machen wolten. Diesem nach, und in Ansehung jetzt angeführter Conditionen vergönnen, und gestatten Wir Unsern getreuen Landständen und Ritterschafft und Städten Unserer beyder Hertzogthumben Gülich und Berg hiemit, und krafft dieses, daß wann es dieser Unserer Landen und ihre Unserer Landständen Nothdurfft erfordern möchte, sie von sich selbsten an einem Orth und Stelle welche ihnen im Land gefällt, zusammen kommen, zu Unserer, des Vatterlands, und ihrer Unserer Landstände Besten sich unterreden, und ungehindert beyeinander bleiben mögen, doch daß sie neben Observirung voriger Bedingungen, auch allemahl in Un=

ferem Fürstlichen Hofläger, wohe dasselb alsdann seyn möchte, ihre Zusammenkunfft, nachdem sie beyeinander, unterthänigst und zeitlich notificiren, die Capita und Stück ihrer Unterredung zugleich mit anzeigen, auch die gnädigst vergönnete Conventus also anstellen, und einziehen, damit den Landen nicht allzu ein grosser Last aufgebürdet, vielmehr dieselbe ohne sonderbahre Beschwer gehalten, und desto eher geendigt werden.

Zum achten, Was Uns bewogen, die durch unsere Gülich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten, ausser Unser Herrn Vorfahrern der Grafen und Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, rc. auch Unsers Herrn Vatters, und Unsers Lands Fürstlichen Consens und Bewilligung, unter sich, und mit den Clevisch-Marck- und Ravensbergischen Landständen, und mehr andern gemachte Uniones und Verbündnüssen, ins gemein und besonders, keine ausgenommen, welche, und wie viel nun deren seyn mögen, aus hoher Lands-Fürstlicher Macht und Gewalt, durch gewisse in beyden Unsern Hertzogthumben Gülich und Berg, an behörigen Oertern öffentlich publicirte und affigirte Lands-Fürstliche Edicta aufheben, cassiren und annulliren zu lassen, solches ist von Unsern deputirten Räthen, ihnen Unseren Gülich- und Bergischen Landständen von Ritter-

schafft und Städten abermahl aus Eingangs angezogenen, und öffters wiederholten Reichs-Satzungen nicht allein mit allen Umständen gründlich remonstrirt worden, sondern Wir lassen es auch annoch bey solchen Unseren Edicten allerdings bewenden, und sollen demnach Unsere getreue liebe Landstände von Ritterschafft und Städten, beyder Unser Hertzogthumben Gülich und Berg sich nunmehr aller und jeder unter sich, und mit andern einseithig aufgerichteten Unionen, wan, und auf was Weiß es immer geschehen, auch wie viel derselben seyn möchten, samt allen darauf referirenden Juramenten, mit welchen sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Uniones beståttiget, gäntzlich begeben, und aso hinführo weder eines andern Juraments, als Articulo secundo oben angezogen, noch einer andern Union sich von nun an, und zu ewigen Zeiten weiters bedienen, dann allein derjenigen, die Anno 1496. zwischen beyden Hertzogen von Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. Wilhelm und Johann Christmilden Gedächtnüß, mit Zuziehung sämbtlicher Landständen von Ritterschafft und Städten aufgerichtet, von den Röm. Kaysern confirmiret, und von Unsers freundlich-geliebten Vettern des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebd. und Uns in Unserem Anno 1666. getroffenen Erbvergleich beståttiget, Welche bey ihren Würden, und Kräfften ungeändert erhalten, und sie Unsere

liebe getreue Landstände von Ritterschafft und Städten, nach Inhalt ersterwehnter Union, ein vereinigtes Corpus, und bey denen von Unsern geehrten Herrn Vorfahren Grafen und Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, rc. rechtmäßig erhaltenen Privilegien, wie Articulo Primo gemeldet, verbleiben mögen, auch einer des andern Recht zu desselben Praejuditz zu vergeben, nicht bemächtiget seyn solle.

Fürs neundte, Nachdem Wir Unsern Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten, welche so münd- als schrifftlich öfters unterthänigst contestirt, daß sie nie gedacht, noch ihnen jemahlen in Sinn gekommen, oder kommen werde, Uns in Unsere Jura Principatus einzugreiffen, ex Instrumento Pacis, Caesareis Capitulationibus, und andern Reichs-Satzungen, Unsere Befügnüß dahin vorstellen lassen, daß das Jus armorum et foederum, einig und allein, denen Churfürsten und Ständen des Reichs, und darunter auch Uns, auf Maaß und Weiß, wie in gemeltem Instrumento Pacis aufs neu stabiliret und fürsehen, gebühre, und zustehe, denen Landständen und Unterthanen aber verbotten, und alle dargegen erlangte Privilegia aufgehoben seynd, als hat es auch bey der Disposition mehrgemelten Instrumenti Pacis allerdings sein bewenden, und

sollen sich unsere Landstände derselben jetzt und inskünfftig gemäß und gehorsamlich bezeigen, und in die quaestionem an? Ob nehmlich, und mit weme, auch warum, von Uns dem Landsfürsten ein Foedus zu schliessen seye, sich niemahlen eindringen, oder einmischen; Hingegen werden Wir Uns auch jederzeit nach der Regul des Instrumenti Pacis, als eines der Heil. Römischen Reichs fundamental Gesetzes guberniren, die foedera nicht anders, als zu Unserer, und beyder Unserer Hertzogthumben Gülich und Berg Unterthanen, und der Posterität defension, Sicherheit, und Conservation allgemeinen Ruhestandes, mit Ziehung eines Gülich- und Bergischen, oder nach der Sachen Beschaffenheit auch zweyen Eingebohrnen, Eingesessenen, Begüteten Gülich- und Bergischen, und solcher subjecten, dem, oder denen Unser hiesigen Landen status und Anliegenheiten bekanndt, und kein anderes Absehen, als Unsers des Erb-Lands-Fürstens beyder Unser Hertzogthumben Gülich und Berg, Wolfahrt, Dienst und Nutzen vor Augen haben, und deßwegen ad hunc actum sonderbahr veräydet werden, machen, und schliessen, und Uns absonderlich angelegen seyn lassen, ein solches foedus einzugehen, wie es die Noth erfordert, und die Zufolgleistung solchen Foederis erförderliche requisita, Unseren beyden Hertzogthumben Gülich und Berg, nach ih-

ren damahlen erfindenden Zustand und Vermögen, zum erträglichsten fällen können; Allermassen Wir zu dem Ende, quaestionem quomodo? Wie nehmlich angeregte in dem geschlossenen Foedere verglichene requisita so wohl, als wegen Reparation und Unterhaltung Unserer nöthigen Vestung, (Jedoch daß Unsers Fürstenthumbs Gülich Unterthanen zu Reparation Unser Vestung Düsseldorff, und hingegen Unsere Unterthanen Unsers Fürstenthumbs Berg, zu Reparation Unserer Vestung Gülich nicht gehalten, weniger die Haupt-Städte, mit einigen Diensten in natura, oder solche Dienst zum Geld angeschlagen, zu concurriren schuldig seyn sollen,) und Verpflegung selbiger dazu bedürfftiger Guarnisonen, worinnen Wir doch die Haupt-Städte mit denen Servitien nicht zu beschweren, sondern vielmehr bey der erlangter Befreyungs-Concession gnädigst zu handhaben gemeynt seynd, aufs genauest, zulänglichst, und dem Vatterland zum erschwinglichsten beyzubringen, Unsern getreuen lieben und gehorsamen Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten, auf offenen von Uns dem Lands-Fürsten ausgeschriebenen Landtägen proponiren, und ihre unterthänigste getreue Vorschläge darüber vernehmen, auch wegen Beyschaffung selbiger erforderlichen Mitteln, etwas nutzliches, und beständiges verabscheiden, auch über die bedürfftige Quan-

ta, ein formliches und nutzliches Reglement, nach welchem alles ad diſtinatos uſus, richtig und unveränderlich vollnzogen werden ſolle, verfaſſen, und vor, jedoch annahender Gefahr halber, unverzüglichen adjouſtirung gemelten Reglements mit einiger Anwerbung oder Collectation nicht verfahren, noch ein höheres quantum, als zu denen, nach ſolchem, auf obbemelte requiſita machenden Reglement bedörfftigen Ausgaben vorher erkecklich eingewilliget worden, ausſchreiben laſſen wollen. Hingegen, da Wir auf offenen Landtägen, von Unſern Gülich- und Bergiſchen Landſtänden, von Ritterſchafft und Städten, zu Unſerem, und Unſerer Cammer Eſtats Behueff etwas weiters, als vorher ſchon eingewilliget, begehren, ſie Unſere Landſtände aber daſſelbe nicht alles ſondern nur zum Theil, oder wohl gar nichts, einwilligen würden, wollen Wir deſſen niemand aus ihnen, in Ungnaden entgelten laſſen.

Fürs zehnte, Solle in allewege dabey verbleiben, daß die Regierung, dieſer Uns gehöriger Landen, auch die Cantzley, und die Rechen-Cammer, allein mit Eingebohrnen, Eingeſeſſenen, und qualificirten Räthen beſetzet, und jederzeit beſetzt erhalten, So dan zu den Deliberationibus und Schickungen, welche dieſe Landen betreffen, niemand anders, als ſolche Adeliche, und gelehrte

Räthe, die in diesen Landen gebohren und begütet, und also keine frembde, es geschehe dann mit Unserer und unserer Landständen Bewilligung, gebraucht, wie nicht weniger zu den Adelichen Hof-Diensten, und Land-Aembtern, Adeliche Eingebohrne, Eingesessene und qualificirte subjecta, ingleichen zu den Unter-Aembtern, welche mit der Justitz Ambts halber zu thun haben, und die Gerichter mit besitzen, solche Persohnen, die im Land gebohren, und eingesessen seynd, angestellet, wie auch bey Besetzung der Kellnereyen, Rentmeistereyen, und dergleichen berechneten Diensten, auf begebene Erledigung, die Lands-Eingebohrne und Eingesessene qualificirte vor andern Frembden unter Unterscheid, wann sie mit gnugsamer Burgschafft aufkommen können, praeferirt werden, Jedoch sollen auch Unsere Eingebohrne und Eingesessene Adeliche Landstände sich dergestalt qualificirt machen, daß Uns, und dem Vatterland sie in Verschickung, bey Hofe, in den Regierungs-Consiliis, und auf dem Land, nach dem die Functiones und Verrichtungen beschaffen, mit unserm Respect, nützliche Dienst leisten können, und sich auch darzu willig und gehorsachb finden lassen; Und weilen, wie obverstanden ex capite indigenatus, welcher von Unsern Landständen zwarn zuertheilen, Uns aber die Confirmation, (ohne welche die beschehene Ertheilung des indige-

natus null, und nichtig seyn solle) darüber zu geben in allwege bevorstehen solle, zu gemelter Hof-Cantzley und Land-Diensten, und diese Lande betreffende Verschickung, keine andere als Eingebohrne, Eingesessene, und im Land begütete gezogen werden sollen, umb ihrer Treu, und nützlicher Rathschläg, und Diensten mehrers versichert zu seyn; So sollen auch Unsere Gülich- und Bergische Landstände für ihre Syndicos keine Ausländische, viel weniger solche, die andern frembden Herrschafften mit Ayd und Pflichten zu Diensten verwandt, sondern gleichfals Eingebohrne, Eingesessene, Begütete, qualificirte, und keiner Herrschafft verpflichtete subjecta anstellen, und gebrauchen, Dabey Wir Uns auch jedoch vorbehalten, etwa ein- oder andern wohlverdienten Cammer-Diener, Scribenten, oder andern Hof-Diener, der gleichwohl an Häusern, Aecker oder Wiesen etwas eygenes im Land hat, einige geringe Diensten, dann die Vogtdeyen und Gerichtschreibereyen seynd, welchem sie mit Nutzen vorstehen können, zu conferiren, damit Wir auch dieselbe auf ihr Wohlverhalten, ohne Beschwärnüß Unserer Cammer recompensiren mögen. Was aber die Adeliche und andere Hof- und Land-Aembter, auch die Unter-Beambte auf dem Lande, so mit der Justitz zu thun, betrifft, so jetzo in Dienst seynd, und sich gemelter Massen nicht qualificiren können,

wollen Wir denselben (wann sie vorhero von den Landständen nahmhafft gemacht worden,) ihre Dienst und Pflichten, aufkündigen, auch die dimittendos längst inner drey Monath hernach erlassen, und an statt der abgedanckten ohne längeren Verzug, andere so im Lande gebohren, begütet, und qualificirt seynd, wiederum ansetzen.

Zum eilfften, In Judicialibus so wohl als extrajudicialibus, wollen Wir bey Unserer Cantzley, Hofgericht, auch die Ober- und Unter-Beambten auf dem Land und in den Städten, vermög der Gülich- und Bergischen Lands- und Polizey, wie auch Unser im Jahr 1661. den 14. Julii, auf mit gesambten Landständen bey damahligem Langtag vorher gepflogener Communication einhelliglich aufgerichteter, und Publiciter Cantzley-Procefs-Ordnung, die Justitiam administriren, und derselben in allem ihren gebührenden und unverhinderten Lauff, und daß es zwischen den Adelichen und Unter-Beambten in extrajudicialibus, ratione concurrentis Jurisdictionis, wie auch der Fäll, so zu der extrajuditial Congnition gehören, wie von alters, auch nach Inhalt obgemelter Cantzley-Procefs-Ordnung paragr. 16. et 18. observiret werde, alle Juramenta hinführo den alten Formulen gemäß leisten, und die Räthe und Beambte ihrer Diensten, so es umb begange-

ner Excessen und Ubertrettung willen zu geschehen, nicht ehender, biß sie der Bezüchtigung mit Recht convincirt, und überwiesen, entsetzen lassen, ausser dessen aber bleibt Uns so wohl als den Bedienten die Aufkündigung bevor.

Zum zwölfften, Wollen Wir auch Unsere Gülich- und Bergische Städte, und Flecken, welche von alters hero Jus eligendi et praesendanti zu Scheffen- und Raths-Stellen rechtmäßig gehabt, dabey ruhig und unturbirt lassen, jedoch sollen sie schuldig und gehalten seyn sub poena nullitatis, Eingebohrne und Eingesessene zu praesentiren.

Wann auch zum dreyzehnten Uns einiges Lehn notoriè heimfallen wird, solle Uns frey stehen, mit demselben, nach Unserm gnädigsten Gefallen zu disponiren, da aber die Heimfälligkeit bestritten werden solte, wollen Wir es halten lassen, wie in der Lands-Ordnung auch dießfalls ausgelassenem Edicto, und dem Landtags-Abscheid vom Jahr 1566. fürsehen, und demselben gemäß ist, auch sonsten naturam et qualitatem feudorum nicht veränderen, gestalten Wir imgleichen die Mann- und Lehn-Cammere, wie von alters gewesen, noch fürtershin, so dann die Lehn, welche dahin gehörig, daselbsten empfangen, und deren streitige Lehnsfäll (jedoch daß dabey Unser Recht

und Interesse, in geziemenden Vigor und Obacht erhalten, und in allwege die Lehn- und Lands-Ordnungen, gebührlich observirt werden, und patri laesae seinen recursum per viam appellationis et quaerelae, an Uns als den Landsfürsten und Lehns-Herren zu nehmen, unverwehret seyn solle) allda auszuführen, und was dagegen praejudicirliches eingerissen, auf eines oder andern dabey interessirten angeben, und Ausführung seiner Befügnüß, den Rechten und Billigkeit gemäß wieder redressiren und aufheben lassen.

Fürs vierzehnte, Was auf Unser bey offenen von Uns ausgeschriebenen Landtägen, in Sachen wie oben bey dem 9. Articulo vermeldet, oder sonsten wegen anderer Lands-Anliegen- und Vorfallenheiten, vermittels ordentlicher Landtags-Proposition, zu Verschaffung gewisser benöthigter Mitteln, gethanes Begehren Unsere Gülich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten, eingewilliget, und von Uns genehm gehalten worden, dasselbe wollen Wir, dem Herkommen gemäß in Unserer Cantzley, durch Unsere darzu verordnete Adeliche und gelehrte Räthe, auch Rechnungs-Verständige, in Gegenwart Unserer Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten Deputirten, der Matricul nach repartiren in Unseren, als des Lands-Für-

sten Nahmen ausschreiben, und fürders durch Unsere Beambte und Bediente einbringen, selbige Gelder denen Uns von Unseren Landständen benennten, und von Uns, und ihnen Unsern Landständen, auf vorgehende gewöhnliche Pflicht, und gewisse Borgschafft bestättigten Pfennings-Meistern einliefern, und auf Unsere Anschaffung, selbigen Landtags-Abscheid gemäß ad destinados usus, und zu keinem andern Ende, sondern dem gemachten Reglement zufolg, unverhinderlich, und ohne einige Widerrede, erstatten, und anwenden lassen, Was aber Unserem Privat-Behueff zugelegt, solle Uns zu Unser freyer Disposition allein heimgestellt seyn und verbleiben. Hingegen

Zum 15. Uber diejenige Geldere, welche zu Bezahlung der Land-Creditoren und Bedienten, auch anderen passirlichen Lands-Ausgaben mit Unserm Landsfürstl. Consens eingewilliget, und dem Landtags-Abscheid vereinleibt werden, sollen zwarn Unsere Gülich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten, oder deren Deputirte ihres Gefallens zu disponiren Macht haben, jedoch schuldig und verbunden seyn, Uns dem Landsfürsten hernach, wohin solche Gelder verwendet worden seynd, richtige Rechnung und Nachweisung vorzubringen, und hinführo nichts mehr aygenthätliches ausschreiben, oder umblegen, wie dann auch

der Pfennings=Meister Rechnungen dem Herkommen gemäß, von Unseren darzu verordneten Adelichen und gelehrten Räthen, auch Rechnungs-Verständigen, mit Zuthuung Unserer Landständen Deputirten, richtig abgehört, justificirt, darüber recessirt, und wie solches geschehen, Uns zu Unserer, nach Befinden, weiters Landsfürstlicher Verordnung umbständlich referirt, wobey doch den Deputirten, ausser Diaeten und Zährungen nichts weiters zugelegt, in alle Wege aber dahin gesehen werden, wan die vorige Capitalia und Schulden einmahl abbezahlt, daß Unsere Lande mit keiner dergleichen Anlag, als so viel der Bedienter Besoldungen, und andere passirliche Lands=Ausgaben anforderen, beschwäret, Insonderheit auch niemanden, wer der nur seyn mag, etwas aus solchen Geldern ohne Unser Vorwissen, und gnädigsten Consens, verehret werden.

Zum 16. Erklären Wir Uns hiemit gnädigst, ohne Beobachtung derjenigen Requisiten, welche die Reichs=Satzungen, und vornehmlich die nach Inhalt des Instrumenti Pacis, aufgerichtete Kayserl. Wahl=Capitulation erfordert, keine neue Zöll anzustellen, noch die alte zu erhöhen, auch ohne Unser Gülich- und Bergischer Landständen von Ritterschafft, und Städten Vorwissen, keine Accinsen, und dergleichen Auflagen, in diesen

Unsern Hertzogthumben und Landen anzusetzen, weder die Befreyete mit einigem Zolls-Abforderungen beschweren zu lassen.

Zum 17. Wollen Wir daran seyn, daß die den Privilegiis zuwider verschenckte, oder sonst vergebene Güter, auf was Wege und Weiß, oder unter was Praetext es immer geschehen seyn mag, auch die verpfändte, und veralienirte, darüber mit dem Pfands- und Käuffs-Einhabern richtig zu liquidiren, wieder zu Unserer Cammer gebracht, und hinführo gemelten Privilegiis zugegen keine dergleichen Gütere ohne Noth, und Unserer Landständen Mit-Consens mehr alieniret, versetzt, oder verschenckt werden.

Zum 18. Demnach alle und jede, zwischen Uns, und Unseren Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten, von allen vorigen Jahren hero sich begebene Irrungen und angeführte Beschwerden, von nun an, und zu ewigen Tagen auf gemelte Weiß gäntzlich abgethan, gehoben, und hindangelegt; Als versprechen Wir für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, bey Unseren wahren Fürstlichen Worten, Trauen und Glauben, allem deme, was in obgesetzten Articulen, in genere et specie von Uns gnädigst resolvirt, ins künfftig, und zu ewigen Zeiten ge-

treulich, und unverbrüchlich nachzukommen, bedingen, ordnen und statuiren, auch zu solchem Ende, für Uns und Unsere Posterität, daß gegenwärtiger Recess, durch welchen Wir die vorige von Unsern geehrten Herrn Vorfahrern mit Unsern getreuen lieben, und gehorsamen Landständen von Ritterschafft und Städten Vor-Eltern zu thun, aufgerichtete, und von Uns bestättigte Lands-Polizey, auch hernach in Anno 1661. von Uns, mit gesambten Landständen obgemelter massen überlegt, und publicirte Cantzley-Process-Ordnung, so weit sie diesen Recess nicht zuwider sind, wie auch ihrer Unser Gülich- und Bergischer Landständen von Ritterschafft und Städten bey vorigen Grafen und Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, rc. rechtmäßig erlangte Privilegia, wie obgedacht, aufs neu gnädigst confirmiren, von dato an, Unserer beyder Fürstenthumben Gülich und Berg, und angehörigen Landen ein perpetuirliches Fundamental-Gesetz seyn, und verbleiben, und alle künfftige Landtags-Handlungen, zu Unserer, des Vatterlands, und der Posterität Wolfahrt darnach regulirt, und mit unveränderlicher Observantz, darauf reciprocè reflectirt werden solle: Im fall aber Wir, oder Unsere Erben, und Nachkommen, so doch nie geschehen solle, wider diesen Recess handlen, und Unsere getreue liebe, und gehorsame Gülich- und Bergische Landstände von

Räthen, Ritterschafft und Städten, dagegen beschweren, und auf ihr, und ihrer von gesambten Landständen hierzu specialiter Deputirten auf allgemeinen Land- und Deputations-Tagen, wie Wir dann alle Jahr wenigst einen Landtag ausschreiben lassen wollen, und sollen, beschehenes unterthänigstes Anbringen, und Anlagen entweder nicht gleich, oder längst inner den nächsten drey Monathen nicht remediren würden, bleibet Unseren getreuen, lieben und gehorsamen Gülich-und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten, nach Anweisung der Reichs-Satzungen, der ordentliche Weg Rechtens offen, daran Wir sie, wie auch wan Ritterbürtige und Städtische conjunctim vel divisim wider diesen Recess beschwehret, und Wir obigen Inhalts nicht remediren würden, auch so dann sie zu Anstell- und Ausübung des Processûs die nöthige Geld-Mittelen unter sich conjunctim et divisim anlegen und beybringen wolten, nicht verhindern wollen.

Deme allem nun Zufolg sollen Unsere Gülich- und Bergische Land-Stände von Ritterschafft und Städten, auf den an dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, wegen deren von ihnen eingeführten, und nun gäntzlich abgethanen Klagten angestellten, gleichwohl von Uns zu Recht allezeit contradicirten Process renuntiiren, und sich dessen, als wel-

cher durch gegenwärtigen Recess mit allen seinen Umbständen und eingewendten Fundamenten, auch allen von ihnen Gülich- und Bergischen Land-Ständen, nach Absterben Hertzogen Johann Wilhelms, und bey den darauf erfolgten Successions-Streitigkeiten bis dahero gebrauchten, und ins Mittel gekommenen Behülffen nunmehr ohnedem von selbsten gefallen, in perpetuum begeben, auch solches dem Kays. Reichs-Hofrath zu Wien gebührend notificiren, und von ihrem allda bestellten Anwald, die in dessen Händen stehende Acta sämbtlichen abforderen.

Gleichwie Wir nun Unseren getreuen, lieben und gehorsamen Land-Ständen von Räthen, Ritterschafft und Städten Unser beyder Hertzogthümber Gülich und Berg sie bey allen und jeden, was in diesem Recess enthalten, beständig zu lassen, und kräfftiglich zu schützen, aus sonderbahrer Lands-Fürst-Vätterlicher Liebe und Treu vorbedeuter massen gnädigst versprochen; Also haben Uns hingegen Unsere getreue, liebe und gehorsame Gülich- und Bergische Land-Stände von Räthen, Ritterschafft und Städten bey denen Uns geleisten Erb-Huldigung-Ayde und Pflichten unterthänigst und gehorsambst zugesagt und angelobet, auch ihres Orths selbigem allem, was ihnen nach Inhalt obbesagtem Recess, und sonsten als getreuen, ge-

horsamen und Erb-gehuldigten Unterthanen obgelegen, schuldigster massen getreu und gehorsambst nachzukommen, und dawider auf keine Weiß, wie es geschehen oder erdacht werden könte, oder möchte, zu handeln, noch handeln zu lassen. Zu Urkund dessen haben Wir Philipp Wilhelm, Pfaltz-Grafe bey Rhein, in Bayern rc. als Hertzo zu Gülich und Berg rc. gegenwärtigen Recess eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstlicher Geheimer Cantzley-Secret-Siegel vordrucken lassen. So geschehen in Unserer Residentz-Stadt Düsseldorff den 5. Novembris 1672.

(L. S.) Philipp Wilhelm.

Ihrer Hochfürstlicher Durchleucht
Declaration und Erleuterungs-Recess über etliche Articulen des Haupt-Recess vom 5. Novembris 1672. 1675. 27. Julii.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm, Pfaltz-Graf bey Rhein, in Bäyern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog, Graf zu Veldens, Sponheim, der Marck, Ravensperg und Mörß, Herr zu Ravenstein, rc. Bekennen hiemit, und thuen kundt jedermänniglichen: Nachdem von einigen Jahren hero zwischen Uns dem Lands-Fürsten einer, so dann Unseren Gülich- und Bergischen

Land-Ständen anderer Seiths verschiedene Differentien und Mißhelligkeiten entstanden, zu deren Hinlegung aber Wir bereits am fünfften Novembris des verwichenen sechszehn hundert zwey und siebentzigsten Jahrs aufgerichteten Haupt-Recess ihnen Unseren Land-Ständen von Räthen, Ritterschafft und Städten Unsere gnädigste Resolutiones ertheilt, die Land-Stände auch dieselbe mit unterthänigstem Danck angenohmen, und solches der Röm. Kayserl. Majestät nicht allein ein- und andermahl allerunterthänigst bekannt gemacht, sondern auch auf verscheidenen nachgehends gehaltenen Gülich- und Bergischen Land-Tägen bey sothanem Haupt-Recess steet und vest verbleiben; Einige wenigere aus obgedachter Ritterschafft aber über ein- und anderen Punct und Inhalt desselben gravirt zu seyn vermeinen wollen; Als haben Wir auf die von Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn beschehene Interposition und bewegliche Erinnerungen Deroselben zu unterthänigsten Ehren und schuldigstem Respect Uns endlichen entschlossen, über obgedachte Gravatorial-Puncten so wohl, als besagte Erinnerungen hernachfolgenden Declarations-und Erläuterungs-Recess, jedoch dergestalt und mit bedinglichem Vorbehalt zu ertheilen, daß es im übrigen bey denen nach dem Proemio mehrermelten Haupt-Recess folgenden 18. Articulen, so viel

deren nicht erläutert, noch gegenwärtigem Declarations-Recess zuwider seynd, unveränderlich verbleiben, und der bisher üblichen Observantz (Krafft welcher dasjenig, was ein zeitlicher Hertzog von Gülich und Berg, und das Corpus seiner Land-Ständen auf offenem Land-Tag miteinander abhandlen, schliessen, und darauf verabscheidet wird, die abwesende und gegenwärtige wenigere Dissentientes so wohl, als die übrige consentirende meiste Mitglieder verbindet) keineswegs praejudicirt seyn, sondern es damit dem uhralten Herkommen gemäß allerdings gehalten werden solle.

Gleich es auch, wie anfänglich vorgekommen, ob gedächte Wir durch den Inhalt des Proemii obgemelten Haupt-Recess Unseren Land-Ständen ihre Privilegia auf einmahl abschneiden, auch Ihrer Kays. Majestät obrigkeitlichem Ambt, hohen Respect und Authorität zu derogiren, oder Uns von denen im Heil. Röm. Reich wohl verordneten, und von allen Churfürsten und Ständen erkannten und angenohmmenen Dicasteriis zu entziehen, Uns solches niemahlen zu Sinn gewesen, sondern Wir vielmehr der Landen Privilegia in gedachtem Haupt-Recess confirmirt, auch Ihrer Kayserl. Majestät allen schuldigsten Respect, Treu und Gehorsamb, als einem treuen Fürsten des Reichs gebühret, hierinfalls so wohl als sonsten beharrlich

zu erweisen, und gedachten Reichs = Dicasteriis nicht weniger, als denen in jetzigen auch künfftigen Reichs = Satzungen und Constitutionibus ausgesehenen und praescribirten Modis procedendi et decidendi gleich anderen Chur = und Fürsten, vermög berührter Reichs = Satzungen und Instrumenti Pacis, die schuldige Deferentz zu praestiren allezeit willig gewesen, und annoch seynd.

Als haben Wir zu desto mehrerer Bezeugung Unserer tragender Gemüths = Meynung Allerhöchstgedachter Ihrer Kays. Majestät dessen durch diese Declaration unterthänigst versichern wollen.

Ad Art. 1. Wir erklären und erläuteren demnach hiemit, und in Krafft dieses erstlichen, daß gleichwie Wir vermög oberwehnten am 5. Novembris 1672. Jahrs aufgerichteten Haupt = Recessus Art. 1. zu Restabilirung des vorigen alten respective gnädigsten und unterthänigsten Vertrauens alles dasjenige, was biß auf die Zeit jetztbemelten Haupt = Recess, in dem wider Uns bey dem Löblichen Kayserl. Reichs = Hof = Rath erweckten Process, auch sonst münd = oder schrifftlich allda angebrachten Klagen, von Unsern gesambten Gülich und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten selbst, oder durch deren Advocaten, Procuratoren und Schrifftstellern, oder welche sich

in dieser Sachen haben gebrauchen lassen, gehandlet werden, oder worin dieselbe sich sonst, so ihrem Uns schuldigen Gehorsamb, Hohen Lands-Fürstlichen Respect und competirenden Juribus zuwider, vergriffen haben möchten, auf unterthänigste Intercession Unserer getreuer Räthen, und Unserer Landständen gethane gehorsambste Submission, aus Lands-Fürstlicher Vätterlicher Milde bereits in Vergeß gestellet haben. Also lassen Wir es auch jetztgedachter erläutertermassen annoch dabey nicht allein gnädigst bewenden, sondern Wir wollen ferners daßjenig, dessen sich obangezogene wenigere Ritterbürtige, deren Advocaten, Procuratoren und Schrifftsteller, und andere so sie darinn gebraucht, nach dato erwehnten Haupt-Recessus, vermittels deren von ihnen absonderlich, und allein bey obgedachten Kayserl. Reichs-Hof-Rath angebrachten Klagten, und weiters continuirten Procels, gegen Uns, unsere Lands-Fürstliche Gerechtsame, Würde und Respect unterfangen, und gethan, mehr Allerhöchstgemelter Ihrer Kayserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren, und auf gedachter weniger Ritterbürtigen vorhergehende unterthänigste Submission und Deprecation, aus Fürstlicher Mildigkeit, und Vätterlicher Güte Ihnen gnädigst verzeyhen, und fallen lassen, auch nach sothaner submission und deprecation ermelten wenigern von der Ritterschafft so wohl, als an-

dern Unseren Landständen nicht weniger inskünfftig, als hiebevor, alle Lands-Fürst-Vätterliche Liebe und Treu gnädigst bezeugen, dieselbe in unsern Lands-Fürstlichen Hulden, und Schutz erhalten, und denjenigen Zuschlag, welchen Wir in Ansehung der Uns darzu bewogener Ursachen, auf eines und andern Güter anlegen lassen, von nun an ohne einigen ferneren Aufenthalt- und Verweilung wiederum aufheben, relaxiren, und sie bey sothanen Haab und Güter ruhiglich verbleiben lassen; Nicht weniger Unsere gesambte Gülich- und Bergische Landstände von Räthen, Ritterschafft und Städten, bey ihren von vorigen Grafen und Hertzogen zu Gülich, und Berg, ꝛc. biß auf den durch tödtlichen Abgang Weyland Hertzogen Johann Wilhelm, zu Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. eröffneten Successions-Fall erlangten und sothanen, sowohl von der jetzt-regierender Römischer Kayserlicher Majestät selbst, als Dero Hochlöblichen Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen, Glorwürdigsten Angedenckens, ohne einige Enderung, Extension und Neuerung confirmirt- und bestättigten Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegeln, Rechten, alten Herkommen und guten Gewohnheiten, so viel sie deren in Besitz haben, und noch seynd, auch was aus Unsers Herrn Vatters Hochseeligen Andenckens in Anno sechszehn hundert neun und viertzig, den fünff und

zwantzigsten Septembris ertheilter gnädigster resolution in mehrgemeltem Haupt- und gegenwärtigen Erläuterungs-Recess ihnen unsern Landständen weiters zum Besten expressè fürsehen, concedirt, und confirmirt worden, gnädigst manuteniren, und dagegen in keine wege beschweren lassen.

Ad art. 2. Nach dem Wir auch lauth oberwehnten Haupt-Recess art. 2 Unsern lieben getreuen Landständen von Räthen, Ritterschafft und Städten, ein gewisses Juramentum Taciturnitatis mit sicherem Beding, gnädigst bewilliget, nunmehr auch dasselb aus bewegenden Ursachen, bevorab der Römischer Kayserl. Majestät zu unterthänigstem Respect und Ehren, nachfolgenden Inhalts erläutert haben.

Ich N. N. schwöre zu GOtt, daß ich bey gegenwärtiger der gesambter Landständen, oder deren Deputirten Versammlungen, Deliberationen, und Handlungen, über die dazu gehörige Materien und Sachen, nach meinem besten Wissen, Gewissen und Verstand, wie es einem getreuen Patrioten gegen seinen Lands-Fürsten und Vatterland zustehet, und gebührt, respectivè dirigiren, votiren und concludiren, und was von einem oder andern votirt, und insgemein concludirt worden, nicht offenbahren will, schrifft- noch mündlich, wie

solches erdacht werden, oder geschehen möchte, dardurch daßjenig, wie obgemelt, offenbahret werden könte, rc. Was mir allhier vorgehalten, und ich wohl verstanden habe, dem will ich also treulich nachkommen, so wahr mir GOTT helff, und sein Heilig Evangelium.

So lassen Wir es jetzt bey vorgesetzter massen declarirtem Juramento Taciturnitatis, auch dessentwegen bey dem Haupt-Recess, und einfolglich bey deme verbleiben, daß sie sich des angedeuten Juramenti, und keines andern in ihren, auf offenen von Uns dem Lands-Fürsten ausschreibenden Landtägen und Deputationen, wie auch in denen Particular-Zusammenkunfften derenthalben bey dem hernach stehenden siebenden Articul absonderlich statuirt wird, von nun an, und zu ewigen Zeiten bedienen mögen, getreulich und ohne geferde.

Ad art.3. Nicht weniger lassen Wir es bey dem was in obgedachtem Haupt-Recess art. zum Dritten. usque ad §. diese Vorordnung, rc. Wegen der description der Güter, und sonsten versehen und enthalten ist, annoch gnädigst bewenden, wollen jedoch auch selbiges dahin verstanden und erläutert haben, daß hiebey Unsere Meynung keineswegs gewesen, daß wann die Possessores der Adelichen Sitzen, und darzu gehörige Güter und Län-

dereyen, wie auch der Geist-Adelich-Freyen und Lehen-Güter, in Possessione der Freyheit von ein- oder anderen Steuren sich befinden, dieselbige Besitzere gleichwohl zu erweisen, und darzuthun schuldig seyn, daß gemelte Adeliche Sitze auf unschatzbaren Grund gebauet, und dieselbige so wohl, als auch gedachten Geist-Adelich-Freye und Lehn-Güter im Jahr 1596. respectivè von allen, oder den Gewinn- und Gewerb-Steuren befreyet gewesen, sondern es solle derjenige, welcher die steur- und schatzbare Qualität ein- oder andern Guts wider den in Besitz der Freyheit constituirten Possessoren anzeigt, und seine Intention darauf gründen will, solche Qualität der Gebühr zu erweisen schuldig und gehalten seyn.

Imgleichen solle Unserer bey Aufrichtung des Haupt-Recess gewesener Meynung nach, die in obgemelten dessen Dritten Art. §. Was nun 2c. angezogene Heimfälligkeit und Confiscation alsdann erst Platz haben, wann gefährlich und boßhaffter Weiß die Verschweig-Verdunckel- und Vertuschung vorgangen, gestalten Wir Uns dann zu mehrer Bezeigung oberwehnter Unserer Meynung und Intention hiemit gnädigst erklären, daß Wir gar nicht gesinnet seynd, jemand den Beweiß seiner in Besitz habenden Freyheit aufzuladen, sondern es dieserthalb so wohl, als auch wegen Heim-

fälligkeit oder Confiscation der verschwiegen, vertauscht-hinterhalt- und verdunckelten Gütern, denen gemeinen Rechten, Lands-Ordnung und Gewohnheiten gemäß halten, und niemand darwider beschwären zu lassen.

So viel auch daß in mehrberührten Dritten Art. §. Auch solten fürs andere ꝛc. Vermittels Gewinn und Gewerb anbelangt, Gleich wie Wir ebenfals nicht geweynd gewesen, noch solches der Haupt-Recess selbsten in einige Wege mit sich bringet, den Anschlag der Halffleuthen auf Gewinn und Gewerb, dem irrigen Vorgeben nach, durchgehends und ohne Unterscheid auf einen gemeinen Fuß zu richten, Also lassen Wir es noch ferners bey dem alten Herkommen, und jedes Orths Gewohnheit bewenden, biß daran dieserthalb ein anders auf die Weiß, wie es sich gebührt, und gebräuchlich ist, für gut angesehen werden möchte, alles doch mit dem nachmahligen vorhin beliebten Vorbehalt, daß dardurch denen zwischen der Ritterschafft und Städten in puncto collectationis am Kayserlichen Cammer-Gericht schwebenden Processen nichts praejudicirt seyn, sondern so wohl wegen eines als andern Theils dem Rechten sein unverhinderter Lauff gelassen werden solle.

Ad art. 4. Anlangend die Rectification der

Lands = Matricul, derenthalb wiederhohlen Wir die laut gedachten Haupt = Recess art. Zum Vierten, ertheilte und in ihrer Krafft verbleibende resolution, jedoch mit dem von Uns vorhin auch also verstandenen Zusatz, daß Wir Uns mit Unsern Gülich = und Bergischen Landständen, oder deren Deputirten eines gewissen modi, formae et regulae moderandi et rectificandi vergleichen, und darauf mit Zuthun derselben ermelte rectification vornehmen wollen.

Ad art. 5. Wegen der im fünfften Articul des Haupt = Recess erfindlicher Wörter (ausser deren Räthen, die Wir bey Uns zu halten gesinnet) erklären Wir Uns, und erläutern hiemit, daß Wir aus Unseren Adelichen Räthen etwan drey oder auch nach Gelegenheit und Gutbefinden, mehr Geheime Adeliche Räthe um Uns deren und Unserer Geheimen gelehrten Räthen getreuen Consiliis bey den Landtägen, und deren Deliberationibus zu bedienen, bey Uns zu behalten gemeynt, und lassen es im übrigen bey dem gantzen Inhalt dieses art. dergestalt bewenden, daß die ihrer tragender Raths = Pflichten ad hunc actum vorhero gnädigst erlassene Räthe, daß hieroben art. 2. gewilligt = und erleutertes Juramentum Taciturnitatis mit andern Unsern Gülich = und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten ausschwören können.

Ad art. 6. Nachdem auch Unsere Bergische Landstände den in mehrgedachtem Haupt-Recess art. 6 angezogenen Statum bereits edirt, die Gülische aber mit Vorwendung der Ursachen, warum sie mit dem von ihnen erforderten völligen Statu, so bald nicht aufkommen könte, sich nochmahlen darzu erbotten, und Wir in gnädigster Zuversicht, daß sie deme gehorsambst nachkommen werden, den auf Unser Gülich- und Bergische Pfennings-Meisterey Cassam, des hinterhaltenen Status halber geschlagenen Lands-Fürstlichen Arrest und gethanes Verbott vermög Unserer an beyde Gülich- und Bergische Pfennings-Meistere, den vierzehnde Martii Anno sechszehnhundert drey und siebenzig abgelassener Befelchen, gnädigst relaxirt haben, so hat es dabey Krafft dieses sein verbleiben.

Ad art. 7. Und obwohl die von Landständen und Unterthanen unter sich Einseithig und ohne Vorbewust und Vergünstigung des Land-Herren anstellende Versammlungen, in denen gemeinen beschriebenen Rechten, Reichs-Satzungen und sonsten vorhin vorgestellter massen verbotten, auch von Unsern geehrten Vorfahren Hertzogen zu Gülich und Berg, so wohl, als von Unseren Herrem Vattern, Hochseeligen Andenckens, und Uns selbst prohibirt worden, wohlerwogen, den Landständen auf öffentlichen Landtägen dahin des Lands, und der Land-

ständen Anliegenheiten und Beschwärnussen gehörig, zu ihren zuläßigen Zusammenkunfften keine Gelegenheit ermangelt. Alldieweilen Uns aber Unsere liebe und Getreue Gülich- und Bergische Landstände, von Räthen Ritterschafft und Städten, vermög mehrgemeltem Haupt-Recess Art. zum siebenden. Nicht allein ihrer ungefärbter Treu und unaussetzlichen Gehorsambs, sondern auch vor sich und deren nachkommende Stände dieses unterthänigst und vest versichert haben, und annoch versicheren, daß, dafern Wir ihnen die Znsamınenkünfften gnädigst verstatten und zulassen werden, sie auf solchen, von nichts anders reden, handlen und schliessen wolten, als was getreuen Unterthanen wohl anstünde, und nicht wieder Unsere Ehr, Respect, Authorität, und Lands-Fürstliche Hochheit, und des Lands Besten, auch dem Haupt- und gegenwärtigen Recess gereichte, und da sie, so einer oder ander sich über kurtz oder lang wider bessere Zuversicht und Verhoffen finden solte, welcher diesem zugegen etwas zuthun oder vornehmen gedächte, und sich unterstünde, denselben so bald von ihren Zusammenkünfften ausschliessen, und Uns collegialiter nahmhafft machen wolten, und da Wir diesem nach, und in Ansehung jetzt angeführter Conditionen Unseren getreuen Landständen von Räthen, Ritterschafft und Städten, beyder Hertzogthumber Gülich und Berg, vergönnet und

gestattet haben, auch hiemit Krafft dieses nochmahln vergönnen und gestatten, daß wann es dieser Unserer Landen und ihrer Unserer Landständen Nothdurfft erforderen möchte, sie vor sich selbsten an einem Ort und Stelle, welche ihnen im Land gefallet, zusammen kommen, zu Unserm, des Vatterlands, und ihrer Unserer Landständen Besten sich unterreden, und ungehindert bey einander bleiben mögen, doch daß sie neben Observirung voriger Bedingung, auch allemahl in Unserem Fürstlichen Hofläger wo dasselbe alsdan seyn möchte, und wann Wir ausser Lands wären, Unserer hinterlassener Gülich- und Bergischer Regierung ebenfalls ihre Zusammenkunfften nach dem sie bey einander, unterthänigst und zeitlich notificiren, auch die alsdann begriffene und proponirende Capita und stück ihrer vorhabender Unterredung zu gleich mit anzeigen, und sothane Conventus also anstellen und einziehen sollen, daß den Landen nicht allzu ein grosser Unkosten dardurch aufgebürdet, vielmehr aber gemelte Zusammenkünfften ohne sonderbahre Beschwer gehalten, und desto ehender geendiget, auch Uns, und gedachter Unserer Regierung alsdann der Schluß ihrer Unterredung schrifft- und getreulich bekannt gemacht, überschickt, oder eingelieffert werde. So lassen Wir es bey solchen vorhin und jetzt abermahlen vergönneten Zusammenkünfften bewenden, mit der fernerer gnädigster

Declaration, daß was gemelte Landstände wider ihre nach Inhalt obgesetzten ersten Art. erlangt und bestättigte Privilegien, Freyheiten, Siegel, Brieff, Recht, alten Herkommen, und gute Gewohnheiten beschwert, und ihren Gravaminibus nach Anlaß hernach folgenden 18. Articul nicht abgeholffen, und sie dahero den ordentlichen Weg rechtens nach Anweisung der Reichs-Satzungen einzugehen veranlaßt werden solten, Wir ihnen solchenfalls (jedoch unter obangeführten Conditionen in Gnaden zugeben und vergönnen wollen, auch krafft dieses zugeben und vergönnen; Weilen ihre Privilegia und Briefschafften wegen der in geraumen Jahren hero gewehrter gefährlicher Zeiten, und um mehrerer Sicherheit willen in der Stadt Cölln verwahrlich aufbehalten werden, daß deren Deputirte sich daselbst versammlen, ihre Advocatos instruiren, und die rechtliche Nothdurfft einstellen lassen mögen, und dardurch desto mehr kund zu machen, daß Wir sie Landständen so wenig als jemand anders, an deme, was zu Conservation obgemelter Privilegien und Prosequirung des Rechtens gedeyen mag, zu verhinderen gemeynt seynd.

Ad art. 8. Und wiewohl Unsern Gülich- und Bergischen Landständen, aus denen in mehrgedachten Haupt-Recess art. zum Achten ꝛc. angezoge-

nen Reichssatzungen und sonsten mit allen Umständen gründlich remonstrirt worden, was Uns bewogen, die durch sie Landstände ausser Unserer Herren Vorfahren denen Graffen und Hertzogen zu Gülich und Berg 2c. Auch Unsers Herren Vatters, und Unserm Lands-Fürstlichen Consens und Bewilligung unter sich, und mit denen Clev-Marck-und Ravensbergischen Landständen, und mehr anderen gemachte Uniones und Verbündnüssen ins gemein und besonders, keine ausgenommen, welche und wie viel deren seyn mögen, aus hoher Lands-Fürstlicher Macht und Gewalt, durch gewisse in beyden Unseren Hertzogthumben Gülich und Berg an gehörigen Oertern offentlich publicirt und affigirte Lands-Fürstliche Edicta aufgehebt, cassirt und annullirt, und daß Wir es dahero bey solchen Unseren Edicten allerdings bewenden lassen, darauf dann auch Unsere getreue liebe Landstände von Ritterschafft und Städten beyder Unser Hertzogthumber Gülich und Berg, sich aller und jeder obgedachter unter sich und mit anderen einseitig aufgerichteter Unionen, wann so oft, und auf was Weiß es immer geschehen, auch wie viel derselben seyn möchten, sambt allen darauf referirenden Juramenten, mit welchen sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Uniones bestättiget, gäntzlich begeben, und also hinführo weder eines andern Juraments als art. 2. enthalten,

noch einer anderer Union sich zu ewigen Zeiten weiters bedienen sollen, dann allein derjenigen die Anno 1496. zwischen beyden Hertzogen von Gülich, Cleve und Berg rc. Wilhelm und Johannen Christmilter Gedächtnüß, mit Zuziehung sämbtlicher Landständen von Räthen, Ritterschafft und Städten aufgerichtet, von denen Röm. Kayseren confirmirt, und von Unsers freundlich geliebten Vettern, des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebden und Uns, in Unseren in Anno 1666. getroffenem Erb-Vergleich bestättiget worden.

Indeme Uns jedoch inmittels vorkommen, ob solten Unsere Gülich- und Bergische Landstände von Räthen, Ritterschafft und Städten unterthänigst verlangen, daß Wir die in obgedachtem Haupt-Recess art. zum Achten rc. erfindliche Wörter rc. (und sie Unsere liebe getreue Landstände von Ritterschafft und Städten, nach Inhalt erst-erwehnter Union, ein vereinigtes Corpus, und bey denen von Unseren geehrten Vorfahren Graffen und Hertzogen zu Gülich und Berg rc. erhaltenen Privilegien verbleiben mögen, auch einer des andern Recht zu desselben Praejuditz zu vergeben nicht bemächtiget seyn solle) gnädigst erläuteren, extendiren, und ihnen Landständen nach Anleitung sothaner Wörter ein Union, eintzig und allein zu Conservation ihrer Privilegien, Freyheiten,

Brieffen, Siegelen, Rechten, Herkommen und guten Gewohnheiten, unter sich in Corpore aufzurichten, und in Gnaden bewilligen, auch negst Vorzeigung solcher Union, dieselbe unter Unserer eigenhändiger Subscription, und aufgedruckten Fürstlichen Insiegel zu confirmiren und zu bestättigen geruhen wolten.

Also erklären Wir uns hiemit, und krafft dieses, daß wann Uns oberwehnte Unsere Gülich und Bergische Landstände, die auf nachfolgender Weiß, für sie Landstände eingerichtete Union unter ihren Hand-Unterschrifften, und aufgedruckten Pitschafften gehorsambst vorbringen, und um deren gnädigste Approbation bey Uns unterthänigst anhalten werden; Wir dieselbe alsdann nicht weniger zu würcklicher Bezeugung Unseres zu obgemelter Conservation der Privilegien, Freyheiten ꝛc. jederzeit getragenen gnädigst geneigten Willens, als insonderheit Höchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren, auf die Weiß in Gnaden approbiren, bestättigen und confirmiren wollen, wie daß projectirtes- und seines wörtlichen Inhalts hernach stehendes Concept Confirmationis mit mehrerm nachführt.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm, Pfaltzgraff bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg, Hertzog, Graff zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravensberg und Mörß, Herr zu Ravenstein rc. Thun Kundt und bekennen hiemit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Hertzogen zu Gülich und Berg rc. Demnach bey Uns, Unsere gesambte Gülich- und Bergische Landstände von Räthen, Ritterschafft und Städten unterhänigst vor- und anbringen lassen, daß sie auf Unsere vorhergangene gnädigste Bewilligung, eintzig und allein zu Erhaltung und Conservation ihrer Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, Herkommen und guten Gewohnheiten, ein Vereinigung, unter sich in Corpore aufgerichtet, auf Maaß und Weise, wie dieselbe von Wort zu Wort hernach beschrieben stehet, und also lautet:

Wir Landstände, von Räthen, Ritterschafft und Städten der Hertzogthumber Gülich und Berg, Thun kund und bekennen hiemit, vor Uns und Unsere Nachkommen; Nachdem der Hochgebohrne Herr, Herr Wilhelm, Hertzog zu Gülich und Berg Graf zu Ravensberg, und der auch Hochgebohrner Herr, Herr Johann Hertzog zu Cleve, Graf zu

der Marck ꝛc. hiebevor im Jahr 1496. auf S. Catharinae Tag, mit Zuziehung Rath und Gutdüncken der gesambter Landständen vorgedachter Fürstenthumber und Graffschafften, eine Erbverbündnuß und Union aufgerichtet, darinnen unter andern mit gevorwahrt und verabredet worden, daß Hochgedachte Hertzogen, und Ihrer beyder Erben und Nachkommen Fürsten und Herren, dero obgenannten Fürstenthumben und Landen, jeglich Land und Unterthanen, bey ihren Privilegiis, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, Herkommen und Gewohnheiten lassen, handhaben und behalten wollen und sollen, mehreren Inhalts solcher Erbverbündnuß ꝛc. Und dann auch in dem den 5. Novembris 1672. Jahrs aufgerichteten Haupt-Recess art. 8. versehen, daß Wir Landstände von Räthen, Ritterschafft und Städten Uns sothaner Union und Erbverbündnuß von nun an biß zu ewigen Zeiten bedienen, und nach Inhalt derselben ein vereinigtes Corpus, und bey denen erhaltenen und confirmirten Privilegien, wie art. 1. vorgedachten Haupt- und nachgefolgtem diesem Declarations-Recess gemelt, verbleiben mögen; auch einer des andern Recht zu dessen Praejuditz zuvergeben, nicht bemächtiget seyn solle.

So haben Wir demnach mehrgedachte im Jahr 1496. aufgerichtete Union, so viel dieselbe die

Hertzogthumben Gülich und Berg, und unsere Privilegien, Freyheiten, Brieff, Siegelen, Rechten, Herkommen und Gewohnheiten betrifft, ihres Buchstäblichen Inhalts, als wann die von Wort zu Wort hierinnen begriffen wären, wiederholt, und Uns nach Inhalt derselben hiemit in Corpore vereinigten, uniirt und angelobt. Wiederhohlen, vereinigen, uniiren und angeloben auch hiemit vor Uns, und Unsere Nachkommen, daß wie in denen, was eintzig und allein zu Unterhaltung und Conservation vorgedachter Unserer Privilegien, Freyheiten, Brieff, Siegelen, Rechten, Herkommen und guten Gewohnheiten dienlich und ersprießlich seyn mag, wie selige in obgedachtem Haupt- und darauf erfolgtem diesem Declarations-Recess art. 1. bestättiget und confirmirt, einer dem andern mit Rath, Hülff und Beystand, getreulich und redlich, jedoch zulässiger rechtlicher Weiß assistiren, auch einer des andern Recht zu desselben Praejudiz zu vergeben, nicht bemächtiget seyn solle.

Im fall auch ihre Hoch-Fürstliche Durchleucht, dero Erben und Nachkommen (welches Wir doch nicht vermuthen noch hoffen, Uns auch eines andern unterthänigst versicheret halten) wider obgedachten Haupt- und Declarations-Recess, und darin dict. art. 1 angezogene von vorigen Grafen und Hertzogen zu Gülich und Berg erlangt, und sothane so wohl von jetzt regierenden Röm. Kay-

kerl. Majestät selbst, als dero Hochlöblichen Vorfahren am Reich, Röm. Kaysern und Königen glorwürdigsten Andenckens, ohne einige Einredung, Neuerung und Extension, confirmirte Privilegia, Freyheiten, Brieff, Siegel, Rechten, Herkommen und guten Gewohnheiten, so viel Wir deren im Besitz haben und seynd, handlen und Uns dagegen beschweren, und derenthalb auf Unser oder von Uns hierzu specialiter Deputirten, auf allgemeinen Land- und Deputations-Tägen, beschehenes unterthänigstes Vorbringen und Anlangen, entweder nicht gleich oder längst inner den nechsten drey Monathen nicht remidiiret würde, solle Uns, und Unseren Nachkommen, nach Außweisung der Reichssatzungen, der ordentliche Weg Rechtens offen bleiben, und demselben Höchstgedacht Ihrer Durchl. dero Erben, Nachkommen, und jedermänniglich unverhindert einzugehen, frey und bevor stehen.

Und gleich wie diese Union, Vereinigung und Zusammensetzung einzig und allein zu offtgedachter Conservirung der nach Inhalt mehrbesagten Haupt- und Declarations-Recess, erlangt und bestättigter Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, altem Herkommen und guten Gewohnheiten angesehen ist, und in keinen andern Verstand gezogen werden solle. Also bezeugen und

erklären Wir Uns auch hiemit für Uns, und Unsere nachkommende Landstände, daß Wir hierunter keine gefährliche Händel, Sachen, weniger einige Conspiration oder Conjuration (dafür uns auch GOtt behüten wolle) wider ihrer Hochfürstliche Durchl. dero Erben und Nachkommen vornehm sondern bey denselben, als es getreuen gehorsamen Landständen und Unterthanen gebühret, unseren geleisteten Erbhuldigungs-Pflichten gemäß, vest stehen und halten sollen und wollen.

Alle diese obgesetzte Puncten geloben und versprechen Wir vor Uns, und Unsere Nachkommen, stäth, vest und unverbrüchlich zuhalten, und darwider nichts wissentlich heim- oder offentlich zuthun, oder handlen zulassen, ohne Arglist und Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund haben Wir Räthe, Ritterschafft und Städte, beyder obgedachter Hertzogthumben Gülich und Berg, dieses mit eigenen Handen unterschrieben, und mit Unseren Pittschafften gefertiget; So geschehen rc.

Und Uns darauf ermelte Landstände Unterthänigst gebetten, daß Wir als der Lands-Fürst vor inserirte Union und Vereinigung, zu desto stäth und vester Haltung zu approbiren, zu confirmiren und zu bestättigen gnädigst geruhen wolten, daß Wir demnach zu mehrerer Bezeugnuß Unserer son-

derbahrer Land-Fürstlicher Gnad, damit Wir gedachten Unseren Landständen zugethan seyn, solcher ihrer unterthänigster Bitt gnädigst statt gegeben, und darauf obeinverleibte Union und Vereinigung alles ihres Inhalt, gnädigst approbirt, ratificiret und confirmirt haben; approbiren, ratificiren und confirmiren auch dieselbe für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Hertzogen zu Gülich und Berg, hiemit und Krafft dieses, also und dergestalt, daß mehrgedachte Vereinigung in allen ihren Puncten und Clausulen, vest und unverbrüchlich gehalten werden, und sie Unsere Landstände sich derselben ruhig und von männiglich unverhindert bedienen, gebrauchen und genießen sollen und mögen, Urkund Unser Hand-Unterschrifft, und aufgedruckten Fürstlichen Insiegels; So geschehen 2c.

Ad art. 9. Nachdeme auch, wie Unseren Gülich- und Bergischen Landständen, von Ritterschafft und Städten, in dem Haupt-Recess art. 9. vorhin remonstrirt worden, das Instrumentum Pacis klar ausweiset, welcher gestalt allein Churfürsten und Ständen des Reichs, unter sich und mit auswerdigen Foedera zu machen erlaubt, als hat es auch für sich selbsten den Verstand, daß ein solches zu thun Uns ebenmäßig bevorstehet; und sollen sie unsere Landstände in die Quaestionem an,

nicht einmischen oder eintringen. Wir wollen Uns hingegen besagtem Instrumenti Pacis, und allen ergangenen und noch ergehenden allgemeinen Reichs=satzungen gemäß verhalten, und sothane Foedera nicht anderst, als zu unserer Landen und Untertha=nen Conservation und Sicherheit, vorderst aber einem Römischen Kayser so wohl als dem Heiligen Römischen Reich, und dessen Ruhstand, wie nicht weniger dem Eyd, damit ein jeder dem Kayser und Reich verbunden ist, ohne Nachtheil und Abbruch machen und schliessen.

Was aber daß Quantum, so Wir von unsern gehorsambsten Landständen begehren lassen werden betrifft, wie selbiges so wohl, als wegen Reparation und Unterhaltung unserer Vestungen, und Verpflegung der darzu bedürfftiger Guarnisonen aufs genauist, zulänglichst und dem Vatterland zum erschwinglichsten beyzubringen, wollen Wir unseren getreuen lieben und gehorsamen Gülich= und Bergischen Landständen von Räthen, Ritterschafft und Städten, auf offenen von Uns, dem Lands=Fürsten ausgeschriebenen Landtägen, proponiren, und ihre unterthänigste getreue Vorschläg darüber vernehmen, auch wegen Beyschaffung selbiger er=forderlicher Mittelen etwas nützliches und beständi=ges verabscheiden, nicht weniger über die bedürffti=ge Quanta einen formlichen und nützlichen Fuß,

nach welchem alles ad destinatos usus richten und unveränderlich vollzogen werden solle, verfassen, und vor jedoch annahender Gefahr halber, unverzüglicher Adjustirung gedachten Fusses mit einiger Anwerbung oder Collectationes nicht verfahren: Noch ein höheres Quantum, als zu denen, nach solchem auf obermelte requisita machendem Fuß bedürfftigen Ausgaben vorhero per majora erklecklich und erträglich eingewilliget worden, ausschreiben lassen; Dabey Wir nochmahlen wiederhohlen, daß unsers Hertzogthumbs Gülich Unterthanen zu Reparation unserer Vestung Düsseldorff, und hingegen unsere Unterthanen unsers Hertzogthumbs Berg, zu Reparation unserer Vestung Gülich, nicht gehalten, weniger die Haupt-Städte mit einigen Diensten in natura, oder zu Geld angeschlagen, zu concurriren schuldig seyn sollen, Wir auch unsere Haupt-Städte wegen obgedachter Guarnisonen mit den Servitien nicht zu beschweren, sondern vielmehr bey der erlangten Befreyungs-Concession gnädigst zu handhaben gemeynt seyen; Da aber jemand Uns und Unsere Gülich und Bergische Lande feindlich angreiffen, und man sich wider unbilligen Gewalt zu defendiren gemüßiget würde, zeiget ipsa Ratio et Natura, daß alsdann Unsere und des Lands Kräfften, pro justa et necessaria Defensione, anzuwenden seyen.

Solten Wir auch necessitirt werden, mit jemanden einen offentlichen Krieg, oder Vehde, jedoch ohne Verletzung des Instrumenti Pacis, und Reichs-Constitutionen anzufangen, oder darinn zu tretten; So wollen Wir zufolg der von vorigen Hertzogen zu Gülich und Berg in den Jahren 1511 1542. und 1598. ertheilten Privilegien, mit Landständen vorhero darüber conferiren, deliberiren, gemelten Privilegiis hierinfalls Fürstlich nachkommen.

Betreffend nun die Türken Hülff, auch Reichs- und Craiß-Steuren Cammer-Gerichts Unterhaltung, und anderen dergleichen auf Reichs-und Craiß-Tagen eingewilligte Contributiones und Anlagen, wollen Wir es dergestalt darmit halten lassen, wie die Reichs- und Craiß-Satzungen darüber allbereits verordnet haben, und noch inskünfftig durch allgemeine Reichs- und Craiß-Schlüsse noch würde gut gefunden werden.

Und da Wir auf offenen Landtag von Unseren Gülich- und Bergischen Landständen von Räthen, Ritterschafft und Städten, zu Unserer und Unserer Cammer Estats Behueff etwas weiters als vorhero schon eingewilligt, begehren, sie Unsere Landständen aber dasselbe nicht alles, sondern nur zum Theil, oder wohl gar nichts einwilligen würden,

so wollen wir dessen niemand aus ihnen in Ungnaden entgelten lassen.

Ad art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. Was sonsten aus der hieroben zu end des art. 1. angezogener Unsers Herren Vattern Christmilden Andenckens in Anno 1649. den 25. Septembris ertheilter gnädigster Resolution, in mehrgedachtem Haupt-Recess art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. et 17. Unseren Gülich-und Bergischen Landständen von Räthen, Ritterschafft und Städten, weiters zum besten expresse fürsehen, concedirt und confirmirt, dabey lassen Wir es allerdings, doch mit der eintziger Erläuterung bewenden, daß auf der Kayserlichen hierzu sonderbahr Deputirten beschehene Erinnerung in obbemelten 14. art. post verba der Matricul addirt werde, oder was sonsten mit Landständen für ein anderer dem Land nützlicher Modus zufinden seyn möchte, nach dessen, Anlaß repartiren, in Unseren als des Lands-Fürsten Nahmen ausschreiben, und fürters 2c.

Ad art. 18. Jmgleichen hat es bey dem 18. art. obberührten Haupt-Recess biß zu end desselben seyn unverändertes Verbleiben, jedoch mit dem

ausdrücklichen Anhang, daß nach vorerwehnten der Röm. Kayserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren, von Uns nunmehr gegebenen Declarationen und Erläuterung der nach gedachtem Haupt-Recess, von denen Eingangs angezogenen wenigeren aus der Ritterschafft am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath darwider angestellter und fortgesetzter Process, damit auch gefallen seyn, und darauf ebenfalls renonciiret, solches auch ermelten Reichs-Hof-Rath gebührend notificiret werden solle.

Schließlich wollen Wir zu mehrerer Bekräfftigung und Versicherung alles des jenigen, was in gegenwärtigem Declaration- und Erläuterungs-Recess begriffen ist, bey der anjetzo regierenden Röm. Kayserlicher Majestät Unserm allergnädigsten Herren, Uns dahin bewerben, damit hierüber der Kayserliche Ratification und Confirmation allergnädigst ertheilt, und solche zu Unserm so wohl als oberwehnter Unserer Landständen Behueff ausgefertiget werden mögen.

Zur Urkund dessen, haben Wir Philipp Wilhelm, Pfaltzgraff bey Rhein 2c. als Hertzog zu Gülich und Berg 2c. diesen Declaration- und Erläu-

terungs-Recess eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstlich geheimber Cantzley-Secret vordrucken lassen. So geben und geschehen Düsseldorff den 27. Julii Anno 1675.

(L. S. Caes.)

Daß gegenwärtige Abschrifft mit dem von der Römischer Kayserlicher Majestät ꝛc. in obberührter Streit-Sachen allergnädigst ratificirt- und confirmirten Declarations-Recess getreulich collationirt, und in allem gleichlautend befunden worden, bezeugt nebs vorhergedruckten Kayserlichen Secret-Insiegel dieß meine Hand- und Unterschrifft.

Geschehen Lintz den 7. Januarii deß 1677. Jahrs.

Johann Ambros Högell.

Abhandlung
über das
Bergische Staats-Postliminium
nach dem Völkerrecht
in
Fragen und Ansichten.

Noch waltete im ersten Jahrzehend dieses Jahrhunderts, trotz den Stürmen der französischen Staats-Umwälzung, die des Unheils Saamen durch ihre Freunde in alle umhergelegene Reiche auszustreuen suchte, — und, trotz den aus ihr hervorgegangenen verwüstenden Grundsätzen und Kriegen, ein guter Genius über das Land der Berger. Noch war ihre glückliche, segenreiche, auf wahre Deutschheit gegründete, durch Staats-Grundverträge, zwischen Fürst und Volk befestigte, auf Vertretung gebauete monarchische Staats-Grundverfassung unangetastet geblieben, als plötzlich ihnen ihre Abtretung, nicht auf den Grund einer

Eroberung, sondern auf den, einer freiwilligen Uebereinkunft, von ihrem angebornen, rechtmäßigen Fürsten, an einen, ihnen kaum dem Namen nach bekannten, so eben aus des Korsen Prinzenfabrik zur Welt gekommenen, mit einem Prinzenthum noch nicht ausgestatteten Emporkömmling, gleich einem Meteor, ohne einigen Vorbehalt ihrer Verfassung, Rechte, und Gesetze, mit ein paar kalten, gefühllosen Zeilen, kund gemacht wurde. Kaum war die betäubende Kunde erschollen, als dieser, nach französischer Art und Sitte, prunkvoll, aber mit einer höhnend-schnödstolzen Mine, den unumschränktesten Besitz nahm, gleich als ob der Berger nicht mehr selbstständige und Vertretungsrechte jemalen genossen hätte, wie der Bewohner des Waldes, oder eines Ameisenhaufens. Jedessen wenn auch schon das Land der Berger zu enge begrenzt war, um die Würde einer konstitutionellen Königskrone tragen, oder als eine hervorglänzende Perle an dem Hut eines neugeschaffenen konstituzionellen Großherzogs prangen zu können, so war es doch sicher ohne Konstitution nur vermögend eine kurze Zeit den Druck dieser Würde ausdauern zu können. Allein leichtsinnig, nach der Gallier Art, und des Regierens unbekannt und ungewohnt, achtete deß der Neugeborne nicht. Zwar machte des Korsen Säugling anfangs Mine, die Grundverfassung ehren, und die Vertreter des

Volks berathen zu wollen; allein es war nur Mine, hinter welcher eitel Trug, Tücke, und des Galliers Arglist sich verbarg. Nicht untergraben blos wurde seine Verfassung, sein Recht — Nein, vernichtet: auf daß keine Spur ihr Daseyn beurkunden möchte.

Kaum hatte dieser geliebte Schwäher des Menschen- und Staatenverwüsters, unter ihm nach seinem ungezähmten Willen, und nach seiner verheerenden Willkühr eine kurze Weile geherrscht, als das Land der Peitsche eines Kindes, die von ihm gelenkt wurde, übergeben, und mit allen Plackereien gallischer Aussaugungsmittel durch hergesandte Blut-Ygel und Satrapen nach Willkühr heimgesucht wurde. Doch, diese heillose Zeiten sultanischer Regierungskunst sind überstanden; die Rede- und Preßfreiheit ist der, von einem Auflaurerheer geschützten Fesseln durch deutsche Männerkraft entledigt. Es werden also einer nähern Prüfung unterworfen folgende

Fragen mit ihren Ansichten.

I.

Konnte der ehemalige konstitutionelle Bergische Landes-Regent und Fürst, sich der Landes-Hoheit

und der, im letzten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts von seinen Altvordern mit den Volksvertretern der Jülich und Bergischen Lande, für sich und seine, so wie deren Nachkommen auf ewige Zeiten beschlossenen und festgesetzten Landesverfassung, und der daraus für ihn entsprungenen Rechte, positiven und negativen Pflichten, einseitig entledigen, entäussern? und

II.

Wurde durch eine solche Entäusserung der ganze Staats-Grundvertrag dergestalt aufgelößt, daß der Nachfolger nicht daran gebunden war, und mehr Rechte erhielt, als der abtretende Fürst hatte, so daß die Vertragsrechte des, in seinen Nachkommen fortlebenden Kompaziszenten, im äussersten Grad verletzt und benachtheiligt wurden? — und endlich

III.

Können, da der Mitvertragstifter der Gewalt nachgeben, sich leidend verhalten, und unbedingt unterwerfen mußte, dessen Vertragsrechte, als gutwillig und rechtlich aufgegeben, und angesehen werden?

Was die erste Frage betrifft: so muß erwogen werden, daß bei diesem Staatsvertrag, wie bei jedem Privatvertrag zwei vertragstiftende Theile, der Fürst auf Einer- und das Volk in seinen Vertretern, auf der andern Seite, vorhanden waren, wovon jeder für sich bestimmte Rechte vorbedunge, festsetzte und erwarb, auch Pflichten und Verbindlichkeiten übernahm, wovon diese durch jene ausgeglichen werden sollten.

Die Rechte, die jeder erwarb, wurden sein Eigenthum, mußten den Charakter der Unverletzbarkeit haben, wenn der Eine von dem andern Theil nicht dazu im Rechtswege genöthigt werden und die Erfüllung von dessen Seite erwarten wollte: Dies forderte die Reziprozität, oder die Wechselwürkung der Rechte. Jedes Recht aber, als etwas wesentliches, werthenthaltendes, und daher Eigenthumsfähiges betrachtet, ist als solches veräusserbar, mithin hat jeder Eigenthümer desselben die unbestreitbare Befugniß, sich seines Rechtes zu begeben, zu entsagen, zu entäussern, wenn es nicht unbedingt streng an ein Individuum geknüpft ist, und dieses sich des Entsagungsrechtes, wie weiland Michael Wiesniowizky in Polen that, nicht begeben hat.

Diese Voraussetzungen angewandt auf vorliegende

Frage, scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß der Fürst seine Regenten-Regierungs- und Hoheits-Rechte, dem, in seinen Nachkommen fortlebenden Kompaziszent, für seine Person aufsagen, auch solche einem andern abtreten und übertragen konnte; wie dieser Behauptung die berühmten Staatsrechtslehrer, Schlözer und von Martens, unbedingt beitreten. Kann nun diese Frage als hinreichend beantwortet angesehen werden, so stehet in Absicht der zweiten, zu erwägen: daß, weil diese Herrscherrechte in und durch einen feierlichen Vertrag zwischen Fürst und Volk, oder Namens desselben, dessen Vertretern, festgesetzt worden sind, und beide Theile in dem Augenblick der Vereinigung und Sankzionirung dieses Vertrags, nicht als gebietender Herr, und gehorchender Unterthan, sondern als freie, unbeschränkte Vertragsstifter, gleichsam im Privatstande, wie einzeln von einander unabhängige, und als gleich Vertragfähige Personen, jeder in seiner Eigenschaft, sich befanden; so muß dieser Vertrag auch, und deßen Bestand und Wirkung nach den naturrechtlichen Grundsätzen, jedes andern Vertrags, beurtheilt werden. Wie aber kein Vertrag im allgemeinen, in seinem Wesen einseitig, ohne gegebene Bedingung und Ursache, weder nach den Grundsätzen des Natur und Völker- noch des positiven Rechts, aufgehoben und vernichtet werden kann, weil er sonst in seinem Entstehen

schon ein Unding, nichts Rechtbeständiges, sondern ein, blos von Laune abhängendes Geschöpf gewesen seyn würde; die Vertragsstifter ferner auch keinen freien Willen, oder, welches das nehmliche ist, kein freies Verbindungsvermögen im Augenblick der Vollendung ihrer Vertragsstiftung gehabt, sondern sich selbst widersprochen, und für mundtodt erklärt haben würden: so würde im gegenwärtigen besondern Falle es ebenfalls den Vertragsstiftern, dem Herrscher wie den Beherrschten, als gegeneinander stehenden, in diesem Augenblick unabhängigen Individuen, an freiem, festen Bindungs- und verpflichtungs-Vermögen gemangelt, und, vor und nach der Siftung, nur Naturstand und Willkühr, von oben und unten, also Hobbes ewiger Kriegszustand geherrscht haben: welchen Gesellschaftszustand der Weltherrscher verhüten wolle! Nach diesen Prämissen wird nun wol kein vernünftiger Zweifel über die Verneinung des ersten Theils dieser Frage übrig bleiben und solcher rechtlich dahin entschieden werden müssen:

Daß nur in dem Einen Stifter oder Theilhaber, vermöge eines, wie oben ausgeführt worden, zuläßigen, und rechtlich zustehenden Uebertrags, lediglich die Person wechselte, und nur ein anderer an die Stelle des Entsagenden trat.

Wechselte aber nur die Person, wie das bei jedem einseitigen Uebertrags-Vertrag geschiehet, der nur von Einem der Theilhaber, ohne Vorwissen des Mitbetheiligten, und ohne neue, von diesem bewilligte Bedingungen, vollzogen wird: so ist es auch selbstredend, daß dieser Wechsel, lediglich eine Veränderung in der Person hervorbringt, und durchaus keinen Einfluß auf den, zwischen dem Abtretenden und seinem Mitbetheiligten, bestehenden Vertrag hat, oder eine Aenderung hierin bewürken, vielweniger denselben aufheben und vernichten kann. — Kann aber durch einen einseitigen Uebertrag das Wesen eines Vertrags, zum Nachtheil des Mitbetheiligten, nicht anders bedingt oder verändert werden, so fließt auch hieraus die unbedingte Folge, daß der, auf die Stelle eines Mittheilstretende, nur in eben diese Rechte und Bedingungen, welche diesem zustehen treten kann. „Denn" — sagt Kant in seiner Rechtslehre: „ich kann von dem Seinen, eines andern, nicht „mehr auf mich ableiten, als er selbst rechtmässig „gehabt hat." Daher war es bei dem in Frage stehenden Herrscherwechsel — wenn man nicht alles menschliche Verbindungs-Vermögen, und die damit nothwendig verbundene Vertragsmacht und ihre Wirkung läugnen und aufheben will, im gegebenen Fall rechtlich unmöglich, daß der Abtretende mehr Rechte abtreten und übertragen konnte, als

er selbst besaß — und wenn der Eintretende sich dennoch mehr angemaßt hat, als der Abtretende in seiner Gewalt hatte, so hat er dieses durch Uebermacht und Mißbrauch seiner Kräfte erzwungen, und sich den Ehrennamen eines Usurpators erworben. Nach diesen Voraussetzungen war es also eine unbedingte, so gar stillschweigende Nothfolge, daß der Uebernehmer durch den Uebernahmsakt, — dieser mag noch so unbedingt und unbestimmt abgefaßt seyn — nur in die Rechte des Abtretenden trat, und eben dadurch auch zur Erfüllung aller, zwischen dem Abtretenden und dessen Mitvertragtheil bestehenden Vertragsverbindlichkeiten, verpflichtet wurde: denn diese waren die Bedingungen, unter welchen jene zugestanden waren; und daß daher derselbe sich auch aus diesem zureichenden Grunde nicht mehr Vorrechte rechtlich anmaßen konnte und durfte, als dieser besessen hatte und übertragen konnte.

Wenn dieses nach den Natur- und positivgesetzen, als rechtlich vorausgesetzt werden darf, so erledigt sich der andere Theil der Frage von selbst:

„Daß der Uebernehmer, die dem Abgetretenen zugestandene Vertragsrechte weder eigenmächtig ausdehnen, noch zum

Nachtheil des Mitvertragtheils anwenden dorfte."

Denn sonst wäre wieder nur Willkühr, unbeschränkte Eigenmacht, — kein Vertrag, kein Bindungs- und Verpflichtungs-Vermögen; kurz, nur ein Nonens vorhanden gewesen. Doch, ich eile, meine Ansicht der dritten und letzten Frage, vorzulegen, und berufe mich, als Einleitung, auf den berühmten verstorbenen Göttingischen Staatsrechtslehrer Schlözer, welcher sagt: „Die Vertragsrechte der Völker, also auch die der Herrscher und der Völker, werden nach eben den Grundsätzen, wie die, zwischen Privatpersonen beurtheilt." Wie nun im Privatstande jeder, der durch Ränke, Berückung, Arglist, Gewalt und Uebermacht eines Eigenthums beraubt wird, das Recht hat, auf Wiedereinsetzung in seinen ehemaligen Stand zu dringen, oder, was das nehmliche ist, sein, durch Gewalt verlorenes Recht wieder zu fordern und anzusprechen — so wird dieses desto weniger im vorliegenden Falle abgesprochen werden können, da ganz Deutschland, ja fast ganz Europa unter dem ehernen Joche Napoleons seufzte, der nicht erröthete, seine, die ganze Menschheit und ihre Würde verachtende, Natur, diplomatisch gegen einen der ersten Gesandten dadurch auszusprechen, daß er sagte: „Er sehe die Menschen für Abstraktionen, für Mit-

tel, politische Probleme zu lösen, ja — für Kröten an," der, so weit sein und seiner Genossen Arm reichte, alle Staatsverfassungen auflößte; Willkühr und unbedingte Gewalt an ihre Stelle den Völkern aufdrang; und alles Staats- und Privatrecht nach Willkühr beugte und vernichtete: Und so auch in Jülich und Berg. Die Gewalt selbst bedarf wohl keines Beweises, da seine Zeitgenossen noch leben, keiner von ihm geschohnt, und jeder europäische Staat, und jedes Individuum seiner Dämonen-Scheußlichkeiten und seiner Unthaten Zeuge gewesen ist, wovon die Nachwehen noch allzufühlbar sind. Wie also unter diesem Attila zwischen passivem Unterwerfen, und Fortdauer — und Widersetzen, und Vernichtung, kein Mittelweg, sondern nur Eins zu wählen, und hier das erste, grade das unbedingt-einzige und klügste für einen kleinen Wehr unfähigen Staat war, wenn er und seine Einwohner nicht in einer Blutnacht erwürgt, septembrisirt, oder durch republikanische Hochzeiten vernichtet, oder auf verpestete, giftige Inseln verpflanzt, oder aber, nach dem beliebten drohenden Ausdruck französischer Generäle, Commissäre und Beamten, nicht ekrasirt und ausgerottet werden sollte, wozu auch wohl in jenen Zeiten, als die Tyranney in der höchsten Blüthe stand, wie bekannt, die erforderlichen Machtmittel bei der Hand waren, und in Bereitschaft standen, der

Berger hingegen vorsorglich, aller Wehr und Waffen, eben so wie seines Rechts beraubt war. Es lag mithin in diesem schrecklichen Stand der sklavischsten Unterdrückung, der wahre Nothstand, durch unbedingte, grenzenlose Gewalt, der, wie die Tages-Erfahrungen lehrten, kein Mittel zu scheußlich und schrecklich war, herbeigeführt, und die, durch Späher und Tyrannen-Söldlinge also verwahrt und versichert war, daß die Thräne über Gewalt, ein Lächeln, eine Mine, geschweige ein belauschtes, vertrautes Wort, zur Anklage reif, und zum gewissen Opfer schuldig machen konnte. Wer demnach, unter dieser, vom Geist der Finsterniß herbeigeführten, gräßlichen Zeitgestalt, das Dasein des höchsten Grades der übermüthigsten, durch keine Nothwehr abzulehnenden Gewalt, verkennen kann, die das leidende Verhalten des Bergers rechtfertigte, so gar unbedingt gebot: muß von dem entschiedensten Sklavensinn beseelt, oder der gefühlloseste Terrorist, und aus niedrigem Interesse, oder Neigung, ein Freund des menschenfeindlichsten Gesellschafts-Zustandes seyn. Eben dieses leidende Nothverhalten schützte aber des Bergers Rechte; er verwahrte sie stillschweigend, duldend; sie ruheten, waren nicht aufgegeben, sondern ihr Wiederaufleben einer bessern Zeit vorbehalten, und nur verschoben. Würde man — den Fall dahingegen angenommen — die Vertragsrechte des

Volkes mit Nachdruck, allenfalls mit Thatkraft zurückgefordert haben, so hätte man unvermeidlich unter gelegen und seine physische und politische Existenz, aufgeopfert, und Sklaverei und Ketten und Banden wäre entweder, oder ein schändlicher Vertrag, und eine unwürdige, sogenannte Konstitution aus Frankreichs Fabrik, im gelindesten Fall das unvermeidliche Loos gewesen: und so wäre diese an die Stelle eines auf freien Willen gebauten Staats-Grundvertrags getreten, welche wohlerworbene Rechte unwiederbringlich vernichtet hätte. Dieser traurige Wechselfall ist mit aller Ergebung, und großer Klugheit vermieden worden: und daher fließt hieraus der Schluß: „Daß, weil die Gewalt, und „der beugende Machtdruck jener Schreckenszeit, „jedem noch schwer und zurückschaudernd vor Augen steht, und keine Handlung auf Seiten des „Volkes oder seiner Vertreter vorhanden ist, die „einen freiwilligen Verzicht, oder eine freie Resignation beweisen könnte: so können die, durch „einen rechtlichen Vertrag gegründeten Rechte, auf „Seiten des Volks auch nicht als rechtlich aufgegeben, angesehen werden.“ — Und da überdies das Volk, so bald es nur seine Kräfte mit Aussicht eines glücklicheren Erfolgs, als nach einem früheren, planlosen, unzeitigen, und daher mißglückten, blutigen, unterm Schwert gebüßten Versuche, der Fall gewesen war, frei gebrauchen

konnte, zur Befreiung vom Franzosenjoch mitgewirkt hat: so wird sein Recht zu einer freien, deutschen, den Zeitverhältnissen angemessenen Grundverfassung wieder aufleben, und sein edelmüthiger, gerechter König wird sie ihm gewiß nicht versagen, sondern seine quieszirende Vertrags-Rechte mit jenen Rücksichten, die den Zeitverhältnissen angemessen sind, wiederherstellen, und dadurch das Postulat des europäischen Völkerrechtes befriedigen, welches, wie der früher genannte Staatsrechtslehrer von Martens sagt, und im allgemeinen behauptet, darin bestehet: „Daß, so „wie die Rechte des Oberherrn nach der Wieder„eroberung, eben so auch die Rechte der Unter„thanen, wenn sie solche nicht durch eine straf„bare Handlung, die hier nicht vorhanden ist — „verletzt haben, nach abgeschütteltem fremden „Joch, wiederaufleben."

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pragmatische Darstellung der altbergischen Staatsgrundverfassung ...

Barmen 1817

J.publ.g. 166 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558990-3